STATISTISCHE SKIZZE DES DEUTSCHEN REICHES NEBST LUXEMBURG

Hugo Franz ritter von Brachelli

Digitized by Google

Econ 8075.35

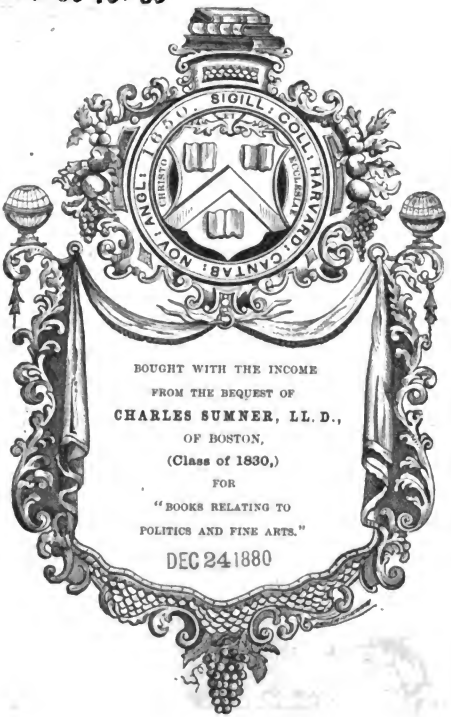

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
CHARLES SUMNER, LL. D.,
OF BOSTON,
(Class of 1830,)
FOR
"BOOKS RELATING TO
POLITICS AND FINE ARTS."
DEC 24 1880

Digitized by Google

Digitized by Google

Statistische Skizze

des

Deutschen Reiches

nebst Luxemburg.

Von

Dr. H. F. Brachelli,

k. k. Hofrath und o. ö. Professor, Vorstand des statistischen Departements im k. k. österreichischen Handels-Ministerium ꝛc. ꝛc.

Ergänzung zu der siebenten Auflage von
Stein und Wappäus' Handbuch der Geographie und Statistik.

Vierte verbesserte Auflage.

Leipzig, 1878.
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

III. 975
Econ 8075.35
DEC 24 1880
Summer fund

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Deutsches Reich.
Flächeninhalt und Bevölkerung 51
Land- und Forstwirthschaft 54
Bergbau, Hüttenwesen, Salinen 57
Gewerbliche Industrie 58
Handel und Verkehr 68
Unterrichtswesen 72
Kirchenwesen 75
Reichsverfassung 76
Verfassung der einzelnen Bundesstaaten 79
Reichsverwaltung 86
Staatsverwaltung in den einzelnen Bundesstaaten 88
Reichs- und Staats-Finanzen 97
Kriegswesen 98
Großherzogthum Luxemburg 104

Druck von Hundertstund & Pries in Leipzig.

Digitized by Google

Deutsches Reich.

Flächeninhalt und Bevölkerung.

Das Deutsche Reich ist durch die vom Norddeutschen Bunde mit Baden und Hessen am 15., mit Bayern am 23. und mit Württemberg am 25. November 1870 zu Versailles abgeschlossenen Bündnißverträge entstanden. Es besteht aus den Königreichen Preußen[1]), Bayern, Sachsen und Württemberg, den Großherzogthümern Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, den Herzogthümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, und dem unmittelbaren Reichslande Elsaß-Lothringen[2]).

Flächeninhalt und Volksmenge, nach der Zählung am 1. December 1875, betragen nach amtlichen Angaben:

Staaten u. Provinzen.	Flächeninhalt.		Bevölkerung.			Bewohner auf 1 geogr. Qu.-M.
	Geogr.-Qu.-Meil.	Qu.-Kilometer.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	
Preußen	6,386,57	351,663,22	12,692,370	13,050,034	25,742,404	4,031
Provinz Brandenburg	724,60	39,898,68	1,559,048	1,567,363	3,126,411	4,315
" Pommern	574,99	31,660,88	718,751	743,539	1,462,290	2,543
" Sachsen	458,39	25,240,33	1,072,445	1,096,543	2,168,988	4,743
" Schlesien	731,62	40,284,90	1,836,322	2,007,377	3,843,699	5,254
" Posen	525,79	28,951,81	774,245	831,839	1,606,084	3,055
" Ostpreußen	711,44	39,173,94	890,065	966,356	1,856,421	2,609
" Westpreußen	467,94	25,765,97	658,263	684,487	1,342,750	2,869
" Westfalen	366,84	20,199,33	972,742	932,955	1,905,697	5,195
" Rheinland	489,90	26,975,10	1,915,979	1,888,402	3,804,381	7,766
" Hessen-Nassau	284,45	15,662,56	718,186	749,712	1,467,898	5,160
" Hannover	695,48	38,295,45	1,007,725	1,009,668	2,017,393	2,901
" Schleswig-Holstein	334,39	18,412,22	536,776	537,150	1,073,926	3,212
Hohenzollern'sche Lande	20,74	1,142,05	31,823	34,643	66,466	3,205
Bayern	1,377,76	75,863,49	2,451,612	2,570,778	5,022,390	3,645
Kreis Ober-Bayern	309,59	17,046,52	446,121	448,039	894,160	2,888
" Nieder-Bayern	195,55	10,767,57	304,903	317,454	622,357	3,183
" Ober-Pfalz u. Regensburg	175,52	9,664,76	241,772	261,989	503,761	2,870
" Ober-Franken	127,11	6,999,15	269,911	285,024	554,935	4,366
" Mittel-Franken	137,28	7,559,23	294,622	312,462	607,084	4,422
" Unter-Franken u. Aschaffenburg	152,52	8,398,40	288,688	308,241	596,929	3,914
" Schwaben u. Neuburg	172,36	9,490,80	292,430	309,480	601,910	3,492
" Pfalz	107,83	5,937,06	313,165	328,089	641,254	5,947
Sachsen	272,29	14,992,94	1,352,309	1,408,277	2,760,586	10,138
Kreishauptmannschaft Dresden	78,76	4,336,86	368,701	380,802	749,503	9,516
" " Leipzig	64,79	3,567,35	316,462	323,513	639,975	9,878
" " Zwickau	83,89	4,619,00	504,493	527,412	1,031,905	12,301
" " Bautzen	44,85	2,469,73	162,653	176,550	339,203	7,563

1) Das Herzogthum Lauenburg wurde durch das Gesetz v. 23. Juni 1876 dem Königreiche Preußen einverleibt.

2) Die von Frankreich durch den Präliminar-Frieden v. 26. Febr. 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß u. Lothringen wurden in der durch den deutsch-französischen Friedens-Vertrag v. 10. Mai 1871 festgestellten Begrenzung (Zusatz-Conventionen v. 12. Oct. u. 11. Decbr. 1871, 24./27. u. 28./31. Aug. 1872) — infolge des Reichsgesetzes v. 9. Juni 1871 — mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt.

Digitized by Google

Staaten u. Provinzen.	Flächeninhalt.		Bevölkerung.			Bewohner auf 1 geogr. Qu.-M.
	Geogr.-Qu.-Meil.	Qu.-Kilometer.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	
Württemberg	354,21	19,503,69	907,314	974,191	1,881,505	5,312
Neckar-Kreis	60,42	3,326,79	286,268	301,566	587,834	9,729
Schwarzwald-Kreis	86,69	4,773,21	215,561	239,376	454,937	5,248
Jagst-Kreis	93,33	5,138,92	188,052	202,651	390,703	4,186
Donau-Kreis	113,77	6,264,77	217,433	230,598	448,031	3,938
Baden	277,25	15,266,13	734,757	772,422	1,507,179	5,436
Landescommissariat Constanz	79,02	4,351,10	134,374	142,078	276,452	3,499
" " Freiburg	86,08	4,739,69	212,978	228,515	441,493	5,129
" " Karlsruhe	46,72	2,572,58	191,386	196,287	387,673	8,298
" " Mannheim	65,43	3,602,76	196,019	205,524	401,561	6,137
Elsaß-Lothringen	263,55	14,511,74	744,878	786,926	1,531,804	5,812
Bezirk Unter-Elsaß	86,71	4,774,37	288,917	309,263	598,180	6,899
" Ober-Elsaß	63,65	3,504,69	218,431	234,943	453,374	7,123
" Lothringen	113,19	6,232,68	237,530	242,720	480,250	4,243
Hessen	139,47	7,679,59	437,072	447,146	884,218	6,340
Provinz Starkenburg	54,83	3,019,07	181,990	188,180	370,170	6,751
" Oberhessen	59,69	3,286,55	124,587	129,449	254,036	4,256
" Rhein-Hessen	24,95	1,373,97	130,495	129,517	260,012	10,421
Thüringische Staaten	223,40	12,300,78	535,642	563,744	1,099,386	4,921
Sachsen-Weimar-Eisenach	65,26	3,593,24	142,553	150,380	292,933	4,489
" Meiningen	44,83	2,468,41	95,353	99,141	194,494	4,338
" Koburg-Gotha	35,74	1,967,74	88,397	94,202	182,599	5,109
" Altenburg	24,00	1,321,51	71,066	74,778	145,844	6,077
Schwarzburg-Rudolstadt	17,11	942,13	37,251	39,425	76,676	4,481
" Sondershausen	15,66	862,11	32,740	34,734	67,480	4,309
Reuß älterer Linie	5,74	316,39	23,113	23,872	46,985	8,186
" jüngerer Linie	15,06	829,25	45,163	47,212	92,375	6,134
Mecklenburg	294,81	16,233,25	317,279	332,179	649,458	2,203
Mecklenburg-Schwerin	241,61	13,303,75	270,778	283,007	553,785	2,292
" Strelitz	53,20	2,929,50	46,501	49,172	95,673	1,798
Oldenburg	116,22	6,399,60	158,319	160,995	319,314	2,747
Braunschweig	67,02	3,690,43	163,282	164,211	327,493	4,886
Anhalt	42,63	2,347,35	105,520	108,045	213,565	5,010
Waldeck-Pyrmont	20,61	1,135,10	25,695	29,048	54,743	2,656
Lippe	21,59	1,188,75	55,522	56,930	112,452	5,209
Schaumburg-Lippe	8,05	443,00	16,602	16,531	33,133	4,116
Hansestädte	17,20	947,55	288,528	299,202	587,730	34,170
Lübeck	5,13	282,71	27,932	28,980	56,912	11,094
Bremen	4,63	255,06	69,257	72,943	142,200	30,713
Hamburg	7,44	409,78	191,339	197,279	388,618	52,234
Summe für das Deutsche Reich [1])	9,882,63	544,166,61	20,986,701	21,740,659	42,727,360	4,323

Die Bevölkerung der Städte mit mindestens 20,000 Einwohnern, sowie der Haupt- und Residenzstädte (die mit einem Sternchen bezeichnet sind), belief sich nach der Zählung vom 1. Decbr. 1875 auf nachstehende Ziffern — incl. Militär:

*Berlin (Preußen, Prov. Brandenbg.)	966,858 [1])	Hannover (Preußen, Prov. Hannover)	127,576
Hamburg	264,675	Leipzig (Sachsen)	127,387
Breslau (Preußen, Prov. Schlesien)	239,050	Magdeburg (Preußen, Prov. Sachsen)	122,789
*München (Bayern)	198,829	Königsberg (Preußen, Pr. Ostpreußen)	122,636
*Dresden (Sachsen)	197,295	*Stuttgart (Württemberg)	107,273
Köln (Preußen, Rheinprovinz)	135,371		

1) Hierzu kommen 2710 männliche Personen auf Kriegsfahrzeugen der deutschen Marine abwesend.
2) Für den 1. Januar 1878 wird die Einwohnerzahl Berlin's vom dortigen städtischen statistischen Bureau mit 1,020.000 Menschen berechnet.

Digitized by Google

Frankfurt am Main (Preußen, Prov. Hessen-Nassau)	103,136
Bremen	102,532
Danzig (Preußen, Prov. Westpreußen)	97,931
*Straßburg (Elsaß-Lothringen)	94,306
Nürnberg (Bayern)	91,018
Barmen (Preußen, Rheinprovinz)	86,504
Altona (Preußen, Pr. Schleswig-Holst.)	84,097
Stettin (Preußen, Prov. Pommern)	80,972
Düsseldorf (Preußen, Rheinprovinz)	80,695
Elberfeld (Preußen, Rheinprovinz)	80,589
Aachen (Preußen, Rheinprovinz)	79,606
Chemnitz (Sachsen)	78,209
*Braunschweig (Braunschweig)	65,938
Krefeld (Preußen, Rheinprovinz)	62,905
Posen (Preußen, Prov. Posen)	60,998
Halle a. d. S. (Preuß., Pr. Sachsen)	60,503
Mülhausen (Elsaß-Lothringen)	58,463
Dortmund (Preußen, Prov. Westfalen)	57,742
Augsburg (Bayern)	57,213
Mainz (Hessen)	56,421
Essen (Preußen, Rheinprovinz)	54,790
Kassel (Preußen, Prov. Hessen-Nassau)	53,043
Erfurt (Preußen, Prov. Sachsen)	48,030
Frankfurt an d. Oder (Preußen, Pr. Brandenburg)	47,180
Mannheim (Baden)	46,453
Metz (Elsaß-Lothringen)	45,856
Görlitz (Preußen, Prov. Schlesien)	45,310
Potsdam (Preuß., Prov. Brandenburg)	45,003
Würzburg (Bayern)	44,975
Lübeck	44,799
*Darmstadt (Hessen)	43,695
Wiesbaden (Preußen, Hessen-Nassau)	43,674
*Karlsruhe (Baden)	42,895
Duisburg (Preußen, Rheinprovinz)	37,380
Kiel (Preußen, Prov. Schleswig-Holst.)	37,246
Münster (Preußen, Prov. Westfalen)	35,705
Rostock (Mecklenburg-Schwerin)	34,172
Koblenz (Preußen, Rheinprovinz)	34,130
Elbing (Preußen, Prov. Westpreußen)	33,510
Gladbach (Preußen, Rheinprovinz)	31,970
Regensburg (Bayern)	31,504
Zwickau (Sachsen)	31,491
Liegnitz (Preußen, Prov. Schlesien)	31,442
Bromberg (Preußen, Prov. Posen)	31,308
Freiburg (Baden)	30,595
Ulm (Württemberg)	30,222
Osnabrück (Preußen, Prov. Hannover)	29,850
Plauen (Sachsen)	28,756
Bochum (Preußen, Prov. Westfalen)	28,368
Bonn (Preußen, Rheinprovinz)	28,075
Stralsund (Preußen, Prov. Pommern)	27,765
Halberstadt (Preußen, Prov. Sachsen)	27,757
*Schwerin (Mecklenburg-Schwerin)	27,643
Brandenburg (Preuß., Brandenb.)	27,371
Fürth (Bayern)	27,360
Bamberg (Bayern)	26,951
Spandau (Preußen, Prov. Brandenb.)	26,888
Bielefeld (Preußen, Prov. Westfalen)	26,567
Flensburg (Preußen, Schlesw.-Holst.)	26,474
Remscheid (Preußen, Rheinprovinz)	26,066
Königshütte (Preußen, Prov. Schles.)	26,040
Offenbach (Hessen)	25,911
Charlottenburg (Preuß., Pr. Brand.)	25,847
Hagen (Preußen, Prov. Westfalen)	24,335
Colmar (Elsaß-Lothringen)	23,990
Guben (Preußen, Prov. Brandenburg)	23,704
Pforzheim (Baden)	23,692
Nordhausen (Preußen, Prov. Sachsen)	23,570
Freiberg (Sachsen)	23,559
*Gotha (Sachsen-Koburg-Gotha)	22,928
Kaiserslautern (Bayern)	22,668
Kottbus (Preußen, Prov. Brandenb.)	22,612
Hildesheim (Preußen, Prov. Hannover)	22,581
Hanau (Preußen, Prov. Hessen-Nassau)	22,409
Heidelberg (Baden)	22,334
*Altenburg (Sachsen-Altenburg)	22,263
Trier (Preußen, Rheinprovinz)	22,027
Glauchau (Sachsen)	21,743
Landsberg a. W. (Preuß., Pr Brandb.)	21,379
Meerane (Sachsen)	21,277
Heilbronn (Württemberg)	21,208
Mühlhausen (Preuß., Prov. Sachsen)	20,926
*Gera (Reuß jüngerer Linie)	20,810
Zittau (Sachsen)	20,417
Stargard (Preußen, Prov. Pommern)	20,173
*Dessau (Anhalt)	19,643
*Weimar (Sachsen-Weimar-Eisenach)	17,522
*Oldenburg (Oldenburg)	15,701
*Koburg (Sachsen-Koburg-Gotha)	14,567
*Greiz (Reuß älterer Linie)	12,657
*Meiningen (Sachsen-Meiningen)	9,521
*Neu-Strelitz (Mecklenburg-Strelitz)	8,525
*Rudolstadt (Schwarzburg-Rudolstadt)	7,638
*Detmold (Lippe)	6,917
*Sondershausen (Schwarzburg-Sondershausen)	5,723
*Bückeburg (Schaumburg-Lippe)	4,832
*Arolsen (Waldeck-Pyrmont)	2,460

Nationalitäten. Die Bevölkerung der im Deutschen Reiche vereinigten Staaten gehört zum weitaus größten Theile der deutschen Nation an. Abgesehen von den Ausländern ist die Zahl der Nichtdeutschen nur mit ca. 3,180,000 zu berechnen. Zu ihnen gehören: 2,500,000 Polen (in den preuß. Provinzen Posen, Schlesien, West- u. Ostpreußen, wenige Tausend als Kassuben in Pommern), 200,000 Franzosen (190,000 in Elsaß-Lothringen, 10,000 Wallonen im Reg.-Bezirke Aachen), 150,000 Litthauer (in der Provinz Ostpreußen), 150,000 Dänen (in den nördlichen Districten von Schleswig), 130,000 Wenden (50,700 in der Kreishauptmannschaft Bautzen, außerdem in den Regierungs-Bezirken Liegnitz und Frankfurt a. O.), 50,000 Tschechen (in der Prov. Schlesien).

Religionsbekenntnisse. Auf Grund der Zählung vom 1. Decbr. 1875 vertheilt sich die Bevölkerung nach den Confessionen folgendermaßen:

Digitized by Google

Bundesstaaten.	Evangelische	Römische u. Alt-Katholiken	Sonstige Christen	Israeliten	Andere u. Confessionslose	Zusammen
Preußen	16,712,700	8,625,840	59,400	339,790	4,764	25,742,404
Bayern	1,392,120	3,573,142	4,889	51,335	904	5,022,390
Sachsen	2,674,905	73,349	6,541	5,360	431	2,760,586
Württemberg	1,296,650	567,578	12,881	4,167	229	1,881,505
Baden	517,851	958,907	3,842	26,492	87	1,507,179
Elsaß-Lothringen	285,329	1,204,081	3,198	39,002	194	1,531,804
Hessen	602,850	251,172	3,889	25,652	655	884,218
Mecklenburg-Schwerin	548,741	2,158	—	2,786	—	553,785
Oldenburg	245,054	71,743	909	1,578	30	319,314
Anhalt	208,238	3,473	91	1,763	—	213,565
Uebrige Staaten[1]	2,234,375	39,675	4,968	22,650	8,942	2,310,610
Summe	26,718,813	15,371,218	100,608	520,575	16,146	42,727,360
In Procenten	62,5	36,0	0,2	1,2	0,1	100,0

Die Evangelischen sind in den altpreußischen Provinzen, in einem Theile der Provinz Hessen-Nassau, in Württemberg, Baden, Rheinhessen, Anhalt, Waldeck-Pyrmont und im Fürstenthume Birkenfeld größtentheils oder ausschließlich unirt, in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen, den hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in Thüringen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und den Hansestädten überwiegend lutherisch, während das reformirte Bekenntniß im Fürstenthume Lippe, in einigen Theilen der Provinzen Hessen-Nassau (Reg.-Bez. Kassel) und Hannover, Anhalt's und Bremen's vorherrscht. Die römisch-katholische Kirche präponderirt in den preußischen Provinzen Rheinland, Posen, Westfalen, in den hohenzollern'schen Landen, in Bayern (mit Ausnahme von Ober- und Mittel-Franken und der Rhein-Pfalz, wo die lutherische Confession heimisch ist), in den meisten badischen Kreisen und in Elsaß-Lothringen und zählt sonst die meisten Bekenner in Schlesien, im westlichen Theile der Provinz Preußen, in einigen Theilen der Provinzen Hannover u. Hessen-Nassau, in der Rhein-Pfalz, in Ober-Franken, Württemberg, Hessen und Oldenburg. Die Zahl der Altkatholiken betrug Anfangs 1876 im ganzen Reiche 49,351, nämlich 20,524 in Preußen, 17,203 in Baden, 10,110 in Bayern, 1042 in Hessen, 249 in Oldenburg u. 223 in Württemberg. Hiezu kommen noch etwa 300 altbischöfliche Katholiken auf der schleswigschen Insel Nordstrand. — Von Sectirern findet man Mennoniten, Mitglieder freier Gemeinden, Deutsch-Katholiken, Herrnhuter, Baptisten, Methodisten ꝛc.

Land- und Forstwirthschaft.

Die Bodencultur ist für den Nationalreichthum der deutschen Staaten von der größten Bedeutung und es befindet sich in denselben die Land- und Forstwirthschaft auf sehr hoher Stufe. Die Bodenfläche läßt sich nach den verschiedenen Culturarten annähernd, wie folgt, vertheilen:

Bundesstaaten.	Aecker u. Gartenland.		Wiesen und Weiden.		Waldungen		Summe d. land- u. forstwirthsch. benutzt. Fläche.		Unproductive Fläche.		Gesammt-Areal in geogr. Quadr.-Meilen.
	Geogr. Quadr.-Meilen.	% am Gesammt-Areale.	Geogr. Quadr.-Meilen.	% am Gesammt-Areale.	Geogr. Quadr.-Meilen.	% am Gesammt-Areale.	Geogr. Quadr.-Meilen.	% am Gesammt-Areale.	Geogr. Quadr.-Meilen.	% am Gesammt-Areale.	
Preußen	3200	50,1	1169	18,3	1475	23,1	5844	91,5	543	8,5	6387
Bayern	581	42,2	273	19,8	441	32,0	1295	94,0	83	6,0	1378
Sachsen	143	52,4	35	13,0	83	30,5	261	95,9	11	4,1	272
Württemberg	169	47,6	60	17,0	108	30,6	337	95,2	17	4,8	354
Baden	105	38,0	48	17,5	98	35,3	251	90,8	26	9,2	277
Elsaß-Lothringen	130	49,2	34	13,0	82	31,0	246	93,2	18	6,8	264
Hessen	69	49,8	18	13,0	46	32,7	133	95,5	6	4,5	139
Thüringische Staaten	118	52,7	23	10,3	68	30,5	209	93,5	14	6,5	223
Mecklenburg	157	53,5	44	15,0	40	13,3	241	81,8	54	18,2	295
Sonstige Staaten	127	43,2	45	15,3	57	19,7	229	78,2	64	21,8	293
Summe	4799	48,6	1749	17,7	2498	25,3	9046	91,6	836	8,4	9882

1) Zum Theile berechnet u. zwar für jene Staaten, in welchen die Nachweisung der Bevölkerung nach den Religionsbekenntnissen für den 1. Dec. 1875 nicht aufgestellt wurde.

Digitized by Google

In Norddeutschland nehmen in Bezug auf die vortreffliche Beschaffenheit und den sorgfältigen Anbau des Bodens wol die sächsischen Länder die erste Stelle ein, obgleich nur die Provinz Sachsen die verschiedenen Getreidearten in ausreichender Menge gewinnt, von Weizen und Roggen sogar ansehnliche Ueberschüsse zur Ausfuhr liefernd, während im Königreiche Sachsen die Production von Brodfrüchten das Bedürfniß der starken Bevölkerungsmenge nicht befriedigt. Als die reichsten Getreideländer sind Schleswig-Holstein und Mecklenburg bekannt, für welche die Kornfrüchte zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln gehören, ferner die Provinzen Preußen, Pommern, Hannover und Hessen-Nassau. In Süddeutschland wird der Ackerbau allerorts mit Umsicht und großem Verständniß getrieben und steht derselbe insbesondere in Württemberg auf einer hohen Stufe, welches Land überhaupt in verschiedenen landwirthschaftlichen Beziehungen den Nachbarstaaten voranleuchtet; hier, wie auch in Baden und verschiedenen Districten Bayern's und Hessen's bildet Spelz oder Dinkel die Hauptgetreideart. In Elsaß-Lothringen ist der Ackerbau, sowie die Landwirthschaft im Allgemeinen, ebenfalls sehr vorgeschritten.

Die Jahres-Production der wichtigeren Brodfrüchte im ganzen Reiche läßt sich für eine Mittelernte, annäherungsweise, also berechnen — in Hektolitern:

Weizen u. Spelz	55,0 Mill.	Hafer	108,0 Mill.
Roggen	84,0 "	Anderes Getreide	2,6 "
Gerste	49,0 "	Kartoffeln . . .	294,0 "

Die Flachscultur ist besonders in den Provinzen Schlesien, Westfalen und Hannover, im Regierungs-Bezirke Kassel, im Königreiche Sachsen, in Braunschweig und Thüringen, der Hanfbau vorzugsweise in Baden, Westfalen und dem hannöver'schen Herzogthume Bremen zu Hause. Der Hopfenbau ist in Bayern weltberühmt und macht auch in Preußen (insbesondere in der Provinz Posen) große Fortschritte; sonst ist er von Bedeutung in Württemberg, Elsaß und Baden. Die Cultur der Runkelrüben ist in den Provinzen Sachsen, Schlesien und Brandenburg und in den Herzogthümern Anhalt und Braunschweig von großer Wichtigkeit; im Campagne-Jahre 1876/77 betrug die Menge der zur Zuckerfabrikation verwendeten rohen Rüben im ganzen Reiche 35 1/10 Mill. metr. Ctr. Dem Tabaksbaue wird in Baden und der Rheinpfalz (aus welchen Ländern das Product ausgeführt wird), in Elsaß, Hessen, Mittel-Franken und den Provinzen Brandenburg, Pommern und Rheinland eine besondere Sorgfalt zugewendet. Der Gemüsebau wird in ausgedehntem Maße in der Umgegend von Erfurt, Frankfurt a/M., Bamberg, Nürnberg, Ulm, im Rheinthale 2c. betrieben, die Obstcultur in Württemberg, Baden und Hessen, welche Länder zu den obstreichsten in Europa gehören und in dieser Hinsicht Namhaftes exportiren, in der Rheinprovinz, im Regierungs-Bezirke Wiesbaden, in verschiedenen Gegenden Thüringen's und Sachsen's, im hamburgischen Amte Bergedorf, der Weinbau in großem Umfange und mit bedeutender Ausfuhr in der Rheinprovinz, im Regierungs-Bezirke Wiesbaden, im Großherzogthume Baden, in Rheinhessen, Württemberg, in der Rhein-Pfalz, in Unter-Franken und Elsaß-Lothringen. Ueber die durchschnittliche Jahres-Production von Wein, Hopfen und Rohtabak geben folgende Ziffern Auskunft:

	Wein in Hektolitern	Hopfen in metr. Ctrn.	Tabak in metr. Ctrn.
Preußen	377,900	50,000	115,700
Bayern	612,000	80,000	80,500
Württemberg	440,000	40,000	3,900
Baden	700,000	14,000	123,000
Elsaß-Lothringen	1,900,000	20,000	71,400
Hessen	300,000	200	16,000
Uebrige Bundesstaaten	15,800	1000	9,300
Summe . .	4,345,700	205,200	419,800

Im Graslandbaue zeichnen sich Bayern, Württemberg, Baden und die Provinzen Pommern, Preußen und Hannover aus, obschon auch in den anderen Ländern, namentlich in Sachsen, Thüringen und Hessen, schöne und ergiebige Wiesen zu treffen sind.

Digitized by Google

Der Culturzustand der Wälder befindet sich im Deutschen Reiche auf einer hohen Stufe; doch ist derzeit die Einfuhr von Holz größer als die Ausfuhr.

Die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre des deutschen Zollgebiets (d. i. die Einfuhr zum Verbrauche und die Ausfuhr inländischer und verzollter Waaren) ergab hinsichtlich der wichtigeren Bodenerzeugnisse in Tausenden v. metr. Ctrn. (à 100 Kilogr.):

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Weizen	4,115	5,042	6,926	9,577	4,008	5,315	3,958	7,156
Roggen	9,611	7,073	11,136	11,974	1,730	1,586	1,020	1,727
Gerste	2,967	2,510	2,746	5,056	978	1,259	859	1,835
Hafer	3,104	2,325	3,266	3,635	1,087	1,281	986	1,486
Anderes Getreide	646	1,246	2,155	1,971	243	322	395	557
Flachs, Hanf, Jute	1,105	1,052	812	1,389	546	554	472	821
Hopfen	19	15	34	18	82	109	67	84
Rohtabak	408	436	543	464	93	105	71	50
Wein	647	690	647	584	183	178	175	192
Brennholz	2,510	3,911	3,478	?	1,842	1,522	1,736	?
Bau- und Werkholz	21,322	19,272	18,929	18,422	11,222	10,478	12,822	15,707

Die Thierzucht hat in allen ihren Zweigen erhebliche Fortschritte gemacht, welche weniger in der Zunahme der Zahl, als vielmehr in der besseren Beschaffenheit des gehaltenen Viehs hervortreten. Die Pferde- und Rindviehzucht hat in Mecklenburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Hannover und Württemberg eine Berühmtheit erlangt und liefert sie in diesen Ländern wichtige Export-Artikel. Auch die Provinz Preußen steht durch ihre trefflichen Pferde und Rinder in sehr gutem Rufe. In Bayern sind die Alpengegenden durch ihre Hornviehzucht ausgezeichnet, welche an Vieh und thierischen Producten, namentlich an Käse, eine belangreiche Ausfuhr nachweisen. In der Schafzucht nehmen die mecklenburgischen Großherzogthümer (in Quantität und Qualität), das Königreich Sachsen (blos in Qualität der Thiere und der Wolle), die Provinz Schlesien, das Königreich Württemberg und einige thüringische Gebiete die erste Stelle ein, außer welchen Braunschweig, Anhalt, Hannover und Oldenburg einen sehr bedeutenden Schafstand haben und Schafe und Wolle in den Handel liefern. Die Schweinezucht hat ihre Hauptsitze in Westfalen, den norddeutschen Marschen, in Mecklenburg, Thüringen und Baden, die Ziegenzucht in Thüringen und Hessen.

Der Viehstand betrug nach der allgem. Zählung v. 10. Jan. 1873:

Bundesstaaten	Pferde	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Maulthiere u. Esel
Preußen	2,282,435	8,639,514	19,666,794	1,481,461	4,294,926	9,718
Bayern	353,316	3,066,263	1,342,190	193,881	872,098	228
Sachsen	115,792	647,972	206,833	105,487	301,369	112
Württemberg	96,970	946,228	577,290	38,305	267,350	199
Baden	70,285	621,888	156,287	68,873	272,333	140
Elsaß-Lothringen	135,698	418,484	191,142	56,579	266,505	1,787
Hessen	44,858	284,049	130,410	78,670	133,987	468
Thüringische Staaten	46,183	384,325	599,370	136,437	244,323	150
Mecklenburg	100,651	315,462	1,321,916	27,767	223,492	161
Oldenburg	33,827	214,498	194,151	20,579	55,917	38
Braunschweig	24,813	86,172	313,165	41,494	76,731	131
Andere Staaten	47,403	151,847	299,858	70,469	115,057	183
Zusammen	3,352,231	15 776,702	24,999,406	2,320,002	7,124,088	13,315

Ein- und Ausfuhr im deutschen Zollgebiete in Tausenden:

		Einfuhr				Ausfuhr			
		1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Pferde, Maulthiere, Esel	Stück	67	69	87	44	26	28	52	39
Rindvieh	"	301	358	282	343	282	319	339	286
Schafe u. Ziegen	"	261	348	486	581	725	993	1,348	1,194
Schweine	"	606	1,076	1,430	1,517	288	347	330	259
Häute u. Felle	metr. Ctr.	579	548	505	445	150	164	180	147
Käse	"	70	65	67	59	25	32	36	31
Schafwolle	"	588	609	681	713	224	207	207	232

Digitized by Google

Bergbau, Hüttenwesen, Salinen.

Das Deutsche Reich besitzt große Mineralschätze aller Art, welche sich namentlich in Schlesien, Sachsen, Thüringen, am Harze, in Westfalen, der Rheinprovinz und in Elsaß-Lothringen finden und unter welchen Stein- und Braunkohlen, Eisen, Zink, Blei und Salz die hervorragendste Stelle einnehmen. Insbesondere behauptet die preußische Monarchie in dieser Beziehung einen der ersten Plätze in Europa und übertrifft dieselbe in den Productionsmengen von fossilen Kohlen und Roheisen alle Continental-Staaten dieses Erdtheils, von Zink alle Staaten der Welt.

Die Zahl der beim Bergbaue, Hütten- und Salinenbetriebe im Deutschen Reiche beschäftigten Personen betrug am 1. Dec. 1875 433,109, wovon 289,315 auf die Bergwerke, 127,013 auf die Hütten, 6673 auf die Salinen u. 10,108 auf die Torf- und Bernsteingewinnung entfielen.

Der Bergbau auf Eisenerze und die Verhüttung derselben ist am bedeutendsten in der Rheinprovinz, in den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Oppeln, in Lothringen, den Landdrosteien Hildesheim und Osnabrück, endlich in der Ober-Pfalz. Die Production von Frisch- und Guß-Roheisen betrug, nach den amtlichen Zusammenstellungen, in den Jahren 1877 [1]) und 1876 in metr. Centnern:

Deutsches Reich, 1877	15,666,200	Hessen	181,249
„ „ 1876	16,146,873	Thüringen	140,854
Preußen	13,243,386	Württemberg	108,108
Elsaß-Lothringen	1,982,790	Sachsen	76,477
Bayern	365,662	Braunschweig	48,347

Der Bergbau auf Kupfer ist in den Regierungs-Bezirken Merseburg und Arnsberg, sowie auf dem Harze, jener auf Bleierze in den beiden letztgenannten Gebieten, in den Regierungs-Bezirken Aachen, Oppeln, Wiesbaden und Köln am ansehnlichsten, jener auf Zinkerze wird zumeist in Ober-Schlesien, ferner im Rheinlande und in Westfalen betrieben. Die Hütten-Production ergab in den Jahren 1877 [1]) u. 1876:

	Kupfer	Blei u. Glätte	Zink
Deutsches Reich, 1877, metr. Ctr.	114,800	864,500	957,100
„ „ 1876 „ „	84,217	755,949	832,270
Preußen „ „ „	79,857	696,705	830,408
Sachsen „ „ „	—	43,871	1862
Braunschweig „ „ „	4360	9393	—
Anhalt „ „ „	—	5980	—

Auf Gold- u. Silbererze wird im sächsischen Erz- und im Harzgebirge gebaut, doch wird auch Silber in Preußen aus Blei- und Kupfererzen dargestellt. Der Zinnbergbau findet nur im Erzgebirge statt. Hütten-Production im J. 1876:

	Gold	Silber	Zinn
Preußen . . . . . Kilogramm	117,8	107,315,5	87,900 [2])
Sachsen . . . . . „	151,0	29,215,0	95,650
Braunschweig . . . . „	12,5	2348,0	—
Anhalt . . . . . „	—	900,0	—
Zusammen . . „	281,3	139,778,5	183,550

Kobalt- und Nickel-Erze werden hauptsächlich im Königreiche Sachsen u. in der Provinz Hessen-Nassau, Arsenikerze im Regierungs-Bezirke Liegnitz, Manganerze u. Schwefelkiese sehr häufig, erstere zumeist im Regierungs-Bezirke Wiesbaden, letztere im Regierungs-Bezirke Arnsberg gewonnen. Im Jahre 1876 wurden an Graphit 10,052 metr. Ctr. (in Bayern), an Asphalt 359,878 metr. Ctr. (in der Landdrostei Hannover, in Braunschweig u. Elsaß) und an Erdöl 5926 metr. Ctr. (im Lüneburgischen u. im Elsaß) erzeugt.

Der Kohlenbergbau weist im Deutschen Reiche unter allen Zweigen der dortigen Montan-Production die größten Mengen und Werthe nach. Mit Ausnahme Württem-

1) Vorläufige Ergebnisse.
2) Aus Gekräz erzeugt.

Digitized by Google

bergs, des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, der Fürstenthümer Lippe, Waldeck u. Reuß ält. Linie, sowie der Hansestädte sind an ihm alle Bundesstaaten betheiligt, aber die mächtigsten Steinkohlenlager liegen in der Rheinprovinz, in Westfalen, Schlesien u. dem Königreiche Sachsen, die bedeutendsten Braunkohlenlager in den Regierungs-Bezirken Merseburg, Magdeburg u. Frankfurt a/O., ferner in Anhalt u. S.-Altenburg. — Die Production betrug in den Jahren 1877 [1]) u. 1876 in metr. Centnern:

	Steinkohlen	Braunkohlen	Zusammen.
Deutsches Reich, 1877	375,760,500	107,203,000	482,963,500
„ „ 1876	384,544,282	110,960,344	495,504,626
Preußen „ „	344,662,490	89,851,224	434,513,714
Bayern „	4,737,109	247,373	4,984,482
Sachsen „	30,378,538	6,122,784	36,501,322
Baden „	95,540	—	95,540
Elsaß-Lothringen „	3,760,440	45,060	3,805,500
Hessen „	—	445,301	445,301
Thüringische Staaten „	53,699	6,593,728	6,647,427
Andere Staaten „	856,466	7,654,874	8,511,340

Steinsalz wird in sehr beträchtlichen Mengen in der Provinz Sachsen, in Württemberg und Anhalt gewonnen, Sudsalz vornehmlich in den Provinzen Sachsen und Hannover, in Süddeutschland, Thüringen u. Lothringen. Staßfurt (Reg.-Bez. Magdeburg) und Leopoldshall (Anhalt) besitzen höchst mächtige Lagerstätten von Kalisalzen, welche bergmännisch betrieben werden. — Production in den Jahren 1877 [1]) und 1876 in metr. Centnern:

	Steinsalz	Sudsalz	Kalisalze	Zusammen.
Deutsches Reich, 1877	1,714,400	4,073,100	8,117,200	13,904,700
„ „ 1876	1,701,245	4,077,605	5,809,320	11,588,170
Preußen	806,279	2,250,769 [2])	1,935,812 [3])	4,992,860
Bayern	25,784	455,843	—	481,627
Württemberg	607,489	252,945	—	860,434
Baden	—	265,028	—	265,028
Elsaß-Lothringen	—	373,035	—	373,035
Hessen	—	127,027	—	127,027
Thüringen	—	274,640	—	274,640
Anhalt	261,693	—	3,873,508	4,135,201
Braunschweig, Mecklenburg, Lippe	—	78,318	—	78,318

Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets mit Montan-Producten betrug in Tausenden v. metr. Centnern:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Roh- u. Bruecheisen	5,491	6,246	5,836	5,409	2,222	3,390	3,062	3,639
Garkupfer	159	148	136	128	30	38	58	46
Blei u. Glätte	51	63	54	30	319	315	356	315
Rohzink	45	44	60	49	357	369	427	437
Stein- u. Braunkohlen	38,204	42,920	46,358	44,886	42,116	45,342	53,050	50,158
Coaks	3,225	3,512	4,319	2,624	1,650	2,219	2,481	3,550
Salz	550	548	553	430	640	760	803	826

Gewerbliche Industrie.

In sämmtlichen Staaten des Deutschen Reichs ist die Gewerbefreiheit eingeführt; die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat als Reichsgesetz allgemeine Giltigkeit. — Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes sind die Handels- und Gewerbekammern berufen, welche in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Oldenburg, S.-Weimar,

1) Vorläufige Ergebnisse.
2) Hievon sind 199,478 metr. Ctr. durch Auflösen von Steinsalz dargestellt.
3) Darunter 351 metr. Ctr. Bittersalze.

Digitized by Google

den sächsischen Herzogthümern, in Braunschweig, Reuß und den Hansestädten errichtet sind, im Ganzen 145 an der Zahl.

Die gewerbliche Industrie hat im Deutschen Reiche einen großartigen Aufschwung genommen, insbesondere in Preußen, wo sie in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Sachsen, Schlesien und Brandenburg die größte Blüthe und ihren Culminationspunkt erreicht hat, ferner im Königreiche Sachsen, in Württemberg und Elsaß-Lothringen; kleinere hochentwickelte Industriebezirke liegen in den bayerischen Kreisen Pfalz und Franken und in Hessen. Nur in Mecklenburg ist sie noch wenig entwickelt. — Bei der gewerblichen Industrie waren im Deutschen Reiche, nach der Aufnahme vom 1. Decbr. 1875, überhaupt 5,113,196 Personen beschäftigt [1]), welche sich auf die Hauptgruppen folgendermaßen vertheilten:

Metall-Industrie [2])	547,458	Bekleidung u. Reinigung . . .	1,049,470
Maschinen, Instrum., Transportmitt.	307,705	Papier-Industrie	77,760
Industrie in Steinen u. Erden . .	265,139	Nahrungs- u. Genußmittel . . .	693,278
„ der Holz- u. Schnitzstoffe.	463,993	Chemische Industrie	93,597
„ in Leder ꝛc.	109,414	Kunst- u. Handelsgärtnerei . . .	24,893
Textil-Industrie	925,457	Bau- u. Kunstgewerbe	555,032

Eisen-Industrie. Ueber die Production von Roheisen siehe Seite 57. Die Bereitung von Stab- und gewaltzem Eisen wird in den meisten Staaten gepflegt, doch ist sie in den Provinzen Rheinland, Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg) und Schlesien (Reg.-Bez. Oppeln), im Regierungs-Bezirke Wiesbaden, in Elsaß-Lothringen, in den Königreichen Bayern und Sachsen am stärksten. In der Stahl-Fabrikation zeichnet sich das Deutsche Reich sowohl durch die Vorzüglichkeit, als auch durch die Menge der Production aus und concurrirt in dieser Hinsicht mit Großbritannien; es wird nicht allein der eigene, erheblich gestiegene Bedarf vollkommen befriedigt, sondern es werden bedeutende Quantitäten, theils in rohem, theils in verarbeitetem Zustande an das Ausland abgegeben. Durch großen Aufschwung dieses Betriebszweigs ragen besonders hervor Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg) und die Rheinprovinz (Reg.-Bez. Düsseldorf). Namentlich ist die Fabrikation von Gußstahl, dessen Verbrauch zum Kriegs- und Eisenbahnbedarf immer mehr steigt, erweitert worden und sind die Leistungen Essen's auf diesem Gebiete weltberühmt. Außer Preußen wird die Stahl-Fabrikation in Sachsen, Bayern, Lothringen, Württemberg, Braunschweig und Sachsen-Gotha betrieben. Eisenbahnschienen gelangen in namhaften Quantitäten zur Ausfuhr. Die Eisenblechfabrikation hat ihre Hauptsitze in Westfalen, dem Rheinlande und im Regierungs-Bezirke Wiesbaden, die Eisendrahtfabrikation im Reg.-Bez. Arnsberg. In der Qualität der Gußwaren ist Preußen, besonders durch die Leistungen in Berlin, in den Reg.-Bezirken Arnsberg, Köln, Düsseldorf, Oppeln und in der Provinz Hannover, sehr vortheilhaft bekannt, obgleich in anderen Ländern, wie namentlich im Königreiche Sachsen, der Erzeugung ebenfalls Sorgfalt zugewendet wird. Am 1. December 1875 waren bei den Eisen- und Stahlhütten, Raffinirwerken und Gießereien 147,153 Personen beschäftigt; die Production des Reiches (1876) und der Handel des deutschen Zollgebiets betrugen in Tausenden v. metr. Centnern:

	Production	Einfuhr				Ausfuhr			
		1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Stabeisen	7,757	239	188	116	455	378	504	547	946
Schienen		86	70	7	760	85	1,222	1,335	2,256
Stahl aller Art	3,779	53	55	39	56	58	106	178	161
Eisenbleche	1,095	108	110	85	224	28	72	120	229
Eisendraht	1,325	21	25	27	32	96	105	158	368
Gußwaaren [3])	4,347	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, vom kaiserl. statistischen Amte. XXV. Bd. Heft 11, Berlin 1877. Einschließlich der Fischerei, der Bergwerke, Salinen, Handels- u. Verkehrsgewerbe beträgt die Gesammtsumme der bei allen Gewerbebetrieben im deutschen Reiche beschäftigten Personen 6,467,570.

2) Einschl. des gesammten Hüttenbetriebs.

3) Der Handel mit Gußwaaren ist in jenem mit groben Eisenwaaren enthalten.

Digitized by Google

Die Verfertigung der Eisen- und Stahlwaaren ernährt im Deutschen Reiche (1. Dec. 1875) 320,094 Menschen, ohne die Familienglieder, und nimmt eine hervorragende Stelle in der dortigen Industrie ein. Sie ist namentlich für die preußischen Provinzen Rheinland (Reg.-Bezirk Düsseldorf) und Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg), sowie für Württemberg einer der ansehnlichsten Zweige der gewerblichen Thätigkeit.

Die Fabrikation von Hieb- und Stichwaffen in Solingen (Reg.-Bez. Düsseldorf) behauptet den ersten Platz in Europa und der dortigen seit Jahrhunderten einheimischen Anfertigung von Messer- und Schneidewaaren gebührt nach der betreffenden Industrie Sheffield's der erste Rang. Hauptsitze der Eisenmanufactur in diesen Provinzen sind ferner Remscheid, Ronsdorf und andere Orte im Reg.-Bezirke Düsseldorf, Hagen, Altena, Iserlohn und andere Orte im Reg.-Bezirke Arnsberg. Die Grafschaft Mark im letztgedachten Regierungs-Bezirke unterhält eine sehr bedeutende Sensenfabrikation, in Iserlohn, Aachen, Burtscheid und Düren ist die Nähnadel-Fabrikation, deren Erzeugnisse einen großen Absatz in den verschiedensten, selbst überseeischen Ländern finden, zu Hause. Berühmt sind auch die Gewehrfabriken in Spandau, Sömmerda u. Suhl, die Fabriken für Gußstahl-Kanonen in Essen, Witten und Bochum, für Grobschmied- und Schlosserwaaren in den zwei obengenannten Provinzen und in Berlin ꝛc. In Württemberg sind besonders ausgezeichnet die Messerwaaren aus Heilbronn und Stuttgart, die Sensen aus Neuenbürg und Friedrichsthal, die Blechwaaren aus Eßlingen, Geißlingen, Ludwigsburg und Göppingen, die blechernen Spielwaaren aus Biberach, die Kleineisenwaaren verschiedenster Art aus der Stadt Aalen. Ferner sind noch in Süddeutschland folgende Artikel sehr renommirt, deren Versandt nach verschiedenen fremden Ländern geht: die Messerschmiedwaaren aus Nürnberg, Erlangen und Regensburg, die Nadeln aller Art aus Schwabach (Mittelfranken), die Nadelfeilen u. Drahtgewebe aus Nürnberg, die gußstählernen Clavierſaiten aus Frankenhammer im Fichtelgebirge (Bayern), die Waaren aus emaillirtem Eisenblech von St. Georgen im badischen Schwarzwalde, die Sensen- und Messerwaren aus Achern (Baden), die Drahtstifte und Schrauben aus Falkau (Baden) ꝛc. Endlich ist die Eisenmanufaktur im Kreise Schmalkalden und in verschiedenen anderen Gegenden Thüringen's, im sächsischen Erzgebirge (Fabrikation von Blechwaaren) und an mehreren Orten des Elsasses sehr lebhaft. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Grobe Eisenwaaren	464	445	383	552	632	1,462	857	1,246
Feine "	7	7	7	6	16	13	13	15
Feinste Eisenwaaren u. Gewehre .	11	25	7	2	28	8	6	8

Andere Metall-Industrie. Hauptsitze der Goldwaaren- und Bijouterie-Fabrikation sind Hanau (Reg.-Bez. Kassel), Pforzheim (Baden) und Gmünd (Württemberg); die Erzeugnisse aus diesen Städten participiren am Welthandel. Außerdem sind besonders zu erwähnen die Gold- u. Silberwaaren aus Berlin, Stuttgart, Heilbronn, die Goldwaaren aus Augsburg und die schlesischen Zinkwaaren, die alle in großem Maße exportirt werden. Schorndorf in Württemberg unterhält eine schwunghafte Fabrikation von vergoldeten, silbernen und metallenen Fingerhüten, deren Absatz weit verbreitet ist. Nürnberg und Fürth (Bayern) nehmen in der Fabrikation von Gold- und Silberschlägerblättchen, von Gold- und Silberdraht und von leonischen Drahtwaaren die erste Stelle in der Welt ein. Dieselben zwei Städte, Augsburg, Gmünd, Ulm, Pforzheim, Offenbach und Bessungen (Hessen), Berlin, Frankfurt a/M., Iserlohn, Altena, Dresden u. Grimma sind Hauptplätze für die Messing-, Bronze-, Neusilber- und Britannia-Industrie. In Zinnwaaren thun sich Nürnberg, Fürth, Hannover, Berlin und Ludwigsburg (Württemberg) hervor; geschätzt sind die leonischen Waaren aus Annaberg in Sachsen.

Maschinenbau. Preußen und Sachsen besitzen die meisten Maschinen-Fabriken. Die wichtigsten Etablissements, die auch für die Ausfuhr arbeiten, sind in Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Köln, Düsseldorf, Aachen, Elbing (Preußen), Oberzell bei Würzburg, Augsburg, München, Zweibrücken (Bayern), Chemnitz (Sachsen

Digitized by Google

— weltberühmte Fabrikation), Eßlingen und Heilbronn (Württemberg), Karlsruhe (Baden), Mülhausen (Elsaß), Mainz und Offenbach (Hessen), Hamburg. Die Verfertigung von Nähmaschinen beginnt die auswärtige Concurrenz vom inländischen Markte zu verdrängen. — Handel mit Maschinen aller Art im deutschen Zollgebiete:

		1874	1875	1876	1877
Einfuhr . .	Tausende v. metr. Ctr. . . .	528	359	289	318
Ausfuhr . .	" " " . . .	673	404	415	433

Industrie in Transportmitteln. Die Leistungen der im Deutschen Reiche bestehenden Eisenbahn- und anderen Wagenfabriken finden große Anerkennung im In- und Auslande und haben ihre Hauptsitze in Berlin, Aachen, Stettin, Breslau, Köln, Kassel, München, Stuttgart, Karlsruhe, Mainz, Braunschweig ꝛc. — Der Schiffsbau bildet einen ansehnlichen Erwerbszweig in den Städten Hamburg und Bremen, deren Werften sich eines europäischen Rufs erfreuen; auch in Kiel ist er von Bedeutung.

Der Handelsverkehr im deutschen Zollgebiete ist folgender, in Stück:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Eisenbahnfahrzeuge u. and. Wagen.	392	895	315	1145	860	1257	603	406
See- u. Flußschiffe	375	474	489	?	34	121	118	?

Industrie in Instrumenten. Die Verfertigung wissenschaftlicher Instrumente findet an verschiedenen Orten in großer Vollendung statt; München ist für dieselbe ein Hauptplatz auf dem Continente und sind insbesondere die dortigen optischen Instrumente weltberühmt. Sehr ausgebreitet ist die Erzeugung musikalischer Instrumente; die Klaviere aus Berlin, Liegnitz, Zeitz, Breslau, München, Leipzig, Dresden, Stuttgart, Braunschweig und Hamburg, die Harmoniken aus Berlin und Gera, die Streichinstrumente aus Mittenwald (Ober-Bayern) genießen einen höchst vortheilhaften Ruf im In- und Auslande und die musikalischen Instrumente, welche in Kassel und im sächsischen Voigtlande hergestellt werden, finden vielfach in überseeischen Staaten guten Absatz. Auf dem badischen Schwarzwalde hat sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Fabrikation von mechanischen Musikwerken (Spieluhren, Flötenwerken, Orchestrions ꝛc.) zu einem Industriezweige herangebildet, bei welchem gegenwärtig eine größere Anzahl von Werkstätten (mit großem Absatze) thätig ist. Von viel mehr Wichtigkeit ist aber für den Schwarzwald die Uhrmacherei, welche etwa 15,500 Personen (13,500 in Baden, 2000 in Württemberg) den Lebensunterhalt gewährt und ihre Erzeugnisse nach allen Weltgegenden sendet. Sonst sind bedeutendere Etablissements für die Uhrenfabrikation in Berlin, Hamburg und anderen Orten errichtet.

Thonwaaren-Industrie. Diese gewerbliche Thätigkeit beschäftigte in allen ihren Zweigen am 1. Dec. 1875 144,787 Menschen. Die Porzellan-Erzeugung arbeitet für den Export und ist am bedeutendsten in Berlin, den preuß. Reg.-Bezirken Breslau und Erfurt, in Nymphenburg und Bamberg (Bayern), in Meißen (Sachsen), in Gotha und Ohrdruff (S.-Gotha) und auf dem Thüringer Waldgebirge; eigenthümlich ist die Fabrikation von Porzellanknöpfen, Porzellanperlen ꝛc. zu Freiburg im Breisgau, deren Artikel in allen europäischen Staaten, im Oriente, in Süd- und Nord-Amerika Absatz finden. Die fabriksmäßige Erzeugung von Steingut und anderen Irdenwaaren giebt ebenfalls einen namhaften Theil ihrer Fabrikate, die sich durch Gediegenheit und Schönheit in der Ausführung und durch Billigkeit im Preise auszeichnen, an das Ausland ab. Die Steingut- und Fayence-Waaren aus der Rheinprovinz, aus Dresden, Meißen, Zwickau und Chemnitz, aus Berlin, Aschaffenburg, aus Schrezheim und Schramberg (Württemberg), aus Zell am Harmersbach und Hornberg (Baden), die Schmelztiegel und Chamottesteine aus Groß-Almerode und Exterode im Reg.-Bezirk Kassel, aus Passau und Obernzell (Bayern), die thönernen Krüge und Pfeifen aus dem Unter-Westerwaldkreise im Reg.-Bez. Wiesbaden sind, neben anderen, sehr gesucht und höchst vortheilhaft bekannt. Die Ziegel- und Terracotta-Industrie steht auf einer sehr hohen

Digitized by Google

Stufe der Entwickelung. — Ein- u. Ausfuhr im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Ziegel, Oefen u. gemeines Geschirr	1,879	2,040	1,978	?	4,385	5,808	4,940	?
Porzellan	8	8	7	8	39	47	47	51
Sonstige Thonwaaren	6	4	7	6	112	97	132	107

Glas-Industrie. Die Glasindustrie ist im Deutschen Reiche von großer Bedeutung; sie beschäftigt 35,569 Personen und arbeitet für die Ausfuhr. Ihre Hauptsitze sind Schlesien, das Rheinland, die Ober-Pfalz, Mittelfranken, Nieder-Bayern, Thüringen und Lothringen. Spiegelglas und Spiegel werden in 252 Fabriken verfertigt, worunter 204 in Bayern u. 23 in Preußen. Die wichtigsten derselben sind zu Stolberg (Rheinprovinz), Fürth, Nürnberg und Mannheim. Ein- u. Ausfuhr im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Grünes u. weißes Hohlglas	28	34	46	44	306	342	336	331
Fenster- u. Tafelglas	76	74	72	68	26	27	27	31
Spiegelglas	36	35	41	31	23	42	24	30
Sonstiges Glas	38	34	29	24	54	70	84	67

Industrie in Steinen. Hier heben wir hervor: die geschätzten Juwelierarbeiten aus Berlin und Frankfurt a/M., das Schleifen und Verarbeiten von Achatsteinen oder das sogen. Obersteiner Fabrikswesen im oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld und in den an dieses grenzenden Kreisen des Reg.-Bezirks Trier, welches, gleich der Märmel-Fabrikation, d. i. der Verfertigung von Kugeln aus Kalkstein, Kiesel, Jaspis, Glas ꝛc., die in Thüringen (S.-Meiningen und S.-Gotha) betrieben wird, einen Handelsartikel abgiebt, die Schleiferei von Topasen, Lasursteinen, Granaten, Bergkrystallen, Achaten ꝛc. im Waldkircherthale in Baden, die Gewinnung von Lithographirsteinen in Solenhofen (Bayern), deren Erzeugnisse in ganz Deutschland, Rußland und Frankreich Eingang fanden, die Fabrikation von Schiefertafeln zu Geroldsgrün in Ober-Franken, die Marmorwaaren-Fabrikation in Unterstein bei Berchtesgaden, und die Fabrikation künstlicher Mühlsteine in Berlin.

Holz-Industrie, Schnitz- u. Flechtwaaren. Bei den Sägemühlen und Fournierschneidereien, sowie bei der Verfertigung von Holzwaaren ist in den meisten Staaten eine erhebliche Geschäftsausdehnung bemerkbar. Die Fabrikation von Tischlerwaaren hat große Fortschritte gemacht (für den Export arbeitend), insbesondere in Berlin, den süddeutschen Hauptstädten, in Hanau, Koburg, Hamburg u. s. w.; in Mainz behauptet die Möbel-Fabrikation eine der ersten Stellen unter den dort betriebenen Industriezweigen. Die Fabrikation von Drechslerwaaren ist berühmt in den Städten Nürnberg, Fürth, Stuttgart, Freiburg, Worms, Berlin, Danzig und Stolp (Bernsteinwaaren), Ruhla (Pfeifenköpfe), Waltershausen (in S.-Gotha, Hemdknöpfchen), Frankenhausen (in Schw.-Rudolstadt, Perlmutterfabrikate) und Hamburg. Die Verfertigung von Schnitzwaaren aus Holz, Bein u. dgl. (Spielwaaren ꝛc.) ist in dem meiningen'schen Kreise Sonneberg, in einigen Gegenden Bayern's (im Ammergau, in Berchtesgaden, Nürnberg und Fürth), Württemberg's (zumal in Geißlingen und Rottweil die weltberühmte Bein- und Elfenbein-Industrie), der Reg.-Bezirke Erfurt und Liegnitz und der sächsischen Amtshauptmannschaften Freiberg und Flöha ein wichtiger Erwerbszweig geworden, der sich in den verschiedensten Ländern ein Absatzgebiet errang. Die Strohwaaren-Manufactur ist besonders in der sächsischen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, im Schwarzwalde, in den Regierungs-Bezirken Erfurt und Breslau, sowie im hessischen Kreise Nidda zu Hause. Die Korbflechterei hat ihre Sitze in verschiedenen Städten, hinsichtlich der groben Waaren hauptsächlich im bayerischen Fichtelgebirge. — Handel im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

Digitized by Google

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Grobe Böttcherwaaren	295	307	303	295	241	264	308	395
Hölzerne Hausgeräthe	14	15	17	16	35	48	37	37
Holz- u. Korbwaaren	26	28	27	28	95	99	107	119

Leder-Industrie. Die Lederbereitung ist im Deutschen Reiche ein altes Gewerbe, das sich eines sehr guten Erfolges erfreut und mannigfache Erzeugnisse für den auswärtigen Handel liefert. An ihr sind in hervorragendem Maße Hessen (Mainz, Worms, Offenbach ꝛc.), Württemberg (Kalw, Stuttgart, Reutlingen), die Rheinprovinz (Köln, Kirn an d. Nahe, Mülheim am Rhein u. an d. Ruhr), Bayern (München, Passau, Nürnberg, Fürth), Elsaß (Straßburg und Mülhausen), Thüringen, die Stadt Frankfurt am Main betheiligt. In Mainz und der pfälzischen Stadt Pirmasens ist die Schuhmacherei ein hochwichtiger Industriezweig, dessen Erzeugnisse fast in allen Theilen der Welt Absatz finden; auch an anderen Orten, wie in Erfurt, Naumburg, Sangerhausen, Weißenfels, Berlin, Gotha, Koburg, Offenbach, im württemb. Oberamte Balingen, wird sie im Großen und fabrikmäßig, für den Export, betrieben. Die Erzeugung von Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren weist in Berlin, Aachen, Düsseldorf, Breslau, München, Nürnberg, Stuttgart, Karlsruhe, jene von Leder-Galanteriewaaren in Berlin, Offenbach, Nürnberg ꝛc. das Vollendetste nach. Die Handschuh-Fabrikation bildet ebenfalls einen hervorragenden Zweig der deutschen Industrie, besonders in Württemberg, Sachsen, Thüringen, Schlesien und Berlin. — Fabriken für Wachs- u. Ledertuch giebt es (Ende 1875) 74, für Gummi- u. Guttapercha-Waaren 113; die bedeutendsten der letzteren befinden sich in Harburg, Berlin, Mannheim, Hannover u. Hamburg. — Handel im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Leder	74	80	76	61	56	63	65	64
Lederwaaren	10	11	11	10	22	25	25	27
Handschuhe	0,3	0,3	0,3	0,2	1,2	1,2	1,6	2,4
Kautschukwaaren	3	3	3	2	16	18	20	18

Seiden-Industrie. Diese Industrie liefert verschiedene Artikel zur Ausfuhr, von welchen namentlich die Sammte und Sammtwaaren eine große Rolle im Welthandel spielen. Sie beschäftigte am 1. Dec. 1875 im ganzen Reiche 77,317 Personen, wovon 64,936 auf Preußen, 5110 auf Baden, 3927 auf Elsaß-Lothringen, 1423 auf Württemberg, 1084 auf Sachsen, 837 auf Bayern, Lippe, Anhalt, Thüringen u. Hessen entfielen; ferner waren für sie in Preußen zu derselben Zeit 6062 Spindeln, 41,920 Hand- und 1165 Kraft-Webestühle im Gange. Ihr Hauptsitz ist der Regierungs-Bezirk Düsseldorf, vorzüglich in der Stadt Krefeld u. Umgebung, ferner in Elberfeld, Barmen ꝛc. — Handel im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Cocons u. ungefärbte Seide . . .	31	39	39	35	8	11	21	12
Gefärbte Seide	2	2	2	2	1	2	2	2
Seidenwaaren	8	8	7	6	18	18	16	21

Schafwoll-Industrie. Diese Industrie nimmt unter den in Deutschland betriebenen Gewerbszweigen eine der ersten Stellen ein, nicht nur, weil sie über das ganze Reich verbreitet ist, eine große Anzahl von Menschen ernährt und sehr bedeutende Werthe darstellt, sondern auch weil ihre Erzeugnisse eine große Vollkommenheit in der Ausführung nachweisen und bei verhältnißmäßig billigem Preise starken Absatz in fremden europäischen und überseeischen Staaten finden. Einschließlich der Wollbereitung, Färberei, Druckerei und Appretur waren bei ihr am 1. Dec. 1875 192,455 Personen beschäftigt, an welcher Ziffer die Streich- und die Kammgarn-Industrie folgendermaßen participirten:

Digitized by Google

	Streichgarn-Spinnerei u. Weberei.	Kammgarn-Spinnerei.	Mungos u. Shoddy-Fabriken.	Kamm- ꝛc. Garn-weberei.
Preußen	62,575	11,578	3691	28,264
Bayern	2134	2059	530	202
Sachsen	17,099	4942	143	6180
Württemberg	1143	1858	51	1164
Baden	534	94	142	206
Elsaß-Lothringen	1402	4967	15	4336
Hessen	465	412	144	118
Thüringen	1378	2301	—	12,505
Andere Staaten	1384	501	—	922
Zusammen, Personen	88,114	28,712	4716	53,897

Zu derselben Zeit betrug in Preußen für die gesammte Schafwoll-Industrie die Zahl der Feinspindeln 1,437,270 (worunter 1,205,600 im Gange), der Zwirnspindeln 111,221 (bezieh. 88,805), der Handwebstühle 30,681 (bezieh. 25,193) und der Kraftstühle 18,567 (bez. 15,637). Preußen, insbesondere die Rheinprovinz (der Reg.-Bezirk Aachen mit den Städten Aachen, Burtscheid, Düren, Montjoie und Eupen und der Reg.-Bezirk Düsseldorf mit den Städten Lennep, Werden, Hückeswagen ꝛc.), die Provinzen Brandenburg (mit Berlin), Sachsen und Schlesien, und das Königreich Sachsen (zumal die Kreishauptmannschaft Zwickau mit den Städten Glauchau, Meerane, Chemnitz, Frankenberg ꝛc.; ferner die Stadt Zittau und Umgebung) nehmen in der Streich- und Kammgarn-Spinnerei und in der Verfertigung der mannigfachsten Schafwollwaaren einen der ersten Plätze in der Welt ein. Zunächst steht Thüringen, wo namentlich die Kammgarn-Industrie in den reußischen Städten Gera u. Greiz höchst blühend und berühmt ist; hierauf folgen Elsaß (Kammgarn-Spinnerei in Mülhausen, Gebweiler und Malmersbach, Tuchfabrikation zu Mülhausen und Bischweiler, Kammwollweberei zu Gebweiler) und Württemberg. Sonst ist diese Industrie sehr ansehnlich in Ober-Franken (besonders in Hof), in einigen pfälzischen, hessischen, badischen und anhaltischen Gemeinden. Für die Erzeugung von Shawls und Teppichen ist Berlin ein Hauptplatz. — Handel im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Schafwollgarn	183	175	163	145	69	44	38	47
Wollwaaren aller Art	74	72	69	59	152	77	134	150
Teppiche	3	4	3	3	2	2	3	3

Baumwoll-Industrie. Die deutsche Baumwoll-Industrie ist hoch entwickelt. Bei ihr fanden am 1. Dec. 1875, einschließlich der Bleichereien, Färbereien und Druckereien 276,764 Personen Beschäftigung, bei der Spinnerei, Zwirnerei und Weberei allein 255,051, nämlich:

	Spinnerei [1]	Weberei.		Spinnerei [1]	Weberei.
Preußen	16,462	57,635	Elsaß-Lothringen	18,504	18,773
Bayern	14,090	5394	Hessen	132	115
Sachsen	8806	89,382	Thüringen	52	1014
Württemberg	4577	7446	Andere Staaten	854	826
Baden	5078	5911	Zusammen	68,555	186,496

Die bei der Baumwollspinnerei thätigen Spindeln schätzt man gegenwärtig auf 5,100,000, eine Zahl, welche dem Reiche auf diesem Gebiete die erste Stelle unter den continentalen Staaten Europa's einräumt. In Preußen allein wurden am 1. Dec. 1875 unterschieden: 726,600 Feinspindeln (wovon 659,300 im Gange), 31,540 Zwirnspindeln (bezieh. 28,329), 39,291 Handwebestühle (bezieh. 36,664) und 20,674 Maschinenstühle (bezieh. 18,606). — Die Baumwoll-Industrie bildet den wichtigsten Zweig der gewerblichen Thätigkeit in Elsaß-Lothringen, im Königreiche Sachsen und in Württemberg. Die Städte Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar im Ober-Elsaß, die sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau (die Gegend zwischen Chemnitz und

1) Incl. Wattenfabriken u. Zwirnereien.

Digitized by Google

Annaberg) und die württembergischen Oberamts-Bezirke Reutlingen, Geißlingen, Canstatt und Nürtingen sind die Hauptsitze, Etablissements begreifend, die als Musteranstalten zu betrachten sind. Auch in Baden u. Bayern ist diese Industrie von hoher Wichtigkeit, im letztgenannten Staate besonders in Schwaben und Ober-Franken, wo bedeutende Fabriken für Spinnerei und Weberei in Augsburg, Kempten, Kaufbeuren, Hof und Bayreuth bestehen, ferner in der Pfalz (Kaiserslautern). In Preußen zeichnen sich die Reg.-Bezirke Düsseldorf und Köln durch die Spinnerei aus; die Weberei ist wol über alle Provinzen verbreitet, hervorragend aber in der Rheinprovinz (insbesondere im Reg.-Bezirke Düsseldorf und zwar in den Städten Barmen, Elberfeld, Gladbach, Rheydt und Neuß), in Westfalen (in der Grafschaft Mark und im Siegener Lande), in Schlesien (in der Gegend von Reichenbach, Glatz, Greifenberg und Schweidnitz), in den Provinzen Sachsen (im Eichsfelde) und Hannover. Außerdem wird in Thüringen und Oldenburg die Verfertigung von Baumwollwaaren sorgfältig gepflegt; in Hessen ist sie mehr untergeordnet. Die Erzeugung baumwollener Zwirne hat in der sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, in Bayern, Baden, Elsaß und dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf eine hohe Vollkommenheit erlangt. Handel im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Baumwolle	1,746	1,608	1,713	1,631	425	416	360	416
Baumwollgarn	210	209	233	181	51	88	97	104
Baumwollwaaren	27	26	24	23	124	129	142	150

Leinen-Industrie. Diese Industrie gehört ebenfalls zu den hervorragendsten Nahrungszweigen der Bewohner des Deutschen Reichs. Sie beschäftigte gewerbsmäßig am 1. Dec. 1875 203,958 Personen; hievon entfielen auf Spinnerei und Weberei:

	Spinnerei	Flachs- u. Hanf-Weberei	Jute-Weberei.		Spinnerei	Flachs- u. Hanf-Weberei	Jute-Weberei.
Preußen . .	21,567	89,216	944	Elsaß-Lothringen .	1172	7648	—
Bayern . .	2984	623	—	Hessen	14	4768	—
Sachsen . .	3042	10,014	445	Thüringen . . .	44	6273	220
Württemberg .	1743	13,823	—	Andere Staaten .	1082	9562	1147
Baden . . .	489	6435	—	Zusammen	32,137	148,362	2756

Die mechanische Spinnerei in Flachs-, Hanf- und Jute-Garnen zählte im ganzen Reiche im Jahre 1874 326,538 Spindeln, in Preußen betrug diese Zahl am 1. Dec. 1875 171,400, wozu noch 14,600 Feinspindeln außer Gang u. 18,800 Zwirnspindeln kamen. Die Handspinnerei wird oft als Nebenbeschäftigung der Landleute betrieben. Für die Flachsspinnerei sind die Regierungs-Bezirke Liegnitz (das Riesengebirge), Minden (die Grafschaft Ravensberg) und die Kreishauptmannschaft Bautzen, für die Hanfspinnerei Baden (Emmendingen) und Schwaben, für die Jutespinnerei die Orte Bechelde u. Braunschweig, Meißen, Bonn und Trieb[illegible]ei Gera die Hauptsitze. Die Garne gehören zu den ausgezeichnetsten auf dem Continente, reichen aber in ihrem Quantum nicht für den Bedarf der inländischen Fabrikation aus. Dasselbe gilt von der Zwirn-Fabrikation, welche hauptsächlich im Königreiche Sachsen, in der Rheinprovinz und in Schlesien ausgeübt wird. Die Leinenweberei dagegen exportirt ihre Erzeugnisse nach verschiedenen Staaten. Sie ist bis zur größten Vollkommenheit ausgebildet im Königreiche Sachsen (in der Lausitz), in den preußischen Provinzen Schlesien und Westfalen (in der Gegend von Bielefeld). Aber auch in anderen preußischen Landestheilen (wie in der Provinz Hannover und im Reg.-Bezirke Kassel), in Württemberg, Oberhessen, verschiedenen Theilen Baden's, Thüringen's und Braunschweig's hat sie einen großen Aufschwung genommen, obschon bei ihr noch immer der Handbetrieb vorherrscht und maßgebend ist. So besaß Preußen allein am 1. Dec. 1875 73,029 Handwebestühle (worunter 65,764 im Gange) und nur 5573 Kraftstühle (bezieh. 4925) für Flachs, Hanf u. Jute. — Seilerwaaren werden in Westfalen, im Kasseler Regierungs-Bezirke und im hannör.

Digitized by Google

Kreise Osterholz in größeren Mengen erzeugt. — Handel im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Flachs-, Hanf- u. Jute-Garne	212	192	154	109	34	26	25	24
Seilerwaaren, Packleinwand	127	121	121	99	45	61	63	34
Leinwand	45	47	39	35	33	33	31	28

Färberei und Stoffdruckerei. Beide Branchen sind im preußischen Reg.-Bezirke Düsseldorf (insbesondere die Türkischrothfärberei in Elberfeld und Barmen und die Seidenfärberei in Krefeld) und in der sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau zu einer sehr großen Vollkommenheit gediehen. Sonst sind als Hauptorte dieser Industrie zu nennen: Mülhausen im Elsaß (für die Stoffdruckerei), Heidenheim in Württemberg (für Wollfärberei und Kattundruckerei), Konstanz, Lörrach und Säckingen in Baden (wo sich weltberühmte Druckfabriken für Baumwollenzeuge befinden), Augsburg (für Kattundruckerei) und Ingolstadt (für Färberei) in Bayern.

Die Wirkwaaren-Industrie ist im Königreich Sachsen (hauptsächlich in der Stadt Chemnitz, den Amtshauptmannschaften Chemnitz u. Flöha u. den schönburgischen Receßherrschaften), im Großherzogthume Sachsen-Weimar (in Apolda und anderen Orten) und im Fürstenthume Reuß älterer Linie (in Zeulenroda) zu der größten Bedeutung herangewachsen; die Erzeugnisse aus diesen Ländern concurriren mit den englischen und finden auf überseeischen Märkten vielfachen Absatz. Ferner sind die preußischen Reg.-Bezirke Düsseldorf und Köln, die Stadt Berlin, die württembergischen Oberämter Balingen, Tuttlingen u. Ehingen und der bayerische Reg.-Bezirk Mittel-Franken die Hauptsitze für diesen Industriezweig. Durch die Spitzenklöppelei und Weißstickerei haben verschiedene Districte im sächsischen Erzgebirge und in Württemberg einen in allen Ländern verbreiteten Ruf erlangt, in der Buntstickerei sind Berlin und Frankfurt a/M. berühmt. Posamentierwaaren aus dem sächsischen Reg.-Bezirke Zwickau, aus Berlin, Barmen, Brieg (Schlesien), Stuttgart und Isny (Württemberg) werden exportirt. Kleider, Wäsche und Putzwaaren werden in Berlin, Magdeburg, Aachen, Leipzig und Hamburg, die erstgenannten auch in Stuttgart, Rottweil (Württemberg), Worms und Mainz fabriksmäßig, Wäsche überdem in großartiger Weise zu Bielefeld, für den Handel, erzeugt. Die sächsischen und württembergischen Corsetfabriken versehen mit ihren Producten die inländischen und viele fremde Märkte.

Papier-Industrie. Durch die Ausdehnung dieser Industrie übertrifft das Deutsche Reich alle anderen Staaten. Die 1210 Fabriken, Mühlen und Betriebsstätten für Papier und Pappe liefern höchst bedeutende Mengen für die Ausfuhr. Die Zahl der eigentlichen Papierfabriken mit Maschinenbetrieb belief sich im J. 1877 auf 540 mit 798 Maschinen (darunter 368 mit 564 Maschinen in Preußen). — Für Tapeten und Rouleaux bestanden am 1. Dec. 1875 186 Betriebsstätten, welche ihre Fabrikate mit vollendeter Technik ausführen. Für Buntpapiere ist Aschaffenburg, für Metallpapiere München der erste Hauptplatz; jene werden außerdem zu Offenbach, Berlin, Leipzig u. Stuttgart, diese zu Augsburg, Fürth und Nürnberg in vorzüglicher Qualität bereitet. — Buchbinder- u. Cartonnage-Arbeiten liefern Berlin und verschiedene andere Städte in großer Vollkommenheit, die Industrie in Papiermaché wird in größerer Ausdehnung in Thüringen (namentlich im meiningen'schen Kreise Sonneberg) betrieben. — Handel des deutschen Zollgebietes, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Papier	64	64	36	35	267	254	247	262
Tapeten, Gold- u. Silberpapier	7	7	6	2	17	12	11	13
Papierwaaren	7	6	5	?	22	26	29	?

Industrie in Nahrungsmitteln. Für die Mehlbereitung, welche einen wichtigen Exportgegenstand liefert, bestanden am 1. Dec. 1875 57,815 Mühlen. Die

Digitized by Google

Rübenzuckerfabrikation ist zu einer hohen Blüte gelangt und gehört zu den ansehnlichsten Industriezweigen in den Provinzen Sachsen und Schlesien, in Anhalt und Braunschweig. Zu Anfang des Jahres 1878 standen im Reiche 328 Rübenzucker-Fabriken (249 in Preußen, 33 in Anhalt, 29 in Braunschweig, 7 in Thüringen, 5 in Württemberg, 2 in Bayern, 2 in Mecklenburg, 1 in Baden) in Thätigkeit. Raffinerien für Colonialzucker findet man in den Hansestädten und einigen anderen Seehäfen, in Berlin und Mannheim. — Kaffeesurrogate werden am meisten in der preuß. Provinz Sachsen, in Mittelfranken, Baden und Braunschweig erzeugt; für die Chocolade-Fabrikation sind Berlin, Dresden, Magdeburg und Stuttgart die Hauptsitze. Nürnberg ist durch die Verfertigung von Lebkuchen weltberühmt, die Hansestädte Hamburg und Bremen sind durch die Bereitung von eingesalzenem Fleische höchst vortheilhaft bekannt. — Handel im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Mehl u. Mahlproducte . . .	1,257	1,486	2,120	2,098	1,402	1,359	1,456	1,775
Raffinirter Zucker	146	139	120	66	71	67	94	132
Rohzucker	66	75	14	12	144	150	626	416

Industrie in Getränken. Die Bierbrauerei hat in Bayern unter allen europäischen Staaten den größten Umfang erreicht; die bedeutendsten Etablissements bestehen in München, Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Kulmbach ꝛc. Aber auch in den anderen Bundesstaaten ist diese Industrie seit alter Zeit einheimisch und sind für sie, besonders zu Berlin, Danzig, Breslau, Erfurt, Dortmund, Dresden, Braunschweig, Ulm, Straßburg ꝛc. sehr große Fabriken errichtet. Die Zahl der Bierbrauereien betrug im ganzen Reiche am 1. Dec. 1875 15,802, worunter 4640 in Bayern; bei denselben waren 68,086 Personen beschäftigt, worunter 19,528 in Bayern. — Die Erzeugung gebrannter Flüssigkeiten, welche in 11,190 Branntweinbrennereien und Liqueurfabriken stattfindet, ist exportfähig. Schaumwein wird in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. Hessen bereitet. Essig wird in 702 Fabriken erzeugt. — Handel im deutschen Zollgebiete, in Tausenden v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Bier u. Meth	130	157	173	159	423	511	754	841
Branntwein aller Art . . .	57	63	58	46	352	251	280	422
Essig	4	3	3	?	33	42	42	?

Tabakfabrikation. Diese beschäftigt im Deutschen Reiche eine sehr große Anzahl von Menschen, am 1. Dec. 1875 110,951 (worunter 59,648 in Preußen, 13,410 in Baden, 12,341 in Sachsen, 7300 in Hessen, 3926 in Bayern, 1865 in Württemberg ꝛc.). Ihre Hauptsitze sind in den Städten Bremen und Hamburg, in Baden (zu Lahr, Mannheim und Karlsruhe), in Hessen (zu Offenbach, Gießen und Mainz), in der bayer. Rheinpfalz, in Preußen (zu Berlin, Magdeburg, Minden, Köln, Duisburg, Frankfurt a/M., Osnabrück, Hannover, Kassel und Hanau), in Sachsen (zu Leipzig und Dresden), zu Braunschweig ꝛc. — Ein- u. Ausfuhr im deutschen Zollgebiete, in Tauf. v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Rauchtabak	1,5	1,2	1,3	?	46	20	18	?
Cigarren	8	8	8	7	17	13	16	10
Schnupftabak	0,1	0,2	0,3	?	3	3	2	?

Chemische Industrie. Diese ist im Gebiete des Deutschen Reichs sehr vielseitig und von großem Belange; auch liefert sie verschiedene Artikel für die Ausfuhr. Insbesondere ist in unmittelbarem Anschluß an die mächtigen Kalisalzgruben in Staßfurt (Prov. Sachsen) und Leopoldshall (Anhalt) eine großartige Industrie von Chemikalien entstanden, welche fast den ganzen europäischen Markt beherrscht. Von sehr hervorragen-

Digitized by Google

der Bedeutung sind die chemischen Fabriken in Berlin, Schönebeck (Reg.-Bezirk Magdeburg), Neusalzwerk (Reg.-Bezirk Minden), Aachen, Köln, Bonn, Duisburg, Osterode, Goslar, Kassel, Nürnberg, Hof, Leipzig, Chemnitz, Heilbronn, Stuttgart, Rüppurr bei Karlsruhe ꝛc., die Fabriken von Parfümerien und wohlriechenden Wassern in Köln und Berlin, die Fabrikation von Pech und Lackfirnissen in Mainz, von arzneilichen Alcaloiden in Darmstadt. Die Bereitung von Theerfarben hat in der jüngsten Zeit zu Offenbach, Bieberich, Höchst, Elberfeld, Barmen, Krefeld und Mannheim einen sehr großen Aufschwung genommen und übersteigt in der Anilin- und Alizarin-Production die Erzeugung aller übrigen Länder; auch die Fabrikation von Mineralölen und Paraffin in der Provinz Sachsen steht einzig in ihrer Art da. Die Seifen- und Kerzen-Erzeugung ist in Berlin, Barmen und Köln, die Zündholz-Fabrikation ist in Hessen (für den Export selbst nach überseeischen Ländern arbeitend), Württemberg, der bayerischen Rheinpfalz und in den preuß. Provinzen Schlesien, Sachsen und Hannover von großer Wichtigkeit. In Bezug auf die Bleistift-Fabrikation ist Nürnberg der erste Ort in der Welt. — Handel im deutschen Zollgebiete, in Tauf. v. metr. Ctrn.:

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1874	1875	1876	1877	1874	1875	1876	1877
Pottasche	87	103	78	72	44	67	60	60
Soda, rohe u. krystallisirte	316	325	348	322	34	33	69	58
Salpeter	548	544	607	611	50	56	68	73
Schwefel-, Salz- u. Salpetersäure	106	110	98	?	59	142	170	?
Talg-, Stearin- u. andere Lichte	7	7	8	8	8	8	7	8
Seife	25	18	19	?	18	24	26	?
Parfümerien	2,4	2,4	2,4	2,2	10	11	10	11
Zündwaaren	21	28	33	35	38	40	44	39

Handel und Verkehr.

Das Deutsche Reich bildet ein von gemeinschaftlicher Zollgrenze umgebenes Zoll- und Handelsgebiet, von welchem nur einzelne, wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeignete Gebietstheile (Zollausschlüsse), sowie die Hansestädte Bremen und Hamburg, als Freihäfen, ausgenommen sind. Dagegen sind demselben das Großherzogthum Luxemburg (vermöge des Vertrags vom 20./25. October 1865 und die österreichische (tirolische) Gemeinde Jungholz (Vertrag vom 3. Mai 1868) einverleibt.[1])

Nach der Reichsverfassung können alle Gegenstände, welche im freien Verkehre eines Bundesstaats befindlich sind, in jeden andern Bundesstaat eingeführt und in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete erzeugten Salzes, Tabaks, Branntweins und Biers, sowie des aus Rüben oder anderen inländischen Producten dargestellten Zuckers und Syrups. Nur in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Besteuerung des inländischen Biers, in den drei erstgenannten Staaten auch des inländischen Branntweins der Landesgesetzgebung vorbehalten. — Die Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern ist den Directivbehörden der einzelnen Bundesstaaten überlassen. Der Ertrag dieser Abgaben (abgesehen von den Bier- u. Branntweinsteuern in den vorgenannten Staaten) fließt in die Reichskasse. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversum's bei.

In Bezug auf die Administration der Zölle u. Verbrauchssteuern gruppiren sich die einzelnen Staaten in folgender Weise: 1) Preußen mit Waldeck-Pyrmont, Lippe, Schaumburg-Lippe, den oldenburgischen Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck, den

1) Bereits vor der Bildung des Deutschen Reichs waren die gegenwärtigen deutschen Bundesstaaten in dem Deutschen Zoll- u. Handelsvereine verbunden, der durch den Vertrag v. 22. März 1833 begründet u. durch spätere Verträge weiter ausgebildet wurde, zuletzt durch den Vertrag v. 8. Juli 1867, dessen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung abgeändert sind, noch derzeit in Kraft stehen.

Digitized by Google

schwarzburgischen Unterherrschaften, der gothaischen Parzelle Volkenroda, der Hansestadt Lübeck u. gewissen hamburgischen, bremischen u. mecklenburgischen Gebietstheilen; 2) Bayern mit den Enclaven Ostheim (von S.-Weimar, doch ohne den Ort Melpers), und Königsberg (von S.-Koburg), ferner mit der tirolischen Gemeinde Jungholz; 3) Sachsen; 4) Württemberg; 5) Baden; 6) Hessen; 7) Mecklenburg (Schwerin und Strelitz); 8) der thüringische Zollverband, welcher die preußischen Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden, das Großherzogthum S.-Weimar (ohne Ostheim, doch incl. Melpers), die Herzogthümer S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha (ohne die Enclaven Königsberg und Volkenroda) und S.-Altenburg, die schwarzburgischen Oberherrschaften und die beiden reussischen Fürstenthümer begreift; 9) Oldenburg (Herzogthum), mit dem preußischen Amtsgerichts-Bezirke Wilhelmshaven; 10) Braunschweig; 11) Anhalt; 12) Elsaß-Lothringen; 13) Luxemburg.

Zollausschlüsse sind: einige preußische Gebietstheile (Theile der Stadt Altona, ein Theil des Fleckens Wandsbeck und des Dorfs Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, 7 Elbinseln), die badische Insel Reichenau und 7 badische Gemeinden, der oldenburgische Hafenort Brake, die Hansestädte Bremen und Hamburg, mit einem Theile ihrer Gebiete.

Das im Deutschen Reiche geltende Zollgesetz datirt vom 1. Juli 1869, der Zolltarif v. 7. Juli 1873. Alle Ausfuhr- und Durchfuhrzölle sind aufgehoben; die Eingangszölle sind eingeschränkt und ermäßigt.

Ueber den Werth der Ein- und Ausfuhr im deutschen Zollgebiete geben wir folgende, auf die einzelnen Waarengruppen vertheilte Daten[1]) — Mill. Mark:

Waarengruppen.	Einfuhr			Ausfuhr		
	1874	1875	1876	1874	1875	1876
Getreide ꝛc. u. Mahlfabrikate	482,4	418,0	595,0	246,3	267,4	222,1
Gegohrene Getränke	66,0	70,9	68,4	50,7	49,9	54,2
Zucker, Kaffee, Gewürze ꝛc.	215,4	237,0	248,0	44,1	81,4	95,5
Tabak u. Tabaksfabrikate	71,7	75,3	81,9	25,5	22,4	21,9
Sämereien, Früchte, Gewächse	101,1	110,7	130,4	56,4	65,9	78,6
Thiere u. animal. Nahrungsmittel	294,6	318,6	401,3	215,1	232,0	301,0
Dünger u. Abfälle	43,8	47,8	63,1	24,6	31,9	35,5
Brennstoffe	80,4	78,4	73,8	113,7	103,4	98,8
Erden, Erze, Steine	72,8	76,9	82,6	69,6	86,9	98,1
Stein-, Thon- u. Glaswaaren	20,5	19,9	18,7	48,3	57,0	55,0
Roh-Metalle	113,7	107,5	89,8	75,3	76,1	81,6
Metalle als Halbfabrikate	19,6	16,4	10,8	56,4	47,0	51,3
Metallwaaren	38,9	30,9	25,4	51,9	47,6	49,6
Droguen, Chemikalien, Farbwaaren	162,5	178,3	188,8	75,0	101,9	88,6
Harze, Fette, Oele, Seifen	179,1	179,7	224,0	66,6	66,4	72,3
Filzstoffe, Haare, Häute, Leder	215,7	204,8	194,9	99,9	103,5	100,2
Leder-, Rauch- u. Filzwaaren	19,6	21,5	21,2	43,5	51,5	52,9
Spinnstoffe	608,4	621,0	623,0	212,4	213,9	175,1
Garne	201,0	192,0	170,5	71,1	64,7	57,6
Seiler-, Webe- u. Wirkwaaren	183,0	183,3	171,8	369,3	425,0	407,0
Kautschuk- u. Wachswaaren	7,4	8,1	8,3	12,0	13,6	15,0
Papier- u. Pappwaaren, Tapeten	6,7	6,6	6,9	20,4	19,2	20,1
Bau- u. Nutzholz, and. Schnitzstoffe	271,2	224,1	213,5	101,1	80,0	92,2
Holz-, Schnitz- u. Flechtwaaren	15,8	67,6	18,0	29,1	31,2	33,1
Maschinen, Fahrzeuge u. Apparate	88,7	62,0	46,1	79,2	66,7	50,1
Schmuck- u. Kunstgegenstände	14,8	13,8	15,8	38,4	45,6	42,5
Manuscripte, Druckſachen, Stiche	9,9	10,0	10,1	22,2	23,1	20,9
Münzen u. edle Metalle	68,4	45,7	111,2	106,6	66,9	57,8
Diverse Waaren	—	—	—	5,1	6,4	22,6
Zusammen	3,673,1	3,576,8	3,913,3	2,432,8	2,545,5	2,551,2

1) Bei der Einfuhr nach den vom kaiserl. statistischen Amte vorgenommenen Schätzungen; über die Waaren-Ausfuhr unterblieben dieselben Seitens dieser Reichsbehörde, nachdem die Nachweisungen als unzuverlässig betrachtet werden. Die obigen Werthsziffern für die Ausfuhr sind daher für das Jahr 1874 den Berechnungen im Gothaischen Hofkalender u. für die Jahre 1875 u. 1876 jenen des Prof. Dr. Lahreyres im „Deutschen Handelsblatt" entlehnt.

Digitized by Google

In den beiden vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hansestädten Hamburg und Bremen ist der Handel folgendermaßen gestaltet — in Millionen Mark Reichsmünze:

1. Hamburg.	Einfuhr 1874	1875	1876	Ausfuhr 1874	1875	1876
Waarenhandel zur See	987,8	971,3	929,3	498,5	553,8	587,7
Außereuropäische Häfen	257,3	256,6	271,6			
Europäische Häfen	644,0	636,5	586,0	498,5	553,8	587,7
von, nach u. über Altona	86,5	78,2	71,7	?	?	?
Waarenhandel zu Lande	698,7	729,8	775,1	858,4	891,1	863,5
mit den Eisenbahnen	565,8	587,3	621,2			
auf der Ober-Elbe	46,2	50,6	67,3	858,4	891,1	863,5
Sonstiger	86,7	91,9	86,6	?	?	?
Summe des Waarenhandels	1686,5	1701,1	1704,4	1356,9	1444,9	1451,2
Contanten u. edle Metalle	65,9	245,9	151,4	95,3	108,8	240,5
Hauptsumme	1752,4	1947,0	1855,8	1452,2	1553,7	1691,7

2. Bremen.	Einfuhr 1875	1876	1877	Ausfuhr 1875	1876	1877
Seehandel	293,4	313,2	317,8	142,2	129,0	141,9
Außereuropäische Häfen	187,2	213,8	229,7	77,3	63,7	70,8
Europäische Häfen	106,2	99,4	88,1	64,9	65,3	71,1
Landhandel	145,7	129,0	125,4	273,4	292,8	289,1
Summe	439,1	442,2	443,2	415,6	421,8	431,0

Seeschiffahrt. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine, deren Bestand am 1. Januar 1877 folgender war: [1])

Uferstaaten.	Segelschiffe Anzahl	Reg.-Tons	Dampfer Anzahl	Reg.-Tons	Pferdekräfte	Zusammen Schiffe	Reg.-Tons
Preußen	3148	473,667	134	30,400	10,571	3282	504,067
Hamburg	343	131,072	96	83,826	18,947	439	214,898
Bremen	197	138,335	58	57,676	18,152	255	196,011
Mecklenburg-Schwerin	413	112,938	8	3795	938	421	116,733
Oldenburg	370	62,985	2	47	58	372	63,032
Lübeck	20	3707	20	5202	1209	40	8909
Deutsches Reich	4491	922,704	318	180,946	49,875	4809	1,103,650
Besatzung — Köpfe	33,255		8589			41,844	

Der Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen ist aus Nachstehendem ersichtlich

		1874 Schiffe	Reg.-Tons	1875 Schiffe	Reg.-Tons	1876 Schiffe	Reg.-Tons
Eingelaufen	Ostsee-Gebiet	29,525	3,073,576	27,295	2,944,032	29,382	2,955,451
	Nordsee „	19,551	3,717,228	18,535	3,585,869	16,642	3,751,731
	Deutsches Reich	49,076	6,790,804	45,830	6,529,901	46,024	6,707,182
Ausgelaufen	Ostsee-Gebiet	28,996	2,990,854	27,013	2,950,946	29,883	3,056,018
	Nordsee „	18,462	3,688,546	17,514	3,521,033	16,565	3,791,278
	Deutsches Reich	47,458	6,679,400	44,527	6,471,979	46,448	6,847,296
darunt. Hamburg m. Kurhaven	eingelaufen	5967	2,148,975	5825	2,163,553	5844	2,270,994
	ausgelaufen	6039	2,169,520	5993	2,159,917	6049	2,311,309

Eisenbahnen. Nach der Reichsverfassung verpflichten sich die Bundesregierungen, die Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz anlegen, ausrüsten und verwalten zu lassen. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet sie durchschneiden, unbeschadet der Landes-

1) Ohne die kleinen Schiffe d. i. jene, welche einen Brutto-Raumgehalt von weniger als 50 Kubikmeter haben.

Digitized by Google

hoheitsrechte, für Rechnung des Reichs gebaut oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt werden.

Die Länge der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen betrug im ganzen Deutschen Reiche Anfang 1878 30,304 Kilometer. Die Beförderung auf denselben ergab:

	Passagiere		Güter (Tonnen)	
im Jahre 1873	179,5	Mill.	119,9	Mill.
„ „ 1874	192,9	„	119,4	„
„ „ 1875	202,1	„	123,9	„

Post- und Telegraphenwesen. Das Postwesen und das Telegraphenwesen sind für das gesammte Reich als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet, rücksichtlich deren dem Reiche die Gesetzgebung und dem Kaiser die Verwaltung ausschließlich zukommt. Die Einnahmen aus denselben sind für das ganze Reich gemeinschaftlich; die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten; die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse. Nur Bayern und Württemberg haben an diesen Einnahmen keinen Theil, indem sie die selbständige Post- und Telegraphen-Verwaltung und die freie Verfügung rücksichtlich des internen und des eigenen unmittelbaren Verkehrs mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten besitzen. — Das Deutsche Reich ist mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie durch den Postvertrag vom 7. Mai 1872 und den Telegraphen-Vertrag vom 14. Juli 1875 geeinigt. Auch gehört das Reich dem allgemeinen internationalen Post- und Telegraphen-Verbande an.

Länge der Staats-Telegraphenlinien, Telegraphen- und Briefpostverkehr:

	Telegraphen-Linien in Kilom. (Anf. 1877)	Beförd. Telegramme in Tausenden. 1874	1875	1876	Beförd. Briefe und Zeitungen in Tausenden. 1874	1875	1876
Reichs-Post-, bez. Telegraphen-Gebiet . . .	38,790,9	10,795	11,044	10,650	853,699	938,608	955,895
Bayern	7,770,0	1,700	1,792	1,900	125,967	141,600	146,032
Württemberg	2,531,5	862	909	907	52,059	55,031	58,619
Deutsches Reich . . .	49,092,4	13,357	13,745	13,457	1,031,725	1,135,239	1,160,546

Banken und Creditanstalten. Der Bestand der Banken und Anstalten für den hypothekarischen, Geschäfts- und industriellen Credit ist folgender (Ende Mai 1878):

Staaten.	Actien-Institute: Zahl.	emittirtes Actien-Capital in	eingezahltes Mill. Reichsmark.	darunter Zettelbanken.	Staats- u. Communal-Institute: Ges.-Zahl	darunter Zettelbanken.
Preußen . . .	85	733,95	660,53	7	26	1
Bayern . . .	10	109,21	77,97	1	1	—
Sachsen . . .	12	113,10	113,10	2	4	1
Württemberg . .	4	33,86	28,46	1	1	—
Baden	4	39,00	28,20	1	—	—
Elsaß-Lothringen .	3	19,20	14,40	—	—	—
Hessen	3	96,67	84,07	1	—	—
Thüringen . . .	9	126,00	108,19	—	6	—
Mecklenburg . .	4	20,38	20,38	—	1	—
Oldenburg . . .	2	6,00	2,40	—	—	—
Braunschweig . .	3	26,25	26,25	1	1	—
Anhalt	2	7,80	7,80	—	—	—
Schaumburg-Lippe	1	6,00	6,00	—	—	—
Hansestädte . .	12	159,86	135,58	2	—	—
Summe . .	154	1,497,28	1,313,33	16	40	2

Unter den Banken in Preußen ist die „Reichsbank" zu Berlin enthalten, welche ein Actien-Capital von 120 Mill. Mark und an 178 Orten des Reichs Zweiganstalten besitzt. Neben ihr giebt es noch 17 andere Zettelbanken, nämlich die städtische Bank in Breslau, die Privatbanken in Magdeburg, Danzig u. Köln, die Provinzial-Actienbank in Posen, die Hannoversche u. die Frankfurter Bank (a. M.), die bayerische Noten-

Digitized by Google

bank in München, die sächsische Bank in Dresden, der Leipziger Kassenverein, die Chemnitzer Stadtbank, die württemberg. Notenbank in Stuttgart, die badische Bank in Mannheim, die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, die Commerzbank in Lübeck, die Bremer Bank und die Braunschweigische Bank.

Unterrichtswesen.

Volksschulen. Der Volksschul-Unterricht ist in allen deutschen Staaten obligatorisch; das schulpflichtige Alter währt vom 6. bis zum 14. (in Anhalt für Knaben bis zum vollendeten 15.) Lebensjahre. Das Deutsche Reich dürfte derzeit ungefähr 57,500 Volksschulen besitzen, welche von etwa 6 9/10 Mill. Kindern beiderlei Geschlechts besucht werden, so daß c. 150 Schüler auf 1000 Einwohner entfallen, ein Verhältniß, welches jedoch in Sachsen, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig und Anhalt beträchtlich überschritten wird, indem in diesen Ländern auf 1000 Einwohner 160—175 Schüler kommen. — Neben den eigentlichen Volksschulen bestehen in Preußen und anderen Staaten auch Sonntags- oder Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen, deren Besuch in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha und den beiden schwarzburgischen Ländern für Jene, welche keinen andern Unterricht genießen, ebenfalls obligatorisch ist.

Die Zahl der Schullehrer-Seminarien und der als Vorbereitungsanstalten für diese bestehenden Präparanden-Schulen beträgt:

	Schull.-Seminare	Präpar.-Schulen.		Schull.-Seminare	Präpar. Schulen
Preußen	140	12	Elsaß-Lothringen	9	4
Bayern	14	35	Hessen	2	—
Sachsen	18	—	Thüringen	14	—
Württemberg	8	2	Andere Staaten	17	—
Baden	4	2	Deutsches Reich	226	55

Gymnasien u. Realschulen. Die Anzahl der Schulen und der Schüler an denselben weist für das Jahr 1877 folgende Uebersicht nach [1]):

	Gelehrtenschulen			Realgymnasien		Reals u. höh. Bürgerschulen	
	Gymnasien	Progymnasien [2])	Schüler	Zahl	Schüler	Zahl	Schüler
Preußen	239	34	73,611	—	—	195	47,763
Bayern	31	50	13,547	6	732	40	7685
Sachsen	13	—	3479	—	—	32	6570
Württemberg	11	79	6582	1	900	81	7482
Baden	8	7	3191	6	1358	25	3034
Elsaß-Lothringen	11	—	1949	10	989	11	1508
Hessen	6	1	2021	—	—	11	3375
Thüringen	15	—	2975	1	262	16	3159
Mecklenburg	9	—	2315	—	—	13	2222
Uebrige Staaten	21	3	5422	1	258	37	8990
Zusammen	364	174	115,092	25	4499	461	91,788

Universitäten. Das Deutsche Reich besitzt 21 Universitäten; mit Ausnahme der Akademie in Münster (mit 2 Facultäten: der katholisch-theologischen und der philosophischen), begreift jede 4 Facultäten — die theologische, juristische, medicinische und philosophische — die erstere ist in Breslau, Bonn und Tübingen gedoppelt, nämlich katholisch und evangelisch, in München, Würzburg und Freiburg blos katholisch, an den übrigen Universitäten evangelisch. In München, Würzburg und Tübingen besteht außerdem eine staatswirthschaftliche, in Tübingen eine naturwissenschaftliche Facultät; in Straßburg zerfällt die philosophische Facultät in eine mathematisch-naturwissenschaft-

1) Die Daten über die Schüler in Württemberg beziehen sich auf das Jahr 1876 u. jene über die Schüler in den bayerischen Realschulen auf das Jahr 1877/8. — Die Anzahl der Schüler an den mit humanistischen u. technischen Mitteilschulen verschiedener Staaten vereinigten Vorschulen, welche sich im J. 1877 auf 27.820 belief, ist in obiger Uebersicht nicht enthalten.

2) In Bayern isolirte Lateinschulen, in Württemberg Lyceen (6) und Lateinschulen.

Digitized by Google

liche und eine philologisch-historische Section. — Zahl der Lehrenden und Studirenden (incl. der nichtimmatriculirten Zuhörer) im Winter-Semester 1877/78:

	Lehrende.	Studirende.		Lehrende.	Studirende.
Berlin (Preußen)	213	5006[1])	Heidelberg (Baden)	97	527
Leipzig (Sachsen)	205	3163	Jena (Thüringen)	78	488
München (Bayern)	122	1413	Greifswald (Preußen)	59	471
Breslau (Preußen)	104	1264	Erlangen (Bayern)	60	451
Würzburg (Bayern)	94	1000	Marburg (Preußen)	60	430
Tübingen (Württemberg)	105	957	Freiburg (Baden)	56	376
Göttingen (Preußen)	118	939	Gießen (Hessen)	65	348
Halle (Preußen)	108	911	Münster (Preußen)	30	314
Bonn (Preußen)	120	895	Kiel (Preußen)	89	277
Straßburg (Elsaß-Lothringen)	127	685	Rostock (Mecklenburg)	36	145
Königsberg (Preußen)	95	657	Summe	2,041	20,735

Polytechnische Schulen. Solche giebt es im Deutschen Reiche 10, nämlich die Bau-Akademie und die Gewerbe-Akademie in Berlin (erstere mit einem Lehrgang für künftige Bauführer und einem höheren akademischen Cursus, letztere mit 3 Abtheilungen für Maschinenbau- und Ingenieurwesen, für Chemie und Hüttenkunde, für Schiffsbau), die polytechnische Schule zu Hannover (mit einer Vor- und einer Hauptschule), die polytechnische Schule in Aachen (mit einer allgemeinen Schule und 3 Fachschulen für Bau- und Ingenieurwesen, Maschinenbau und mechanische Technik, chemische Technik und Hüttenkunde), die technische Hochschule in München (mit 6 Abtheilungen: der allgemeinen, der Ingenieur-, der Hochbau-, der mechanisch-technischen, der chemisch-technischen und der landwirthschaftlichen), das Polytechnikum in Dresden (mit 6 Abtheilungen: der mechanischen, der Ingenieur-, der Hochbau-, der chemischen, der mathematisch- naturwissenschaftlichen [Lehrer-] und der allgemeinen Abtheilung), die polytechnische Schule in Stuttgart (mit 6 Fachschulen: für Architectur, Ingenieurwesen, Maschinenbau, chemische Technik, Mathematik und Naturwissenschaften, allgemein bildende Fächer), die polytechnische Schule in Karlsruhe (mit 6 Abtheilungen: der mathematischen, der Ingenieur-, der Maschinenbau- u. mechanisch-technischen, der Bau-, der chemischen u. chemisch-technischen und der Forst-Schule), die technische Hochschule in Darmstadt (mit 5 Abtheilungen: der Bau-, der Ingenieur-, der Maschinenbau-, der chemisch-technischen, der mathematisch-naturwissenschaftlichen Schule), die polytechnische Schule in Braunschweig (Collegium Carolinum, mit 6 Abtheilungen: der Schule für allgemein bildende Wissenschaften und Künste, den Fachschulen für das Bau- und Ingenieurwesen, für Maschinenbau, für chemische Technik, für Pharmacie, für Forstwissenschaft). — Zahl der Lehrenden und Studirenden (incl. Hospitanten) im Winter-Semester 1877/78:

	Lehrende.	Studirende.		Lehrende.	Studirende.
München	80	1180	Karlsruhe	52	588
Berlin Bau-Akademie	74	1027	Stuttgart	72	543
Berlin Gewerbe-Akademie	50	692	Darmstadt	30	213
Hannover	45	746	Braunschweig	31	179
Dresden	55	661	Summe	535	6434
Aachen	46	605			

Fach- und Special-Lehranstalten. Als solche bestehen: 1) für Theologie und Philosophie, das Lyceum Hosianum (mit katholisch-theologischer und philosophischer Facultät) in Braunsberg und das Seminarium Theodorianum (kathol.-theolog. und philosoph. Lehranstalt) in Paderborn (Preußen); die 9 Lyceen in Bayern, von welchen 6 in eine philosophische und eine theologische Section zerfallen, 3 nur die erstere begreifen; die 21 katholischen Priester-Seminarien (7 in Preußen, 9 in Bayern[2]), 1 in Württemberg, 1 in Baden, 2 in Elsaß-Lothringen und 1 in Hessen); die 8 evangelischen Prediger-Seminarien (5 in Preußen, je 1 in Bayern, Hessen und Braunschweig); das

1) Darunter 1794 Studirende der Bau-, Gewerbe-, Berg- u. Kunst-Akademie, sowie des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche zum Hören der Vorlesungen an der Universität berechtigt sind.
2) Die bayerischen Clerikal- oder Priester-Seminarien sind Erziehungs-Anstalten.

Digitized by Google

theologische Seminar der Herrnhuter in Gnadenfeld (Preuß.-Schlesien); das jüdisch-theologische Seminar in Breslau. 2) Für Medicin und Chirurgie, Hebammenkunst, Pharmacie und Thierheilkunde, das medicinisch-naturwissenschaftliche Institut in Frankfurt a. M., das anatomisch-chirurgische Collegium in Braunschweig und die anatomische Lehranstalt in Hamburg; die 45 Hebammenschulen (29 in Preußen und 16 in den anderen Bundesstaaten); die 6 pharmaceutischen Lehranstalten (1 in Hamburg, 5 Privatinstitute in Preußen); die 5 Thierarzneischulen. 3) Für Gewerbe, Handel und Nautik, in Preußen die Handels-Lehranstalten in Berlin, Breslau, Danzig, Koblenz, Frankfurt a/M., Hannover und an 6 anderen Orten, die 30 königlichen und Provinzial-Gewerbeschulen, die 8 Kunst- und Baugewerk- und die 6 Webeschulen, die k. Musterzeichnenschule in Berlin, die 14 Navigations- und die 143 gewerbl. Fortbildungs-Schulen; — in Bayern, die Industrieschulen in München (mit einer Handelsabtheilung), Nürnberg, Augsburg und Kaiserslautern (technische Mittelschulen), die Handelsabtheilungen der Realschulen, die 260 gewerblichen Fortbildungsschulen, die höhere Handelsschule in Augsburg, die Handels- und die Kunstgewerbeschulen in München und Nürnberg, die Baugewerkschulen in den letztgenannten zwei Städten und in Regensburg; — in Sachsen, die Techniken zu Frankenberg u. Mittweida, die höhere Gewerbeschule in Chemnitz, die Modellir- u. Ornamentenschule in Dresden, die 5 Baugewerk- und die 5 Handelsschulen, die Handlungs-Lehrlings- u. die gewerblichen Fortbildungsschulen, 2 höhere Webe- u. andere gewerbliche Specialschulen; — in Württemberg, die Baugewerkeschule in Stuttgart, die 3 Web-, die 7 Handels- und die 152 gewerblichen Fortbildungs-Schulen; — in Baden, die Kunstgewerbe- u. die Handels-Schule in Karlsruhe, die 48 Gewerbeschulen; — in Elsaß-Lothringen die Gewerbeschule zu Mülhausen; — in Hessen, die Kunst-Industrieschule in Offenbach, die 3 Handels- und 47 Handwerkerschulen; — in Thüringen, die Baugewerkenschulen in Weimar, Saalfeld, Koburg und Gotha, die Bauschule in Schleiz, die kaufmännische Hochschule in Gera, die 4 Handelsschulen, die Gewerbeschulen ꝛc.; — in Mecklenburg, das Handelsinstitut in Rostock, die 2 Navigationsschulen, die niederen Gewerbeschulen; — in Oldenburg, die Gewerbeschule in der Hauptstadt und die Navigationsschule zu Elsfleth; — in Braunschweig, die kaufmännische Lehranstalt in der Hauptstadt, die Baugewerkschule zu Holzminden und die Gewerbeschule zu Blankenburg; — in Anhalt, die Handwerker-Fortbildungsschulen in Dessau und Zerbst; — in den Hansestädten, die Handels-Akademieen in Hamburg und Lübeck, die Handelsschulen in Lübeck und Bremen, die 4 Navigations- und die niederen Gewerbeschulen. 4) Für Land- und Forstwirthschaft, in Preußen, die landwirthschaftlichen Akademieen zu Eldena, Proskau u. Poppelsdorf, das landwirthschaftliche Lehrinstitut in Berlin und die beiden mit den Universitäten Halle und Göttingen in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Institute, die Forst-Akademieen zu Neustadt-Eberswalde und Münden, das Jagdlehrinstitut zu Berlin, die 4 Forst-, die 13 Landwirthschafts-, die 179 Fortbildungs- und die verschiedenen Specialschulen; — in Bayern, die landwirthschaftliche Abtheilung am Polytechnikum zu München, die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, die Central-Forstlehranstalt zu Aschaffenburg, die 4 Landwirthschafts-, 5 Ackerbau- und 1123 landwirthsch. Fortbildungs-Schulen (1874); — in Sachsen, das mit der Leipziger Universität verbundene landwirthschaftliche Institut, die Forst-Akademie zu Tharandt und die landwirthschaftliche Abtheilung an der Realschule zu Döbeln; — in Württemberg, die land- und forstwirthschaftliche Akademie in Hohenheim, die 3 Ackerbau-, die 5 landwirthsch. Winter- u. die 862 landwirthschaftl. Fortbildungsschulen, die Weinbauschule zu Weinsberg; — in Baden, das landwirthschaftliche Seminar an der Universität Heidelberg, die Forstschule am Polytechnikum, 2 Special- und 11 Winterschulen; — in Hessen, das landwirthschaftliche und das Forst-Institut an der Universität Gießen, die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Worms, die Ackerbauschule zu Michelstadt und viele Fortbildungsschulen; — in den übrigen Bundesstaaten, die mit der Universität Jena vereinigte landwirthschaftliche Lehranstalt, die Forstlehranstalt in Eisenach, die Forstschule am Polytechnikum in Braunschweig, die landwirthschaftliche Schule in Helm-

Digitized by Google

stedt und 16 niedere landwirthschaftliche Schulen. 5) Für Bergbau und Hüttenwesen, die Berg-Akademieen zu Berlin, Klausthal (Preußen) und Freiberg (Sachsen), die 15 Bergschulen (11 in Preußen, 1 — Steigerschule — zu Amberg in Bayern, 2 in Sachsen und 1 zu Lobenstein in Reuß). 6) Für Künste, die Kunst-Akademieen in Berlin, Königsberg, Düsseldorf, Kassel, München, Dresden und Leipzig, die Kunstschulen in Frankfurt a/M., Stuttgart, Karlsruhe und Weimar, die Zeichnungs-Akademie in Hanau, die Hochschule für Musik und die Sing-Akademie in Berlin, die Musik-Conservatorien in Leipzig und Stuttgart, die Musikschulen in Frankfurt a/M., München und Würzburg, die Orchesterschule in Weimar, das Gesang-Conservatorium in Koburg ꝛc. 7) Für militärische Ausbildung, die Kriegs-Akademieen und die vereinigten Artillerie- und Ingenieurschulen in Berlin und München, die 9 Kriegsschulen, das preußische, das bayerische und das sächsische Cadetten-Corps, die 6 Unteroffizier-Schulen; das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, die medicinisch-chirurgische Militär-Akademie und die Militär-Roßarztschule in Berlin; die 2 Infanterie-Militär-Schießschulen, die Artillerie-Schießschule, die 2 Oberfeuerwerkerschulen, die 3 Militär-Reitinstitute; die Central-Turnanstalt in Berlin; die Marine-Akademie und die Marineschule in Kiel.

Kirchenwesen.

Evangelische Kirche. Die Verfassung der evangelischen Kirche beruht in den Staaten des Deutschen Reichs zumeist auf dem Synodal-Systeme, wornach die kirchlichen Gesetze, welche von dem Landesherrn, als dem Träger des Kirchenregiments erlassen werden, der Zustimmung der aus Geistlichen und Laien gebildeten allgemeinen Synode (der General- oder Landes-Synode) bedürfen. Diese Verfassung ist in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, S.-Weimar, S.-Meiningen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck-Pyrmont u. Lippe eingeführt; auch in Hamburg besteht dieselbe. In Preußen bilden die neun älteren Provinzen einen besonderen Kirchenverband mit einer General-Synode [1]), neben welchem die Provinzen Hannover u. Schleswig-Holstein, die Regierungs-Bezirke Kassel und Wiesbaden selbständige Kirchen-Vertretungen besitzen. In Reuß j. L. und Sachsen-Altenburg sollen in liturgischen Sachen geistliche Synoden zusammentreten. In Elsaß-Lothringen, Bremen und Lübeck ist die Presbyterial-Verfassung, in den übrigen Bundesstaaten das reine Consistorial-System eingerichtet. [2])

Als die oberste Kirchenbehörde fungirt in Preußen für die älteren Provinzen der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin, welchem als geistliche Provinzialbehörden die Consistorien (zu Berlin für Brandenburg, zu Stettin für Pommern, zu Magdeburg für die Provinz Sachsen, zu Breslau für Schlesien, zu Posen für die Prov. Posen, zu Königsberg für Ost- und zu Danzig für West-Preußen, zu Münster für Westfalen, zu Koblenz für die Rheinprovinz und die hohenzollernschen Lande) unterstehen. Für die neuen Provinzen hat das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Befugnisse einer obersten Kirchenbehörde wahrzunehmen, zu welchem Behufe von ihm die Consistorien zu Kassel und Wiesbaden für die gleichnamigen Regierungs-Bezirke [3]), zu Hannover (Landes-Consistorium) für die Prov. Hannover und zu Kiel für die Prov. Schleswig-Holstein dependiren. Den Consistorien sind die Superintendenten (Superintendenten, Decane und Metropolitane in Hessen-Nassau, Pröpste in Schleswig-Holstein) als die Vorsteher der Kirchenkreise untergeordnet.

Was die übrigen Bundesstaaten betrifft, so sind in Bayern das Ober-Consistorium in München (mit 2 Consistorien) und das pfälzische Consistorium in Speyer, in Sachsen das Landes-Consistorium zu Dresden, in Baden, M.-Schwerin, Oldenburg und S.-Meiningen der Oberkirchenrath, in Hessen und Elsaß-Lothringen das

1) Die evang. General-Synode für die 9 älteren Provinzen (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Ost- u. West-Preußen, Posen, Westfalen u. Rheinland) ist zusammengesetzt aus 150 Mitgliedern, die von den Provinzial-Synoden gewählt werden, aus 6 Vertretern der evangel.-theologischen Facultäten, aus den General-Superintendenten u. 30 vom Könige zu ernennenden Mitgliedern. Die Synodal-Periode ist eine sjährige (Gen.-Synodal-Ordnung v. 20. Jan. 1876).

2) Auch das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main besitzt die Consistorial-Verfassung.

3) Für die Stadt Frankfurt am Main bestehen zur Zeit ein lutherisches u. ein reformirtes Consistorium.

Digitized by Google

Ober-Consistorium[1]), in S.-Weimar und Schw.-Sondershausen der Kirchenrath, in S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt und Reuß j. L. die Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, in S.-Koburg-Gotha das Staats-Ministerium, in jeder der Hansestädte eine Senats-Commission mit dem geistlichen Ministerium, in jedem der übrigen Bundesstaaten das Consistorium mit der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten betraut. — Die höheren Geistlichen sind die General-Superintendenten, Superintendenten und Decane, in Elsaß-Lothringen die kirchlichen Inspectoren.

Die Gesammtzahl der evangelischen Geistlichen im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs beträgt ungefähr 16,000.

Römisch-katholische Kirche. Für die katholischen Glaubensgenossen im Deutschen Reiche sind die oberen Kirchenbehörden: 5 Erzbisthümer (Köln und Gnesen-Posen in Preußen, München-Freising und Bamberg in Bayern, Freiburg in Baden), 20 Bisthümer (Trier, Münster, Paderborn, Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg in Preußen, Augsburg, Passau, Regensburg, Würzburg, Eichstädt und Speyer in Bayern, Rottenburg in Württemberg, Straßburg und Metz in Elsaß-Lothringen, Mainz in Hessen) und 3 apostolische Vicariate (das Dresdener für Sachsen, neben welchem das Domstift St. Petri in Bautzen als Consistorial-Behörde für die sächs. Oberlausitz fungirt, das für Anhalt und das der nordischen Missionen). Diesen unterstehen die Erzpriester (Archidiacone) und Decane. — Die römisch-katholische Kirche zählt im ganzen Reiche 18,300 Weltpriester, ferner (1874) 1963 Mönche und 16,666 Nonnen. Der Jesuiten-Orden und die ihm verwandten Congregationen sind, zufolge des Reichsgesetzes v. 4. Juli 1872, vom ganzen Bundesgebiete ausgeschlossen; in Preußen sind alle geistlichen Congregationen mit Ausnahme jener, welche sich der Krankenpflege widmen, aufgehoben worden (Ges. v. 31. Mai 1875) und in Sachsen und Hessen ist die Errichtung neuer Klöster unstatthaft.

Altkatholische Kirche. Diese Kirche zählt in Deutschland (1877) 56 Geistliche; Das Episcopats-Recht übt der Bischof zu Bonn aus, welcher von der Synode gewählt wird. Letztere wird von den Priestern und den Delegirten der 121 Kirchengemeinden gebildet und tritt alljährlich zusammen.

Reichsverfassung.

Die Verfassung des Deutschen Reichs ist die bundesstaatliche. Sie trat am 1. Jan. 1871 in Wirksamkeit und beruht gegenwärtig auf der revidirten Verfassungs-Urkunde vom 16. April 1871, welche durch die Gesetze v. 24. Febr., 3. März, 25. Juni und 20. Decbr. 1873 in einigen wenigen Bestimmungen abgeändert wurde.

Der durch diese Verfassung begründete Bund zwischen den S. 51 aufgeführten Staaten, welcher den Namen „Deutsches Reich" führt, ist als ein ewiger erklärt; er bezweckt den Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechts und die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks. Innerhalb des Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung aus; auch besteht für dasselbe ein gemeinsames Indigenat, mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zugelassen wird. Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, über Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse (mit Ausnahme jener in Bayern), über Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, über die Colonisation und die Auswanderung nach außereuropäischen

1) In Elsaß-Lothringen ist das Ober-Consistorium nur rücksichtlich der lutherischen Kirche competent; die reformirte Confession entbehrt derzeit eines Central-Organs.

Digitized by Google

Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern (vgl. S. 68); 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems [1]), nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungspatente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesen (einschließlich der Controle über die Tarife — unter gewissen Beschränkungen in Bayern) und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiffahrtszeichen; 10) das Post- und Telegraphenwesen (in Bayern und Württemberg unter bestimmten Beschränkungen, vgl. S. 71); 11) die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, sowie 12) über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; 14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine; 15) die Maßregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei; 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser" führt [1]).

Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen desselben Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen; doch ist zur Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Der Kaiser führt den Oberbefehl über das Reichsheer und die Kriegsmarine. Ihm steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Bundesrath und Reichstag treten alljährlich zusammen; ersterer kann wol ohne den letzteren, letzterer aber nicht ohne den erstern berufen werden. Die Berufung des Bundesraths muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichskanzlers. Der Kaiser ernennt und entläßt die Reichsbeamten; er beaufsichtigt das Consulatswesen, die Post- und Telegraphenverwaltung.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, die in demselben 58 Stimmen führen; hievon entfallen 17 Stimmen auf Preußen, 6 auf Bayern, je 4 auf Sachsen und Württemberg, je 3 auf Baden und Hessen, je 2 auf Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, je 1 auf S.-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Schw.-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumb.-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Jedes Bundes-Mitglied kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem vom Kaiser ernannten Reichskanzler zu, der sich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vertreten lassen kann. — Der Bundes-

1) Für das Reich gelten die Maß u. Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 und das Münzgesetz v. 9. Juli 1873.

2) Die Annahme der deutschen Kaiserwürde durch den König von Preußen erfolgte am 18. Jan. 1871. Die Titulatur dieses Monarchen ist nunmehr: „Deutscher Kaiser und König von Preußen", das Prädicat „kaiserliche und königliche Majestät". — Zufolge a. h. Erlasses v. 3. Aug. 1871 besteht das kaiserliche Wappen in einem schwarzen, einköpfigen Adler, im Brustschilde mit dem preußischen Adler belegt, über demselben die Krone Karls des Großen; die kaiserl. Standarte enthält im gelben Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem kaiserl. Wappen im gelben Felde.

Digitized by Google

rath beschließt: a) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von denselben gefaßten Beschlüsse; b) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen; c) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der erwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten; d) über die Execution, wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen; e) über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten; f) über Verfassungsstreitigkeiten in den letzteren; g) über Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege etc.

Der Bundesrath bildet in jeder Session oder alljährlich aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post- und Telegraphenwesen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen, 8) für die auswärtigen Angelegenheiten, 9) für Elsaß-Lothringen, 10) für die Verfassung, 11) für die Geschäftsordnung. Der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten wird aus den Bevollmächtigten Bayern's, Sachsen's und Württemberg's und 2, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten, unter Vorsitz Bayern's, gebildet. In jedem der übrigen Ausschüsse müssen, außer dem Präsidium, mindestens 4 Bundesstaaten vertreten sein; in dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werdem vom Kaiser ernannt, während die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse von dem Bundesrathe gewählt werden.

Die Vorlagen an den Reichstag werden in diesem durch Mitglieder des Bundesraths oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten. Jedes Mitglied des Bundesraths hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen stets gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten. — Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesraths und des Reichstags sein.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche nach Maßgabe des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 erfolgen. Jeder Deutsche ist in dem Bundesstaate, in welchem er wohnt, Wähler, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind: Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, oder über deren Vermögen der Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, oder welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Reichsgebiete jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, soferne er nicht von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen wird ein Abgeordneter gewählt; doch sendet ein Bundesstaat, dessen Bevölkerung diese Ziffer nicht erreicht, ebenfalls einen Abgeordneten. Der Reichstag zählt 397 Mitglieder, nämlich 236 aus Preußen, 48 aus Bayern, 23 aus Sachsen, 17 aus Württemberg, 15 aus Elsaß-Lothringen, 14 aus Baden, 9 aus Hessen, 6 aus Mecklenburg-Schwerin, je 3 aus S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg, je 2 aus S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha und Anhalt, je 1 aus Mecklenburg-Strelitz, S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen. — Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Die Legislatur-Periode dauert 3 Jahre; zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Der Reichstag erwählt seinen Präsidenten u. seine Vice-Präsidenten. Seine Mitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen; sie genießen in Ausübung ihres Berufes die Unverantwortlichkeit und die übliche constitutionelle Immunität.

Zu einem Reichsgesetze ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und des Reichstags erforderlich; diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung

Digitized by Google

aber, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden.

Verfassung der einzelnen Bundesstaaten.

Staatsform und Staatsoberhaupt. Mit Ausnahme der drei Hansestädte, welche demokratische Republiken sind, besitzen alle anderen Bundesstaaten die eingeschränkt-monarchische Staatsform, die beiden mecklenburgischen Großherzogthümer mit altständischen Einrichtungen. Es wird somit in den monarchischen Bundesstaaten die Staatsgewalt vom Monarchen (König, Großherzog, Herzog, Fürst) ausgeübt, der aber in dem Gesetzgebungsrechte durch die entscheidende Mitwirkung der Volksvertretung oder der Landstände eingeschränkt ist. — Im Reichslande Elsaß-Lothringen übt, zufolge Gesetzes v. 9. Juni 1871, der deutsche Kaiser die Staatsgewalt aus und werden von demselben Landesgesetze, obschon deren Erlassung auch der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, mit Zustimmung des Bundsraths und des elsaß-lothring. Landesausschusses gegeben (Ges. v. 2. Mai 1877). — Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Sucession entweder im männlichen und nach dessen Erlöschen im weiblichen Stamme der regierenden Familie (also nach der gemischten Successions-Ordnung), wie in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Schwarzburg, Waldeck u. Schaumburg-Lippe. oder nur im Mannsstamme (nach der agnatischen Erbfolge-Ordnung), wie in Mecklenburg, den großherzogl. und herzogl. sächsischen Staaten, in Oldenburg, Anhalt, Reuß und Lippe. Die regierenden Dynastieen sind: Hohenzollern (in Preußen), Wittelsbach (in Bayern), die albertinische und die ernestinische Linie des sächsischen Hauses (erstere im Königreiche Sachsen, letztere in den großherzogl. und herzogl. sächsischen Staaten), Württemberg, Zähringen (in Baden), Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein-Gottorp jüngerer Linie (in Oldenburg), Braunschweig-Wolfenbüttel, Anhalt u. die fürstlichen Häuser von Schwarzburg, Reuß, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe.

Die deutschen Bundesfürsten bekennen sich, mit Ausnahme der Könige von Bayern und Sachsen, welche der katholischen Confession angehören, zur evangelischen Kirche. Die Ritterorden, welche sie verleihen, sind folgende: 1) in Preußen, 8 an der Zahl: der Orden vom schwarzen Adler, der Orden pour le mérite, der rothe Adler-Orden, der kön. Kronen-Orden, der Hausorden von Hohenzollern, das eiserne Kreuz, der Johanniter-Orden, der Louisen-Orden (für Frauen und Jungfrauen); — 2) in Bayern, 8, der Ritterorden vom heil. Hubert, jener vom heil. Georg, der Militär-Max-Josephs-Orden, der Verdienst-Orden der bayerischen Krone, jener vom heil. Michael, der Maximilians-Orden für Wissenschaft u. Kunst, der Ludwigs-Orden u. der Militär-Verdienst-Orden; außerdem 2 von der Königin zu vergebende Damen-Orden, der heil. Elisabeth u. der heil. Theresia; — 3) in Sachsen 5, der Hausorden der Rautenkrone, der Militär-St.-Heinrichs-Orden, der Verdienst-Orden, der Albrechts-Orden, der Sidonien-Orden (für Frauen und Jungfrauen); — 4) in Württemberg 4, der Orden der württemb. Krone, der Militär-Verdienstorden, der Friedrichs-Orden, der Olga-Orden (auch für Frauen); — 5) in Baden, 3, der Hausorden der Treue, der militärische Karl-Friedrich-Verdienstorden, der Orden vom Zähringer Löwen; — 6) in Hessen, 2, der Ludwigsorden u. der Verdienstorden Philipp des Großmüthigen; — 7) in beiden Mecklenburg, der Hausorden der wendischen Krone; — 8) in Oldenburg, der Haus- u. Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig; — 9) in Sachsen-Weimar-Eisenach, der Hausorden der Wachsamkeit od. vom weißen Falken; — 10) in den sächsischen Herzogthümern, der herzogl. Sachsen-Ernestinische Hausorden; — 11) in Braunschweig, der Orden Heinrichs des Löwen; — 12) in Anhalt, der Hausorden Albrechts des Bären, welchem der Verdienstorden für Wissenschaft und Kunst affiliirt ist; — 13) in Schwarzburg, das fürstl. Ehrenkreuz; — 14) in Reuß, das fürstl. Ehrenkreuz; — 15) in Waldeck-Pyrmont, das fürstl. Verdienstkreuz; — 16) in den lippischen Staaten, das fürstl. Ehrenkreuz.

Digitized by Google

In den drei freien Hanseſtädten wird die Staatsgewalt von dem Senat und der Bürgerſchaft ausgeübt. Der Senat, deſſen Mitglieder auf Lebenszeit durch Wahlmänner, welche der Senat und die Bürgerſchaft berufen, gewählt werden und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben müſſen, iſt der Inhaber der vollziehenden Gewalt. Doch nimmt er auch an der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt, welche der Bürgerſchaft zukommt, Antheil. An der Spitze ſtehen in Lübeck 1, in Bremen und Hamburg 2 Bürgermeiſter, die vom Senate ſelbſt aus ſeiner Mitte (in Hamburg auf 1, in Lübeck auf 2, in Bremen auf 4 Jahre) ernannt werden.

Volksvertretung (Landſtände). In jedem der monarchiſchen Bundesſtaaten beſitzt die Volksvertretung (Ständeverſammlung) das Recht des Beiraths und der Zuſtimmung zu den Geſetzen, ſowie eine entſcheidende Theilnahme an der Ausübung der Finanzhoheit. Der gegenwärtige Organismus derſelben iſt im Weſentlichen durch die nachfolgende Darſtellung charakteriſirt.

In Preußen wird der Landtag von zwei Kammern gebildet, von welchen die erſte das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten genannt wird. Das Herrenhaus beſteht aus den großjährigen Prinzen des königl. Hauſes und aus Mitgliedern, die mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufen werden. Erbliche Berechtigung genießen die Häupter der fürſtlichen Familie von Hohenzollern und der vormaligen deutſchen reichsſtändiſchen Häuſer und andere Fürſten, Grafen und Herrſchaftsbeſitzer. Auf Lebenszeit werden berufen: Perſonen, die dem Könige von 3 evangeliſchen Domſtiftern, von den Verbänden der gräflichen Rittergutsbeſitzer, gewiſſer durch ausgebreitetes Familieneigenthum ausgezeichneter Geſchlechter, ſowie des alten und befeſtigten Grundbeſitzes, von den Landesuniverſitäten und von beſtimmten Städten präſentirt werden, ferner die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreiche Preußen und endlich Perſonen, welche der König aus beſonderem Vertrauen auserſieht. Das Haus der Abgeordneten bildet ſich ausſchließlich aus den von den Staatsbürgern gewählten Repräſentanten, deren Anzahl gegenwärtig 433 beträgt. (Verfaſſungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, ſpäter modificirt; Wahlgeſetz v. 30. Mai 1849).

In Bayern iſt der Landtag in 2 Kammern abgetheilt. Die erſte Kammer („Kammer der Reichsräthe") beſteht aus den volljährigen königlichen Prinzen, den Kronbeamten, den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien, den beiden Erzbiſchöfen, einem vom Könige auf Lebenszeit ernannten Biſchof, dem Präſidenten des proteſtantiſchen Ober-Conſiſtoriums und jenen Perſonen, welche der König wegen ihrer ausgezeichneten, dem Staate geleiſteten Dienſte, wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieſer Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt. Die zweite Kammer („Kammer der Abgeordneten") beſteht aus Mitgliedern, welche von den Staatsbürgern, im Verhältniſſe von 1 Abgeordneten auf 31,500 Bewohner gewählt werden; derzeit zählt ſie 156 Abgeordnete. (Verf.-Urkunde v. 26. Mai 1818, Geſetz v. 9. März 1828, Wahlgeſetz v. 4. Juni 1848).

In Sachſen beſteht die Ständeverſammlung aus 2 Kammern. Die I. Kammer wird gebildet von den volljährigen Prinzen des königl. Hauſes, von 3 Beſitzern von Standesherrſchaften, 2 Vertretern der ſchönburgiſchen Receß- und Lehnsherrſchaften, 1 Abgeordneten der Univerſität, dem evang. Oberhofprediger, dem Decan des Domſtifts St. Petri in Bautzen, dem Superintendenten zu Leipzig, 2 Abgeordneten der Stifter Meißen u. Wurzen, 12 lebenslänglichen Abgeordneten der Beſitzer von ritterſchaftlichen u. anderen größeren ländlichen Gütern, 10 auf Lebenszeit vom Könige ernannten Rittergutsbeſitzern, den erſten Magiſtratsperſonen in 8 Städten u. 5 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die II. Kammer beſteht aus 80 Abgeordneten, nämlich 35 Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlkreiſe. (Verf.-Urk. v. 4. Septbr. 1831, ſpäter modificirt; Wahlgeſ. v. 3. Dec. 1868; Landtags-Ordnung v. 12. Oct. 1874.)

In Württemberg theilen ſich die Landſtände in 2 Kammern. Die erſte Kammer (Kammer der Standesherren) iſt zuſammengeſetzt aus den volljährigen königlichen Prinzen, den volljährigen Häuptern der fürſtlichen und gräflichen Familien

Digitized by Google

und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist gebildet aus 13 Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels, aus den 6 protestant. General-Superintendenten, dem Landesbischofe, einem Vertreter des Domcapitels, dem amtsältesten katholischen Decan, dem Kanzler der Landes-Universität und aus 70 Abgeordneten der größeren Städte (7) und Oberamts-Bezirke (63). — (Verf.-Urkunde v. 25. Septbr. 1819, Verf. und Wahl-Ges. v. 26. März 1868, Verf.-Ges. v. 23. Juni 1874.)

Baden's Landstände theilen sich ebenfalls in 2 Kammern. Die I. Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des großherzogl. Hauses, den volljährigen Häuptern der standesherrlichen oder hohen adeligen Familien, dem Erzbischofe, einem vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten evangel. Prälaten, aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, 2 Abgeordneten der Universitäten u. höchstens 8 sonstigen, vom Großherzog ernannten Mitgliedern; die II. Kammer aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter. (Verf.-Urk. v. 22. Aug. 1818, später modificirt; Wahlordnung v. 23. Decbr. 1818, abgeändert unt. 25. Aug. 1876).

In Hessen ist von den beiden Kammern der Stände die erste Kammer aus den großherzogl. Prinzen, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Senior der freiherrl. Familie von Riedesel, dem kathol. Landesbischofe oder seinem Stellvertreter, einem vom Großherzoge auf Lebenszeit ernannten protestant. Prälaten, dem Kanzler der Landes-Universität, aus 2 Vertretern der adeligen Großgrundbesitzer und aus höchstens 12 vom Großherzoge auf Lebenszeit berufenen ausgezeichneten Staatsbürgern, die zweite Kammer aus 50 Abgeordneten der Städte und anderen Gemeinden zusammengesetzt. — (Verf.-Urk. v. 17. Dec. 1820, Gesetz v. 8. November 1872).

Die zwei mecklenburgischen Staaten besitzen gemeinschaftliche Landstände, welche aus der Ritterschaft und der Landschaft bestehen, nach den drei Kreisen, dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen, sich gliedern und auf den Landtagen (in Sternberg und Malchin) und auf anderen Zusammenkünften sich versammeln. Zur Ritterschaft gehören alle eigenthümlichen Besitzer ritterschaftlicher Hauptgüter in diesen Kreisen, zur Landschaft 47 Städte, in denen die Magistrate und zwar die Bürgermeister das landständschaftliche Recht ausüben. (Landesgrundgesetzl. Erbvergleich v. 18. April 1755 ꝛc.). — Das strelitzische Fürstenthum Ratzeburg hat durch die Verfassung v. 6. Nov. 1869 eine ständische Vertretung von 21 Mitgliedern erhalten.

Im Großherzogthume Oldenburg ist der Landtag in einer Kammer vereinigt, die aus 33 Abgeordneten der Wahlkreise zusammengesetzt ist; auf 10,000 Einwohner kommt 1 Abgeordneter. (Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852, Wahlgesetz vom 21. Juli 1868.)

Im Großherzogthume S.-Weimar-Eisenach besteht der Landtag aus 31 Abgeordneten, nämlich 1 von der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 von den Grundbesitzern mit wenigstens 1000 Thalern jährlicher Rente, 5 von jenen Unterthanen gewählt, die aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze ein jährliches Einkommen von 1000 Thlr. beziehen, und 21 aus allgemeinen Wahlen hervorgehend. (Grundgesetz v. 15. Oct. 1850 mit einem Nachtrag v. 27. März 1878, Wahlgef. v. 6. April 1852).

In Sachsen-Meiningen begreift der Landtag 24 Abgeordnete, von welchen 4 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern, 4 von denjenigen, welche die höchsten Personalsteuern zahlen und 16 von den übrigen Angehörigen des Herzogthums gewählt werden. (Grundgesetz v. 23. August 1829, Wahlgef. v. 24. April 1873).

Sachsen-Koburg-Gotha besitzt einen gemeinschaftlichen Landtag für den ganzen Staat und zwei besondere Landtage, je einen für das Herzogthum Koburg und das Herzogthum Gotha. Der koburg'sche Landtag besteht aus 11, der gothaische aus 19 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten. Die Mitglieder dieser beiden Landtage bilden den gemeinschaftlichen Landtag. (Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852, abgeändert durch das Gesetz v. 31. Jan. 1874).

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg besteht der Landtag aus 30 Abgeordneten, nämlich aus 9 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, 9 Abgeordneten der Städte und 12

Digitized by Google

Abgeordneten des platten Landes. (Grundgef. v. 29. April 1831; Wahlgef. v. 3. Aug. 1850, wiederhergestellt durch Gef. v. 31. Mai 1870.)

In Braunschweig besteht die Landesversammlung aus 46 Abgeordneten, von welchen 10 auf die Stadt- und 12 auf die Landgemeinden, 21 auf die Höchstbesteuerten (incl. der kath., reform. und jüd. Geistlichen) und 3 auf die evang.-luther. Geistlichen entfallen. (Landsch.-Ordnung v. 12. Oct. 1832, Gef. v. 22. Nov. 1851, Wahlgef. v. 23. Nov. 1851, abgeändert unt. 3. August 1864.)

In Anhalt wird der Landtag aus 36 Mitgliedern gebildet, nämlich aus 2 vom Herzoge für die Dauer der Landtagsperiode zu ernennenden, 8 von den meistbesteuerten Grundbesitzern, 2 von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, 14 von den übrigen Wahlberechtigten der Städte, 10 von jenen des platten Landes zu wählenden Mitgliedern. (Landsch.-Ordn. v. $\frac{18. \text{ Juli}}{31. \text{ Aug.}}$ 1859, abgeändert durch die Gesetze v. 19. Febr. 1872, 4. Febr. 1874 u. 24. Jan. 1876.)

In Schwarzburg-Rudolstadt besteht der Landtag aus 16 Abgeordneten, von welchen 4 von den Höchstbesteuerten gewählt werden u. 12 aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. (Grundgef. v. 21. März 1854, Verf.- u. Wahlgesetz v. 16. Nov. 1870.)

In Schwarzburg-Sondershausen ist der Landtag aus höchstens 5 Mitgliedern, die vom Fürsten auf Lebenszeit ernannt werden, aus 5 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und aus 5 Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen zusammengesetzt. (Grundgef. v. 8. Juli 1857, Wahlgef. v. 14. Jan. 1856.)

In Reuß älterer Linie zählt der Landtag 12 Abgeordnete, 3 vom Landesherrn, 2 von den Rittergutsbesitzern, 3 von den Städten u. 4 von den Landgemeinden gewählt. (Verf.-Ges. v. 28. März u. Wahlgef. v. 24. April 1867.)

In Reuß jüngerer Linie wird der Landtag von dem fürstlichen Besitzer des Reuß-Köstritzer Paragium's, von 3 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und von 12 Abgeordneten der übrigen Wähler, also von 16 Mitgliedern gebildet. (Grundgef. v. 14. April 1852, Ges. v. 20. Juni 1856, 19. Juli 1867 u. 18. Juni 1868; Wahlgesetz v. 17. Januar 1871, abgeändert durch das Gesetz v. 8. Mai 1874.)

In Waldeck-Pyrmont besteht der Landtag aus 15 Abgeordneten (12 aus dem Fürstenth. Waldeck und 3 aus dem Fürstenth. Pyrmont), die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. (Verf.-Urk. v. 17. Aug. 1852 mit d. Gef. v. 30. Jan. 1864; Wahlgef. v. 17. Aug. 1852, modificirt unt. 2. Aug. 1855.)

In Lippe begreift der Landtag 21 Abgeordnete, von welchen je 7 von den Höchstbesteuerten, 7 von den Niederbesteuerten, 7 von allen übrigen Staatsangehörigen gewählt werden. (Verf.- u. Wahl-Gef. v. 3. Juni 1876).

In Schaumburg-Lippe endlich erscheinen auf dem Landtage 15 Vertreter, nämlich 2 vom Fürsten des Domanium's wegen ernannt, je 1 von den ritterschaftlichen Grundbesitzern, von den Predigern, von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medicinern und studirten Schulmännern, 3 von den Städten und 7 von den Landgemeinden gewählt. (Verf.-Ges. v. 17. Nov. 1868.)

Hinsichtlich der Berufung der Abgeordneten finden in Sachsen, Württemberg, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt, Reuß ä. u. j. L., Lippe und Schaumburg-Lippe directe Wahlen statt, die sonst nur in der Classe der Rittergutsbesitzer, der adeligen Grundbesitzer und Höchstbesteuerten (in Braunschweig auch in der Classe der Geistlichen) Geltung haben. In allen anderen Staaten und mit Ausnahme der eben genannten Classen werden die Abgeordneten auf indirecte Weise, also durch Wahlmänner, gewählt. Zur Ausübung des activen Wahlrechts ist in Bayern, S.-Weimar und Schw.-Rudolstadt die Großjährigkeit, sonst ein Alter von 25 Jahren (dieses auch für die Wahlmänner in Bayern u. S.-Weimar), in Preußen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich; die Abgeordneten müssen 30 Jahre alt sein (in Hessen, S.-Meiningen, S.-Altenburg, Oldenburg, Anhalt u. Reuß j. L. nur 25 Jahre). Das Recht auf Sitz und Stimme in der I. Kammer ist (abgesehen von den Prinzen des regierenden Hauses) entweder von der Volljährigkeit (wie in Bayern — um Sitz in der Kammer zu haben — Sachsen, Württemberg, Baden) oder von der Erfüllung des 25.

Digitized by Google

Lebensjahrs (wie zur Ausübung des Stimmrechts in Bayern, für die Adels-Abgeordneten in Baden und die Mitglieder in Hessen) oder von der Vollendung des 30. Lebensjahrs (wie in Preußen, für die gewählten Mitglieder in Sachsen) abhängig. Mit Ausnahme Preußen's, Württemberg's, Badens (hier abgesehen von den Abgeordneten des grundherrlichen Adels), Oldenburg's, S.-Meiningen's und Anhalt's (in den beiden letzten Staaten mit Ausnahme der Meistbesteuerten) ist für die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts ein Census vorgeschrieben. Die Mandatsdauer der Abgeordneten währt in Preußen (II. Kammer), Oldenburg, S.-Weimar, S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt, Reuß j. Linie und Waldeck-Pyrmont 3, in Baden, S.-Koburg-Gotha, Schw.-Sondershausen und Lippe 4, in Bayern, Württemberg, Hessen, S.-Meiningen, Braunschweig, Anhalt, Reuß ä. L., und Schaumburg-Lippe 6 Jahre; die Abgeordneten des grundherrlichen Adels in Baden werden auf 8 Jahre gewählt; in Sachsen tritt alle 2 Jahre vor Beginn eines ordentlichen Landtags der dritte Theil der Abgeordneten zur II. Kammer aus. In Preußen, Mecklenburg, Waldeck-Pyrmont und Schaumburg-Lippe wird ordentlicher Weise der Landtag alle Jahre einberufen, in Sachsen, Baden und Lippe alle 2 Jahre, in S.-Koburg-Gotha im ersten und letzten, in Schw.-Sondershausen im zweiten und letzten Jahre der 4jährigen Legislatur- oder Finanzperiode, in allen übrigen Staaten alle 3 Jahre.

In Elsaß-Lothringen besteht als Vertretung dieses Reichslandes ein Landesausschuß von 30 Mitgliedern, welche von den Bezirkstagen auf 3 Jahre gewählt werden (kais. Erlaß v. 29. Oct. 1874).

Was die Volksvertretungen in den Hansestädten anbelangt, so sind in Lübeck zur Wahl der Bürgerschaft, welche 120 Mitglieder zählt, alle Bürger gleichmäßig berechtigt (Verfass.-Urkunde v. 12. April 1875). In Hamburg besteht die Bürgerschaft aus 196 Mitgliedern, von denen 88 aus allgemeinen directen Wahlen hervorgehen, 48 von den Eigenthümern größerer städtischer Grundstücke und 60 von den Gerichten, Deputationen und Collegien für die Verwaltung und den Aelterleuten der Gewerbe gewählt werden (Verf. v. 28. September 1860 u. Wahlgef. v. 11. Aug. 1859). In Bremen endlich begreift die Bürgerschaft 150 Mitglieder, nämlich 14 Vertreter jener Staatsbürger, die auf einer Universität eine gelehrte Bildung erworben haben, 42 Vertreter des Kaufmannsconvents, 22 Vertreter des Gewerbeconvents, 44 Vertreter der übrigen Staatsbürger in der Stadt Bremen, 8 Vertreter der Landwirthe und 20 Vertreter der Landbezirke (Verf. v. 17. Nov. 1875). — Die Wahl währt auf 6 Jahre.

Grundrechte u. allgemeine Pflichten der Staatsbürger. In allen deutschen Bundesstaaten genießen die Staatsbürger Gleichheit vor dem Gesetze. Standesvorrechte besitzen nur die Mitglieder der regierenden und der ehemals reichsunmittelbaren Häuser, sowie die Rittergutsbesitzer in Mecklenburg. Es ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt. Durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869 wurden alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben; insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein. Es bestehen Freiheit u. Sicherheit der Person u. des Eigenthums, Preßfreiheit, freies Versammlungs- u. Vereinsrecht u. s. w. — Alle Einwohner haben gleiche staatsbürgerliche Pflichten (Steuer- u. Wehrpflicht).

Provinzial-, Bezirks- u. Gemeindeverfassung. In der preußischen Monarchie bildet jede Provinz einen mit Corporationsrechten ausgestatteten Communalverband für die Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten, welcher im Provinzial-Landtage seine Vertretung besitzt. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Ost- u. West-Preußen besteht dieser Landtag aus den Abgeordneten der Land- und Stadtkreise (Ges. v. 29. Juni 1875), während auf demselben in Posen, W.stfalen, Rheinland, Hannover u. Schleswig-Holstein die Vertreter der evangelischen Domstifter, der Ritterschaft, der Städte u. des bäuerlichen Standes erscheinen (Ges. v. 27. März 1824, für Hannover k. Verordn. v. 22. Aug. 1867, für Schleswig-Holstein k. Verordn. v. 22. Sept. 1867) und in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden an seine Stelle

Digitized by Google

der Communal-Landtag tritt (k. Verordn. v. 20. u. 26. Sept. 1867), welcher nach ständischen u. Interessen-Principien zusammengesetzt ist. So wird der Communal-Landtag des Reg.-Bez. Kassel aus den Häuptern zweier landgräfl. hessischer Linien und der Standesherrschaften, dem Senior der freiherrl. Familie Riedesel, einem Vertreter des Domänen-Fiscus, einem der ritterschaftlichen Obervorsteher der Stifter Kauffungen und Wetter, einem Deputirten der Universität Marburg, aus 6 Abgeordneten der Ritterschaft und aus je 16 Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden und der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gebildet; jener des Reg.-Bez. Wiesbaden aus 4 Standesherren, 2 Vertretern des großen Grundbesitzes und 22 Abgeordneten der Kreise, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt am Main, der vorderhand dem communalständischen Verbande nicht eingefügt ist. Die hohenzollern'schen Lande sind zu einem besondern Verbande vereinigt, dessen Communal-Landtag aus den Fürsten zu Hohenzollern, von Fürstenberg und Thurn und Taxis, je einem Abgeordneten der Städte Sigmaringen und Hechingen und 12 Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden gebildet ist (Landesordnung v. 2. April 1873). Andere Corporationen für die Wahrnehmung communaler Angelegenheiten sind in der Provinz Hannover die Landschaften (k. Verordn. v. 22. Sept. 1867). — Die Kreise, in welche die Regierungs-Bezirke der Monarchie eingetheilt sind, bilden ebenfalls Communalverbände zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Corporationsrechten und werden durch die Kreistage vertreten, welche, unter dem Vorsitze des Landraths, bestehen: 1. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Posen, Ost- u. West-Preußen aus den Abgeordneten der größeren ländlichen Grundbesitzer, der Städte u. der Landgemeinden (Kreisordnung v. 13. Decbr. 1872); 2. in den Provinzen Westfalen u. Rheinland aus den Standesherren, den Rittergutsbesitzern (in der Rheinprovinz event. auch aus den Abgeordneten der notabelsten ländlichen Grundbesitzer), den Deputirten der Städte und der Landgemeinden (Kreisordnung v. 13. Juli 1827); 3. im Regierungs-Bezirke Kassel (Kreisverf. v. 9. Sept. 1867), in der Provinz Hannover (Kreisverf. v. 12. Sept. 1867) und in der Provinz Schleswig-Holstein (Kreisverf. v. 22. Sept. 1867) aus den Großgrundbesitzern, den Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden; 4. im Regierungs-Bezirke Wiesbaden (Kreisverf. v. 26. Sept. 1867) aus den Bezirksräthen, den Besitzern größerer Güter, umfangreicher Fabrikseta blissements, Berg- und Hüttenwerke. In den Kreisen, welche nur eine Stadt begreifen, werden die Geschäfte des Kreistags von der städtischen Vertretung wahrgenommen. Das Herzogthum Lauenburg, welches durch das Gesetz v. 23. Juni 1876 mit Preußen vereinigt u. als besonderer Kreis der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilt wurde, nimmt an dem Communalverbande der letzteren nicht Theil, sondern bildet einen besonderen kreisständischen, durch die Ritter- u. Landschaft vertretenen Verband. — Die Wahlen in die Provinzial- u. Communal-Landtage u. in die Kreistage gelten für die Dauer von 6 Jahren. — Endlich besteht noch eine Kategorie unterer territorialer Repräsentanzen in den Amtsausschüssen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Posen, Ost- u. West-Preußen, in den Amtsversammlungen in den Provinzen Westfalen und Hannover, sowie in den hohenzollern'schen Landen, in den rheinländischen Bürgermeisterei-Versammlungen und in den Bezirksräthen im Regierungs-Bezirke Wiesbaden.

Bayern besitzt in seinen Kreisen Landräthe und in den Verwaltungs-Districten Districtsräthe als Vertretungen der Kreis-, bezieh. Districts-Gemeinden. Der Landrath ist aus den Abgeordneten der Districts-Gemeinden, der unmittelbaren Städte, der größeren Grundbesitzer, der Pfarrer und Universitäten zusammengesetzt, während im Districtsrathe die größeren Grundbesitzer und die Gemeinden repräsentirt sind; die Wahlen in diesem gelten auf 3, in jenem auf 6 Jahre (Gesetze v. 28. Mai 1852).

Im Königr. Sachsen bestehen berathende Kreisstände (in der Ober-Lausitz Provinzial-Stände) und sind durch das Gesetz v. 21. April 1873 für die Amtshauptmannschaften Bezirksverbände gebildet worden. Letztere werden durch die Bezirksversammlung vertreten, welche aus den auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten der Höchstbesteuerten, der Städte und der Landgemeinden zusammengesetzt ist.

Digitized by Google

In Württemberg bestehen Amtsversammlungen, in welchen die Abgeordneten der Gemeinderäthe erscheinen. In Baden sind behufs der Selbstverwaltung Kreisverbände eingeführt, die durch die Kreisversammlung (gebildet aus den größten Grundbesitzern, den Mitgliedern des Kreisausschusses, den Vertretern der größeren Städte und sonstigen Abgeordneten) vertreten werden; doch können innerhalb des Kreisverbandes engere Verbände — Bezirksverbände, mit Bezirksversammlungen — bestehen (Ges. v. 5. Oct. 1863). — In Hessen bildet jeder Kreis, sowie jede Provinz einen Verband für die Selbstverwaltung; Vertretungen sind die Kreistage, deren Mitglieder zu $^1/_3$ von den Höchstbesteuerten, zu $^2/_3$ von Bevollmächtigten der Gemeindevorstände, und die Provinzialtage, deren Mitglieder von den Kreistagen auf 6 Jahre gewählt werden (Ges. v. 12. Juni 1874).

Von den übrigen Bundesstaaten besitzen Elsaß-Lothringen Bezirks- und Kreistage (Ges. v. 24. Jan. 1873), Oldenburg Provinzialräthe (in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld) und Amtsräthe (im Herzogthume — Ges. v. 15. April 1873), S.-Weimar, Schw.-Sondershausen und Reuß j. L. Bezirks-Ausschüsse, S.-Meiningen Kreis-Ausschüsse (Ges. v. 15. April 1868), Braunschweig und Anhalt Kreistage (Kreisordnung v. 5. Juni 1871 f. Braunschweig, v. 18. Juli 1870 f. Anhalt), Waldeck-Pyrmont Kreisvorstände, Lippe Amts-Gemeinderäthe zur Vertretung und Wahrung der Interessen der betreffenden Verwaltungs-Bezirke. Endlich sind im bremischen Staate für die beiden Gebiete am Weser-Ufer Bezirks-Versammlungen gebildet (Ges. v. 19. Dec. 1870).

Was die Gemeindeverfassung anbelangt, so sind in den deutschen Bundesstaaten, abgesehen von den mecklenburgischen Rittergütern, wo den Gutsherrschaften alle Rechte und Pflichten rücksichtlich jener Gegenstände obliegen, welche sonst in das Gebiet der politischen Gemeindeverfassung fallen, die Stadt- wie die Landgemeinden zur selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten berechtigt.

Als Gemeindevertretungen und als beschließende und überwachende Organe sind in den größeren Staaten bestimmt: In der preußischen Monarchie und zwar in den älteren Landestheilen derselben, in der Prov. Schleswig-Holstein und in dem Stadtkreise Frankfurt a. M., die Stadtverordneten-Versammlungen und auf dem Lande die Versammlungen der Gemeindeverordneten (im Rheinlande die Gemeinderäthe) oder die Gemeindeversammlungen (Gemeinde-Ordnungen v. 30. u. 31. Mai 1853, 19. März, 14. April u. 15. Mai 1856, schlesw.-holstein. Gem.-Ges. v. 22. Sept. 1867 u. 14. April 1869, Ges. für Frankfurt a. M. v. 25. März 1867 — die Verordneten werden auf 6 Jahre gewählt), in der Provinz Hannover die städtischen Bürgervorsteher-Collegien und die ländlichen Gemeinderäthe und Gemeindeversammlungen (Gem.-Ges. v. 24. Juni 1858 u. 28. April 1859 — 4- oder 6jähr. Wahl), im Reg.-Bezirke Kassel die Stadträthe und die ländlichen Gemeinderäthe, die Gemeindeausschüsse (Gem.-Ordn. v. 23. Oct. 1834 — 5jähr. Wahl), im Reg.-Bez. Wiesbaden die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse (auf 3 Jahre gewählt) und die Gemeindeversammlungen (Gem.-Ordn. v. 26. Juli 1854); — in Bayern: in den Landestheilen diesseits des Rheins (Gem.-Ordn. v. 29. April 1869) die Collegien der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten (auf 9 Jahre gewählt), in den Landgemeinden die Gemeindeausschüsse (auf 6 Jahre gewählt), und die Gemeindeversammlungen, in der Pfalz (Gem.-Ordn. v. 29. April 1869) die Gemeinderäthe (auf 5 Jahre gewählt); — in Sachsen: die Stadtverordneten-Collegien und Stadtgemeinderäthe, von deren Mitgliedern der dritte Theil alljährlich oder mindestens nach je 2 Jahren durch Neuwahl zu ersetzen ist (revid. Städte-Ordn. v. 24. April 1873 und Städte-Ordn. für mittlere u. kleine Städte von demselben Datum), in den Landgemeinden die Gemeinderäthe (auf 6 Jahre gewählt) und in ganz kleinen Landgemeinden die vollen Gemeindeversammlungen (revid. Landgemeinde-Ordnung v. 24. April 1873); — in Württemberg: die Gemeinderäthe (auf 6 Jahre gewählt) und die Bürgerausschüsse (auf 2 Jahre gewählt — Edict v. 1. März 1822 u. Ges. v. 6. Juli 1849); — in Baden: die Gemeinderäthe (Stadträthe) und die Bürgerausschüsse, an Stelle der letzteren in ganz kleinen Gemeinden die

Digitized by Google

Gemeindeversammlungen (Gem.-Ordn. v. 31. Dec. 1831, Ges. v. 14. Mai 1870, Ges. v. 24. Juni 1874); — in Hessen; die Stadtverordneten-Versammlungen und (auf dem Lande) die Gemeinderäthe (Städte-Ordn. v. 13. Juni u. Landgemeinde-Ordn. v. 15. Juni 1874). — Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird besorgt: in den Städten entweder von einer collegialisch organisirten Behörde (Magistrat in Preußen, Bayern u. Hessen, Stadtrath in Sachsen), mit dem Bürgermeister an der Spitze, oder von diesem im Vereine mit den Gemeinderäthen (wie in der Prov. Hessen-Nassau, in der bayer. Pfalz, in Württemberg — wo die Bürgermeister „Schultheißen" genannt werden, — in Baden), oder von dem Bürgermeister und den Beigeordneten (in den kleineren Gemeinden Hessen's); — in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern (den Schulzen in den östlichen preuß. Provinzen, Bürgermeistern in Bayern) mit zugewiesenen Beigeordneten (den Schöffen in den östlichen preuß. Provinzen, den Gemeinde-Aeltesten in Sachsen 2c.), oder von solchen Organen wie in den Städten (in der Prov. Hessen-Nassau, in der Pfalz, in Württemberg, Baden und Hessen). Die Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Magistratsmitglieder werden entweder auf eine bestimmte Dauer von Jahren gewählt oder auf Lebenszeit ernannt. — Aehnliche Organe zur Wahrnehmung der Gemeindesachen bestehen auch in den anderen deutschen Bundesstaaten (Stadtverordneten-Versammlungen, Bürger- und Gemeinde-Ausschüsse, Gemeinderäthe, Magistrate, Stadträthe, Gemeindevorstände 2c.). — In den hanseatischen Republiken fallen die Gemeindeangelegenheiten der eigentlichen Freistädte in das Ressort von Senat und Bürgerschaft. In Preußen, Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Reuß ä. L. und Lippe ist die Bildung von Gutsbezirken gestattet.

Verhältniß des Staats zu den Religionsgesellschaften. Dieses beruht im Deutschen Reiche auf dem Principe der Religionsfreiheit. Der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, sowie jeder andern Religionsgesellschaft ist die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuerkannt.

Reichsverwaltung.

An der Spitze der Reichsverwaltung steht der Reichskanzler, welcher im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, sowie die Verwaltung und Beaufsichtigung aller jener Angelegenheiten zu leiten hat, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind. Für den gesammten Umfang seiner Geschäfte kann vom Kaiser ein Stellvertreter ernannt werden. (Ges. v. 17. März 1878).

Die obersten kaiserlichen Reichsbehörden sind folgende: 1) das Reichskanzleramt (errichtet mit a. h. Erl. v. 12. Aug. 1867.) für alle Gegenstände der Reichsverwaltung, welche nicht anderen Behörden überwiesen sind; dasselbe zerfällt in die Central- und die Finanz-Abtheilung. 2) Das auswärtige Amt, als welches das k. preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fungirt. 3) Die Admiralität, die oberste Commando- u. Verwaltungsbehörde der Kriegsmarine (a. h. Erl. v. 1. Jan. 1872). 4) Das Reichs-Justizamt (mit dem 1. Jan. 1877 in das Leben getreten) für die administrativen Angelegenheiten der dem Reiche vorbehaltenen Rechtspflege. 5) Das Reichs-Eisenbahnamt, für die Aufsicht über das Eisenbahnwesen und die Ausführung der auf dieses bezugnehmenden Reichsgesetze u. Vorschriften (Ges. v. 27. Juni 1873). 6) Das Patentamt (Kaiserl. Verordn. v. 18. Juni 1877). 7) Der Rechnungshof des deutschen Reichs, als welcher die k. preuß. Ober-Rechnungskammer fungirt. 8) Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. 9) Der General-Postmeister, als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung (Kais. Verordn. v. 22. Dec. 1875). 10) Das Reichsbank-Curatorium. — Mit Ausnahme des Rechnungshofs in Potsdam haben alle diese Reichsbehörden ihren Sitz in Berlin. — Für die Verwaltung der Angelegenheiten des deutschen Heeres ist keine Reichsbehörde gebildet, sondern diese ist den königl. Kriegs-Ministerien in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg überlassen.

Digitized by Google

Das Ressort des kais. Reichskanzleramts umfaßt: die Reichshauptkasse, die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, die Reichs-Schuldencommission; die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Verbrauchssteuern, welche den Directivbehörden der einzelnen Bundesstaaten beigeordnet sind u. die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben überwachen; das Zoll- und Steuer-Rechnungs-Bureau; der Reichs-Commissarius für das Auswanderungswesen; die Reichs-Schulcommission; die Reichs-Prüfungsinspectoren für die Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer u. Seesteuerleute; die beiden Reichs-Schiffsvermessungs-Inspectoren; das Ober-Seeamt; das Bundesamt für das Heimatswesen; das statistische Amt; die Normal-Aichungscommission; das Gesundheitsamt; die Reichs-Rayon-Commission für die Entscheidung über Beschränkungen, welchen die Benutzung des Grundeigenthums innerhalb des Rayons der permanenten Befestigungen unterliegt — alle mit dem Sitze in Berlin. Das Ober-Seeamt ist die Berufungs-Instanz für die Entscheidung der 12 Seeämter (Landesbehörden), welche für die Untersuchung von Seeunfällen zuständig sind. (Ges. v. 27. Juli 1877).

Von dem auswärtigen Amte ressortiren die kais. Missionen u. Consulate im Auslande. — Der kais. Admiralität unterstehen die Marine-Stations-Commanden u. Marine-Stations-Intendanturen zu Kiel u. Wilhelmshaven, ferner die deutsche Seewarte zu Hamburg.

Unter der Leitung des General-Postmeisters werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamte, jene der Telegraphen-Verwaltung von dem General-Telegraphenamte bearbeitet. Unter diesen beiden Aemtern wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken von Reichsbehörden geführt, welche die Amtsbezeichnung Ober-Postdirectionen haben und den Postämtern, Telegraphenämtern und Post-Agenturen übergeordnet sind. Kaiserliche Ober-Postdirectionen bestehen in Aachen, Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a/M., Frankfurt a/O., Gumbinnen, Halle a/S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg i. Pr., Köslin, Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden i. W., Münster i. W., Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin, Stettin, Straßburg i. E. u. Trier.

Der Reichsverwaltung gehört schließlich das Reichsgericht an, während die anderen Gerichte als Behörden der einzelnen Bundesstaten aufzufassen sind, obschon die Organisation derselben eine einheitliche Sache der Reichsgesetzgebung ist. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877[1]) sollen als ordentliche Gerichte für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten u. Strafsachen im gesammten Gebiete des Deutschen Reichs fungiren: Amtsgerichte, Landgerichte, Ober-Landesgerichte u. das Reichsgericht; neben denselben sind als besondere Gerichte zugelassen die Rheinschiffahrts- u. Elbezollgerichte, Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Ablösung von Reallasten, bei Separationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen ꝛc., Gemeindegerichte bei vermögensrechtlichen Ansprüchen bis zum Betrage von 60 Mark, Gewerbegerichte und die Militärgerichte.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor und werden bei denselben für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen „Schöffengerichte" gebildet.

Die Landgerichte sind Collegialgerichte und Berufungsinstanzen für die Amtsgerichte; bei ihnen werden, wenn nothwendig, Kammern für Handelssachen bestellt und für die Verhandlung und Entscheidung von bestimmten Strafsachen die Schwurgerichte abgehalten.

Die Ober-Landesgerichte sind bei Berufungen, Revisionen u. Beschwerden gegen die Urtheile der Landgerichte zuständig.

Das Reichsgericht, mit dem Sitze in Leipzig, ist competent 1) für die Unter-

1) Dieses Gerichtsverfassungs-Gesetz tritt spätestens am 1. Oct. 1879 in Kraft.

Digitized by Google

suchung u. Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen Kaiser und Reich; 2) für die Revision und Beschwerde gegen Urtheile der Ober-Landes- und der Schwurgerichte. Doch kann durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Ober-Landesgerichte errichtet sind, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme der Handelssachen) einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Die Mitglieder des Reichsgerichts und der diesem beigegebenen Reichsanwaltschaft werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Staatsverwaltung in den einzelnen Bundesstaaten.

Preußen. In der preußischen Monarchie sind mit der Staatsverwaltung in der obersten Instanz folgende 8 königl. Ministerien, mit dem Sitze in Berlin, betraut: 1) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, neben welchem ein Ministerium des königlichen Hauses als Hofbehörde besteht. 2) Das Finanz-Ministerium, mit 4 Abtheilungen, für Etats- und Kassenwesen, Domänen und Forsten, indirecte Steuern, directe Steuern; von ihm dependiren die Seehandlung, die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die General-Staatskasse, die General-Lotteriedirection, die Münz-Anstalten 2c. 3) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, von welchem die Commission für die Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler, die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die Universitäten u. s. w. unmittelbar abhängen. 4) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; von diesem ressortiren die Eisenbahn-Commissariate für die Privatbahnen und die königl. Eisenbahndirectionen, die technische Baudeputation, die technische Deputation für Gewerbe, die Oberbergämter zu Breslau, Halle, Dortmund, Bonn und Klausthal, die geologische Landesanstalt, die polytechnischen Schulen 2c. 5) Das Ministerium des Innern, welchem das Polizei-Präsidium in Berlin, die statistische Central-Commission und das statistische Bureau ebenda unmittelbar untergeordnet sind. 6) Das Justiz-Ministerium. 7) Das Kriegs-Ministerium (mit den General-Commanden des Garde- und der Armeecorps, den Corps-Intendanturen für die militärisch-ökonomische Verwaltung, den General-Inspectionen der Artillerie, des Ingenieurcorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, dem General-Auditoriate 2c.). 8) Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, zu dessen Ressort das Landes-Oekonomie-Collegium und das Revisions-Collegium für die Landesculturſachen gehören. Der evangel. Oberkirchenrath zu Berlin und die Oberrechnungskammer zu Potsdam haben eine von den Ministerien unabhängige Stellung.— Sämmtliche Minister bilden, unter dem Vorsitze des Minister-Präsidenten, das Staats-Ministerium, welchem, neben seinem berathenden Wirkungskreise, auch gewisse beschließend-verfügende Befugnisse übertragen sind. Außerdem ist als berathendes Collegium der Staatsrath eingesetzt, aus dessen Mitgliedern der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte bestellt ist.

Für die Verwaltung wird die Monarchie in 12 Provinzen und diese werden in 34 Regierungs-Bezirke (in der Prov. Hannover 6 Landdrosei-Bezirke) eingetheilt, welche wieder in Kreise zerfallen. Ein selbständiges von der Provinzial-Eintheilung ausgenommenes Territorium ist der Regierungs-Bezirk der hohenzollern'schen Lande.

Die Administration in den Provinzen wird in höherer Instanz von den Ober-Präsidien, jene in den Regierungs-Bezirken von den Regierungen wahrgenommen. Dem Ober-Präsidium ist der Ober-Präsident vorgesetzt, dessen Wirkungskreis die Verwaltung derjenigen Gegenstände umfaßt, welche sich auf die Gesammtheit der Provinz beziehen oder sich über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken; die Ober-Präsidenten haben ferner die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirectionen und der General-Commissionen (zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse), den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Provinzial-

Digitized by Google

Schul- und Medicinal-Collegien und sie sind die Stellvertreter der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung. Die Ober-Präsidenten sind dem Staats-Ministerium und jedem einzelnen Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet. In der Regel ist der Ober-Präsident der Provinz zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat. Von dem rheinländischen Ober-Präsidium dependirt in Militär-Angelegenheiten der sonst selbständige Regierungs-Bezirk der hohenzollern'schen Lande.

Den einzelnen Regierungs-Bezirken sind die Regierungen vorgesetzt, deren Geschäftskreis sich auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung erstreckt, welche von den verschiedenen Ministerien (mit Ausnahme des Justizministerium's) abhängen, insoweit für dieselben nicht andere Verwaltungsbehörden bestimmt sind, namentlich auf alle inneren Angelegenheiten, Kirchen- und Schulsachen, directe Steuern, Domänen und Forsten, in Hohenzollern auch auf indirecte Steuern, in den Provinzen Ost- und West-Preußen und Schleswig-Holstein, sowie den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Sigmaringen auch auf jene Geschäfte, die sonst den General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse übertragen sind. In der Provinz Hannover vertreten die Landdrosteien die Stelle der Regierungen in den anderen Provinzen; nur die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten kommt ihnen nicht zu, sondern wird von der königl. Finanz-Direction zu Hannover besorgt. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Ost- und West-Preußen ist für jede Provinz ein Provinzialrath, für jeden Regierungs-Bezirk ein Bezirksrath eingesetzt, welcher, unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten, bezieh. Regierungs-Präsidenten, aus einem höhern Verwaltungsbeamten u. 4—5 vom Provinzial-Ausschusse gewählten Mitgliedern gebildet ist und bei der Beaufsichtigung der Communalverwaltung in den Kreisen, Amtsverbänden u. Gemeinden, der Schulsachen u. des Wegebaues, sowie in Polizei- und gewissen anderen Landesangelegenheiten mitzuwirken hat (Ges. v. 26. Juli 1876).

In jedem Kreise (in den hohenzollern'schen Landen Oberamts-Bezirke) steht an der Spitze der gesammten, in höherer Instanz von der Regierung ressortirenden Verwaltung ein königl. Landrath (Landrathsamt, in den hohenzollern'schen Landen Oberamtmann und Oberamt), dessen Aufsicht der ganze Kreis unterworfen ist, mit Ausnahme jener Städte, welche besondere Kreise (Stadtkreise) bilden, in denen die Stadtbehörden oder eigene königl. Polizei-Präsidien oder Polizei-Directionen unmittelbar unter der Regierung die örtliche Verwaltung und Polizei besorgen. In den 6 östlichen Provinzen jedoch, in welchen die Provinzial-Ordnung v. 29. Juni 1875 eingeführt ist (cf. S. 83) ist den „Kreis- und Stadtausschüssen" die Entscheidung in verschiedenen Gemeinde- und Landesangelegenheiten vorbehalten. In der Provinz Hannover ist ein königl. Kreishauptmann mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis betreffenden Geschäfte beauftragt, während sonst die Functionen des Landraths von den königl. Amtshauptmännern der 100 Amtsbezirke, in welche die Kreise dieser Provinz zerfallen, ausgeübt werden. Außerdem sind als Organe des Landraths, namentlich mit der Polizeiverwaltung beauftragt: Die Amtsvorsteher in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Posen, Ost- u. West-Preußen, Westfalen und im Regierungs-Bezirke Wiesbaden, die Bürgermeister in den ländlichen Bürgermeisterei-Bezirken der Rheinprovinz, die Hardes- und Kirchspielvögte in der Provinz Schleswig-Holstein. Endlich sind in allen Landestheilen den Gemeindebehörden und Gutsvorstehern verschiedene Geschäfte der örtlichen Administration übertragen. — In Berlin besteht für die Localpolizei ein königl. Polizei-Präsidium, welches, nebst dem dortigen Magistrat, unmittelbar vom Ministerium des Innern dependirt. Abgesehen von diesen beiden geben wir in Folgendem eine Uebersicht über die Ober-Präsidien und über die von diesen direct abhängigen Behörden, sowie über die den Regierungen unterstehenden Landrathsämter (in der Provinz Hannover Kreishauptmänner, in den hohenzollern'schen Landen Oberämter), königl. Polizei- und städtischen Behörden:

Digitized by Google

Provinz	Sitz des Ober-Präsidiums.	Sitz der Regierungen (Landdrosteien).	Sitz des Prov.-Schul-Collegium's.	Sitz des Medicinal-Collegium's.	Sitz der Provinzial-Steuer-directionen.	Sitz der General-Commissionen.	Kön. Polizeibehörden.	Schleswig-Holst. Landdrostei.	Kreise.
Brandenburg	Potsdam	Potsdam	Berlin	Berlin	Berlin	Frankfurt a. O.	1	1	14
		Frankf. a. O.					—	1	17
Pommern	Stettin	Stettin	Stettin	Stettin	Stettin	Pr.-Stargard	1	1	12
		Köslin					—	—	12
		Stralsund					—	1	4
Sachsen	Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg	Merseburg	1	1	14
		Merseburg					—	1	16
		Erfurt					—	1	9
Schlesien	Breslau	Breslau	Breslau	Breslau	Breslau	Breslau	1	1	23
		Liegnitz					—	1	19
		Oppeln					—	—	19
Posen	Posen	Posen	Posen	Posen	Posen	Pr.-Stargard	1	1	17
		Bromberg					—	1	9
Ost-Preußen[1])	Königsberg	Königsberg	Königsberg	Königsberg	Königsberg	(Regierung)	1	1	19
		Gumbinnen				(Regierung)	—	—	16
West-Preußen[1])	Danzig	Danzig	Danzig	Danzig	Danzig	(Regierung)	1	1	7
		Marienwerd.				(Regierung)	—	—	14
Westfalen	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	—	1	10
		Minden					—	—	10
		Arnsberg					—	1	14
Rheinprovinz	Koblenz	Köln	Koblenz	Koblenz	Köln	Münster	1	1	10
		Düsseldorf					—	6	15
		Koblenz				u.	1	—	13
		Trier					—	1	12
		Aachen				Kassel	1	1	10
Hessen-Nassau	Kassel	Kassel	Kassel	Kassel	Kassel	Kassel	1	1	22
		Wiesbaden				(Regierg.)	3	2	10
Hannover	Hannover	Hannover	Hannover	Hannover	Hannover	Hannover	1	1	6
		Hildesheim					1	—	7
		Lüneburg					1	—	7
		Osnabrück					—	—	5
		Stade					—	—	8
		Aurich					—	—	3
Schlesw.-Holstein	Kiel	Schleswig	Kiel	Kiel	Altona	(Regierung)	—	1	19
Hohenzollern'sche Lande		Sigmaring.	Koblenz	Koblenz	(Regierung)	(Regierung)	—	—	4

Die untersten Behörden in Bezug auf das Finanzwesen sind die Zoll- und Steuerämter, für directe Steuern die Kreiskassen; in den Forstbezirken und Baukreisen, in welche die Regierungs-Bezirke zerfallen, sind Forst- und Bau-Inspectoren bestellt u. s. w. —

Für die Rechtspflege werden in Zukunft in der preußischen Monarchie folgende ordentliche Gerichtsbehörden bestehen: das Reichsgericht in Leipzig (als oberste Instanz); 13 kön. Ober-Landesgerichte, 91 kön. Landgerichte, ferner die kön. Amtsgerichte (Ges. v. 4. März 1878, cf. S. 87). Der Sitz der Ober-Landesgerichte u. die Zahl der zu ihnen gehörigen Landgerichte ist aus folgendem ersichtlich:

Ober-Landesgericht	Landgerichte	Ober-Landesgericht	Landgerichte
Berlin	9	Hamm	8
Stettin	5	Köln	9
Naumburg	8	Kassel	3
Breslau	14	Frankfurt a. M.	5
Königsberg	7	Celle	8
Marienwerder	5	Kiel	3
Posen	7		

1) Durch das Gesetz v. 19. März 1877 wurde die Provinz Preußen vom 1. April 1878 an in 2 Provinzen Ost- und West-Preußen getheilt.

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird durch das Ober-Verwaltungsgericht in Berlin, durch Bezirks- und Kreis-Verwaltungsgerichte ausgeübt (Ges. v. 13. Juli 1875).

Bayern. Die Leitung der Staatsgeschäfte ist in oberster Linie unter 6 königl. Staatsministerien vertheilt (kön. Verordn. v. 1. Dec. 1871), nämlich unter die Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern (auch für das Verkehrswesen), der Justiz, des Innern, der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, des Kriegs, neben welchen noch ein Staatsrath theils berathend, theils entscheidend wirkt. Centralstellen im Ressort der einzelnen Staatsministerien sind folgende: im Departement des Aeußern die General-Direction der königl. Verkehrsanstalten (mit 4 Abtheilungen: für den Bau, für den Betrieb der Eisenbahnen, des Canals und der Bodensee-Dampfschifffahrt, für die Post, für die Telegraphen-Anstalt); im Departement des Innern der Ober-Medicinalausschuß, das Ober-Bergamt, die oberste Baubehörde und die statistische Central-Commission mit dem statistischen Bureau; im Departement für Kirchen- und Schulangelegenheiten der oberste Schulrath (für die fachmännische Bearbeitung der Angelegenheiten der humanistischen und technischen Mittelschulen); im Finanz-Departement der oberste Rechnungshof, die General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die General-Zolladministration, die Staatsschulden-Tilgungscommission ꝛc.; im Kriegsdepartement das General-Auditoriat ꝛc., alle mit dem Sitze in München. Der Generaldirection der Verkehrsanstalten sind die 7 Ober-Postämter unmittelbar untergeordnet.

Als Oberbehörde für die Verwaltung befindet sich in jedem der 8 Kreise oder Regierungs-Bezirke, in welche das Königreich eingetheilt wird, eine Regierung, welche in 2 Kammern, für das Innere und die Finanzen, zerfällt, und ein Kreisscholarchat, einen Kreis-Medicinalausschuß, eine Kreisbaubehörde und eine Kreiskasse zur Seite hat. Unter den Regierungen stehen für die innere und Polizeiverwaltung die 151 Bezirksämter in den Verwaltungsdistricten, die Magistrate in 37 größeren, sogen. unmittelbaren Städten (neben welchen jedoch die Vorstände aller Gemeinden die Ortspolizei wahrnehmen), die k. Polizeidirection in München, für das Bauwesen die Straßen- und Flußbau- und die Landbau-Aemter, für die Finanzgeschäfte die Rentämter, für die Forstsachen die Forstämter. Die Haupt- und Neben-Zollämter ressortiren von der General-Zolladministration. — Ueber die Rechtspflege cf. S. 87. Die Gliederung der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Kreisen ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Kreis.	Regierung.	Bezirks-Aemter.	Unmittelbare Magistrate.	Kreis.	Regierung.	Bezirks-Aemter.	Unmittelbare Magistrate.
Ober-Bayern	München	25	6	Ober-Franken	Bayreuth	19	3
Nieder-Bayern	Landshut	21	3	Unter-Franken u. Aschaffenburg	Würzburg	20	4
Ober-Pfalz u. Regensburg	Regensburg	18	2	Schwaben u. Neub.	Augsburg	19	10
Mittel-Franken	Ansbach	17	9	Pfalz	Speyer	12	—

Sachsen. Im Königreiche Sachsen sind die obersten Staatsbehörden: das Gesammt-Ministerium, welchem die Oberrechnungskammer unmittelbar untergeordnet ist, der Staatsrath und die 6 Ministerial-Departements in Dresden. Die letzteren sind: das Justiz-Ministerium, das Ministerium der Finanzen (auch für die öffentlichen Arbeiten und Verkehrsanstalten des Staats, für Berg- und Hüttenwesen), von welchem die Zoll- und Steuerdirection in Dresden für die indirecten Abgaben (mit den Zoll- und Steuerämtern), die 4 Kreissteuerräthe für die directen Steuern und den Stempel (mit den 25 Bezirks-Steuereinnahmen), die Forst-Verwaltungsämter, das Bergamt in Freiberg, die den Amtshauptmannschaften beigegebenen Chaussee- und Wasserbau-Inspectoren, die 12 Land- und Bezirks-Baumeister, die General-Direction der Staatseisenbahnen zu Dresden u. s. w. dependiren; das Ministerium des Innern, welchem das statistische Bureau einverleibt ist und das Landes-Medicinalcollegium, die Commissionen für das Veterinärwesen und für die Brandversicherung, die technische

Digitized by Google

Deputation (berathendes Collegium von Sachverständigen), der Landesculturrath, alle in Dresden, die Kreishauptmannschaften ꝛc., unmittelbar untergeordnet sind; das Kriegs-Ministerium (mit dem Ober-Kriegsgerichte); das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts (von welchem die 25 Bezirksschulinspectionen für das Volksschulwesen unmittelbar abhängen); das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Das Ministerium des königl. Hauses ist eine Behörde.

In jedem der vier Regierungs-Bezirke, in welche das Königreich Sachsen zerfällt, befindet sich eine Kreishauptmannschaft, welche als unmittelbar delegirtes Organ der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung fungirt, namentlich auch als die nächstvorgesetzte Gemeinde-Aufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, und als entscheidende Behörde in zweiter, in gewissen Angelegenheiten in erster Instanz erkennt. Ihr steht ein, aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildeter Kreisausschuß zur Seite, welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung berufen ist. Den Kreishauptmannschaften unterstehen die Amtshauptmannschaften, als die erstinstanzlichen Organe der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden competent oder besondere Behörden bestellt sind; von ihrer Zuständigkeit sind nur die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz ausgenommen. Ein Theil der amtshauptmannschaftlichen Geschäfte kann von Delegationen, als abgezweigten Verwaltungsstellen der Amtshauptmannschaften, besorgt werden. Jeder Amtshauptmannschaft ist ein von den Bezirksversammlungen auf 6 Jahre gewählter Bezirksausschuß als berathendes Organ beigeordnet, welcher auch bei der Entscheidung bestimmter Gegenstände mitzuwirken hat (Verwaltungs-Organ.-Gesetz v. 21. April 1873). In den zum Regierungs-Bezirke Zwickau gehörigen Schönburgischen Receßherrschaften besorgt die kön. Verwaltungs-Commission zu Glauchau die amtshauptmannschaftlichen Geschäfte (Verordn. v. 21. Sept. 1874). Endlich sind die Gemeindebehörden als untere Verwaltungs- und Polizeibehörden zuständig und ist in Dresden eine besondere königl. Polizei-Direction errichtet. —

Hinsichtlich der Rechtspflege cf. S. 87. — Die Gliederung der Verwaltungsbehörden in den Regierungs-Bezirken ist folgende:

Regierungs-Bezirk.	Kreishauptmannschaft	Amtshauptmannschaften	Amtshauptm.-Delegationen
Dresden	Dresden	6	2
Leipzig	Leipzig	6	—
Zwickau	Zwickau	10 [1])	—
Bautzen	Bautzen	4	—
Summe . .	4	26	2

Württemberg. Die Minister oder Chefs der Verwaltungs-Departements bilden das Staatsministerium (Ges. v. 1. Juli 1876), welchem in dienstlicher Hinsicht der Verwaltungsgerichtshof untergeordnet und der mit consultativen u. entscheidenden Befugnissen ausgestattete Geheime Rath coordinirt ist. Den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung sind 6 kön. Ministerien zu Stuttgart vorgesetzt, nämlich das Ministerium der Justiz, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (mit der General-Direction für die Verkehrsanstalten, welche in 4 Sectionen: Eisenbahnbau-Commission, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Direction zerfällt), das Ministerium des Innern (mit den Abtheilungen für das Hochbauwesen und für das Staatsstraßen- und Wasserbauwesen, der Ablösungs-Commission, dem Medicinal-Collegium, der Centralstelle für Gewerbe und Handel, der Centralstelle für die Landwirthschaft ꝛc.), das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens (welchem das evang. Consistorium, der kathol. Kirchenrath und die israelitische Oberkirchenbehörde unterstehen), das Kriegs-Ministerium (mit dem Ober-Kriegsgericht) und das Finanz-Ministerium (mit

1) Incl der k. Verwaltungs-Commission für die fürstl. u. gräfl. Schönburg. Receßherrschaften.

Digitized by Google

der Ober-Finanzkammer, welche in die Domänen-Direction, die Forstdirection und den Bergrath zerfällt, ferner mit der Ober-Rechnungskammer, der Staatskassen-Verwaltung, dem Steuer-Collegium und dem statistisch-topographischen Bureau).

In jedem der 4 Kreise, in welche das Königreich eingetheilt wird, ist als leitende Verwaltungsbehörde eine Kreisregierung bestellt und dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet. Die Kreisregierungen haben ihre Sitze zu Ludwigsburg für den Neckar-, Reutlingen für den Schwarzwald-, Ellwangen für den Jagst- und Ulm für den Donau-Kreis. Den Kreisregierungen unterstehen für die Administration die 63 Oberämter in den Oberamts-Bezirken (je 16 im Neckar- u. Donau-, 17 im Schwarzwald- u. 14 im Jagst-Kreise), deren Functionen in der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart von der königl. Stadt-Direction wahrgenommen werden; die untersten Organe für die Polizei sind die Gemeindevorsteher. Ferner sind als Territorialbehörden die Cameral- und Zollämter für das Finanzwesen, die Forstämter für die Forstverwaltung, die Straßenbau-Inspectionen und die Bezirksbauämter für das öffentliche Bauwesen berufen ꝛc. — Wegen der Rechtspflege vgl. S. 87.

Baden. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Staats-Ministerium, welches, unter dem Vorsitze des Großherzogs, aus den Vorständen der Departements-Ministerien, dem Präsidenten des evangel. Oberkirchenraths und (bei Competenzstreitigkeiten) aus höheren Gerichtsbeamten gebildet ist. Die einzelnen Departements-Ministerien (mit dem Sitze in Karlsruhe) sind folgende 4: das Ministerium des großherzogl. Hauses u. der Justiz; das Ministerium des Innern, welchem der Verwaltungshof, der Oberschulrath, der Verwaltungsgerichtshof und der Oberrath der Israeliten unterstehen; das Handels-Ministerium, welchem das statistische Bureau und der Landes-Cultur-Rath beigegeben, die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues und die General-Direction der Staatseisenbahnen untergeordnet sind; das Finanz-Ministerium, welches der General-Staatskasse, der Domänen-Direction (für Domänen, Forste, Berg- und Hüttenwerke), der Steuer-, der Zoll- und der Baudirection vorgesetzt ist. — Die Ober-Rechnungskammer ist dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet.

Zum Zwecke der örtlichen Vollziehung der Aufgaben der gesammten innern Staatsverwaltung ist das Großherzogthum in 52 Amtsbezirke abgetheilt; in jedem Bezirke ist als Staatsverwaltungsbehörde das Bezirksamt aufgestellt, welches die ihm zugewiesenen Geschäfte theils allein, theils in Verbindung mit dem aus ausgezeichneten Bewohnern gebildeten Bezirksrathe besorgt. Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen sind die Amtsbezirke in 11 Kreise (Kreisverbände) vereinigt, in welchen die Selbstverwaltung der Kreisversammlung und dem Kreisausschusse übertragen ist und als Organ der Staatsregierung (Kreishauptmann) der Verwaltungsbeamte des Bezirks, in welchem die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, fungirt. Behufs Aufsicht über die Amts- und Kreisverwaltung verwendet das Ministerium des Innern Bevollmächtigte aus der Zahl seiner Collegialmitglieder als Landescommissäre mit auswärtigem Wohnsitze. (Gesetz v. 5. Oct. 1863). — Die Handhabung der Ortspolizei ist Sache der Bürgermeister. — Für die Finanzverwaltung bestehen Steuerrevisionen, Obereinnehmereien, Zoll- und Steuerämter, für das öffentliche Bauwesen Bezirksbau-Inspectionen, Wasser- und Straßenbau-Bezirksinspectionen als untere Behörden ꝛc. — Ueber die Rechtspflege siehe S. 87. — Bestand der Verwaltungsbehörden in den Kreisen u. Bezirken:

Landes-Commissäre.	Kreisverwaltungs-Sitze.	Bezirks-Aemter.	Landes-Commissäre.	Kreisverwaltungs-Sitze.	Bezirks-Aemter.
Konstanz . . .	Konstanz	6	Karlsruhe . . .	Baden	4
	Villingen	3		Karlsruhe	6
	Waldshut	4		Mannheim	3
Freiburg . . .	Freiburg	7	Mannheim . . .	Heidelberg	4
	Lörrach	4		Mosbach	6
	Offenburg	5			

Elsaß-Lothringen. Die Befugnisse eines Ministers werden vom Reichskanzler ausgeübt, welcher die ihm vorbehaltenen Angelegenheiten, mit Ausnahme der dem Reichs-

Digitized by Google

Justizamte zugewiesenen, durch das „Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen" in Berlin bearbeiten läßt. Von ihm ressortirt unmittelbar das kaiserl. Ober-Präsidium in Straßburg, als die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, welcher ein Landforstmeister und ein Wasserbaudirector beigegeben und die Landes-Hauptkasse und die 3 Bezirks-Präsidien (zu Straßburg für Unter-, zu Kolmar für Ober-Elsaß, zu Metz für Lothringen) untergeordnet sind. Die letzteren leiten die gesammte Verwaltung in den Bezirken, auch die von je einem Steuerdirector geführte Administration der directen Steuern und des Katasterwesens. Behufs Entscheidung bestimmter Angelegenheiten bilden die dem Bezirks-Präsidenten beigegebenen Räthe, gleich jenem im Ober-Präsidium, ein Collegium, mit dem Namen „kaiserl. Bezirksrath" (im Ober-Präsidium „kaiserl Rath in Elsaß-Lothringen"). Die Bezirke sind in 22 Kreise (je 8 in Unter-Elsaß. u. Lothringen, 6 in Ober-Elsaß) eingetheilt, darunter die beiden Stadtkreise Straßburg und Metz. Der Verwaltung jedes Kreises steht ein Kreisdirector vor, dessen Befugnisse in den beiden Stadtkreisen vom Bezirks-Präsidenten wahrgenommen werden. Andere Administrativ-Organe sind: die kaiserl. General-Direction der Eisenbahnen und die kais. Direction der Zölle und indirecten Steuern (mit den Zoll- und Steuerämtern), welche beide vom Reichskanzler unmittelbar abhängen, die Aichungs-Inspection, die 3 Forst-Directionen, die kais. Polizei-Directionen in Straßburg, Metz und Mülhausen, die Kreis-Steuer-Controleure (mit den Steuerkassen) und die Kreis-Schulinspectoren (Gesetz, betr. die Verwaltung v. 30. Dec. 1871). — Ueber die Justizpflege vgl. S. 87.

Hessen. An der Spitze der Staatsverwaltung befindet sich das Gesammt-Ministerium, dessen Präsident zugleich Minister des großh. Hauses und des Aeußern ist. Außerdem bestehen 3 Ministerien: des Innern, der Justiz und der Finanzen (großh. Verordn. v. 22. Aug. 1874), denen als Centralbehörden untergeordnet sind und zwar dem Ministerium des Innern, die Centralstellen für die Landesstatistik, für die Landwirthschaft und für die Gewerbe, dem Finanz-Ministerium die Oberrechnungskammer, die Obersteuer-, die Oberforst- u. Domänen-Direction, alle in Darmstadt. Auch wurde durch das Gesetz v. 11. Jan. 1875 ein Verwaltungs-Gerichtshof geschaffen.

Jedem der 18 Kreise, in welche die 3 Provinzen des Großherzogthums gegenwärtig eingetheilt werden (7 in Starkenburg, 6 in Ober- u. 5 in Rhein-Hessen) ist als Administrativ- und Polizeibehörde das Kreisamt vorgesetzt; die Kreisämter untersiehen den direct vom Ministerium des Innern abhängigen Provinzial-Directionen als welche die Kreisämter in den 3 Provinzialhauptstädten (Darmstadt, Gießen u. Mainz), fungiren. In Administrativ- Justiz- und Gemeindeverwaltungssachen jedoch entscheiden die Provinzial- und Kreisausschüsse, deren Mitglieder von den Provinzial-, bezieh. Kreistagen gewählt werden. Von den Kreisämtern dependiren die großherzogl. Polizeibehörden in 9 größeren Städten und die Bürgermeister in den Gemeinden als Träger der örtlichen Polizeigewalt. Sonst bestehen als untere Behörden Steuercommissariate, Hauptsteuerämter, Forst- und Rentämter, Provinzial- und Kreisbauämter u. s. w.

Mecklenburg. In Mecklenburg-Schwerin bestehen vier Ministerien, nämlich für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere (mit dem statistischen Bureau, der Gewerbe-, der Landesvermessungs-, der Chaussee-Verwaltungs-Commission, der Commission für das Heimatswesen ꝛc.), für die Finanzen (mit dem Revisions-Departement, der Renterei, der Reluitions-Commission, der Steuer- und Zolldirection, dem Kammer- u. dem Forst-Collegium ꝛc.), und für die Justiz, mit welch' letzterem in besonderen Abtheilungen die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verbunden sind (von der Medicinal-Abtheilung ressortirt die Medicinal-Commission in Rostock). Die Minister treten im Staats-Ministerium zusammen. Für das Militärwesen sorgt das Militär-Departement. — In Mecklenburg-Strelitz ist die als Staats-Ministerium fungirende Landesregierung zu Neu-Strelitz die höchste Behörde, welcher die geheime Commission (für das Schuldenwesen), die Finanz-Commission, das Kammer- u. Forst-Collegium, das Medicinal-Collegium, das Consistorium (zugleich Ober-Schulcollegium) ꝛc. unmittelbar untergeordnet sind. — Die niedere politische und Polizeiverwaltung wird in den Städten und deren Gütern von den Magistraten, im

Digitized by Google

Domanium von den Domänen-Aemtern (in Mecklenburg-Schwerin 45, in Mecklenburg-Strelitz 5, wozu das Cabinetsamt für die Cabinetsgüter und die Landvogtei zu Schönberg für das Fürstenthum Ratzeburg hinzutreten), in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern von den Gutsherrschaften ausgeübt. Besondere landesherrliche Polizei-Commissariate bestehen für die Residenzstädte Schwerin u. Ludwigslust.

Oldenburg. Im Großherzogthume Oldenburg wird die oberste Regierung von dem Staats-Ministerium wahrgenommen, welches in 5 Departements zerfällt: für das großherzogl. Haus u. die auswärtigen Angelegenheiten, für die Justiz, für die Kirchen und Schulen, für das Innere, für die Finanzen (Ges. v. 5. Dec. 1868); ihm ist das statistische Bureau beigegeben. — Die Departements des Innern und der Finanzen fungiren auch als obere Verwaltungsbehörden für das Herzogthum (die Provinz) Oldenburg; in dieser Hinsicht gehören zu ihrem Geschäftskreise das Medicinal-Collegium, die obere Forstverwaltung, die Direction des Bauwesens und die Zoll-Direction. — Andere Oberbehörden für das genannte Herzogthum sind: die Eisenbahn-Direction, die Ablösungs-Commission, der evang. Ober-Kirchenrath, die Commission für die kathol. Kirchensachen, das evang. Ober-Schulcollegium, alle mit dem Sitze in der Hauptstadt Oldenburg, das kathol. Ober-Schulcollegium zu Bechta. Provinzial-Behörden für das Fürstenthum Lübeck sind: die Regierung und die Ablösungs-Behörde zu Eutin; für das Fürstenthum Birkenfeld die Regierung, das Consistorium, die Commission für die kathol. Kirchenangelegenheiten zu Birkenfeld. — Die unteren Behörden für die Administration sind: im Herzogthum Oldenburg die 17 Aemter (von welchen die Gemeindevorsteher dependiren) und die denselben gleichgestellten Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel; im Fürstenth. Lübeck die beiden Aemter und der Stadt-Magistrat Eutin; im Fürstenth. Birkenfeld die 7 Bürgermeistereien.

Thüringen. In jedem der thüringischen Staaten (mit Ausnahme von Reuß älterer Linie) ist als oberste Behörde für die gesammte Staatsverwaltung ein Ministerium (in S.-Weimar, S.-Meiningen und S.-Koburg-Gotha Staats-Ministerium genannt) niedergesetzt, welches entweder als Gesammt-Ministerium oder durch seine einzelnen Abtheilungen wirksam ist. Das Staats-Ministerium von Sachsen-Koburg-Gotha zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die eine die besonderen Angelegenheiten des Herzogth. Koburg, die andere die besonderen Angelegenheiten des Herzogth. Gotha verwaltet; die Ministerien in S.-Meiningen, Schw.-Sondershausen und Reuß jüngerer Linie (zu Gera) sondern sich in 5 Abtheilungen, nämlich für das regierende Haus und das Aeußere, für das Innere, für Kirchen- und Schulsachen, für Justiz und für die Finanzen, während das Ministerium in S.-Weimar nur 4 Departements (für das großherzogl. Haus und den Cultus, für das Aeußere und das Innere, für die Justiz und für die Finanzen) und jenes in S.-Altenburg blos 3 Abtheilungen (für das herzogl. Haus, die auswärtigen, inneren und Cultus-Sachen, für die Justiz, für die Finanzen) umfaßt. In Schw.-Rudolstadt werden die Geschäfte des Ministeriums nach Bedürfniß in getrennten Fachabtheilungen bearbeitet. Im Fürstenthume Reuß älterer Linie ist die höchste Verwaltungsbehörde die Landesregierung zu Greiz; nur die Angelegenheiten des fürstl. Hauses sind dem Geh. Cabinete, die Kirchen- und Schulsachen dem Consistorium und die Domänen der Kammer zugewiesen. Auch in Reuß jüng. Linie besteht eine fürstliche Kammer (für das Domanial-Vermögen und die Forste); in den übrigen Staaten hingegen ist eine weitere Oberbehörde zwischen Ministerium und Bezirksbehörden weder für die innere, noch für die Finanzverwaltung errichtet. Von sämmtlichen Ministerien ressortirt das „statistische Bureau der vereinigten thüringischen Staaten" in Jena. Für die untere Landesverwaltung und die Polizei zerfallen die thüring. Staaten in Verwaltungs-Bezirke, S.-Meiningen in 4 Kreise. Diesen Verwaltungs-Bezirken sind vorgesetzt in S.-Weimar 5 Bezirks-Directionen, in S.-Koburg-Gotha, S.-Meiningen u. Schw.-Sondershausen je 4, in S.-Altenburg u. Schw.-Rudolstadt je 3, in Reuß jüng. Linie 2 Landrathsämter. Dazu kommen für den Koburg. Bezirk Königsberg ein Verwaltungsamt u. für

Digitized by Google

die Residenzstadt Meiningen die Polizei-Direction. In Reuß älterer Linie besteht ein Landrathsamt, neben welchem zur Berathung und Entscheidung bestimmter Gegenstände der Verwaltung ein Landes-Ausschuß gebildet ist (Ges. v. 25. Jan. 1871). In S.-Koburg, S.-Altenburg und (für gewisse Gegenstände) in Reuß ä. L. sind sämmtliche, in S. Gotha und Reuß j. L. die größeren Städte von dem Wirkungskreise der landesherrl. Verwaltungs-Bezirksbehörden eximirt, welcher den städtischen Organen (Magistrat, Stadtrath, Bürgermeisteramt) zugewiesen ist. Die übrigen Gemeindevorstände fungiren, unter den Verwaltungsämtern, als Ortspolizeibehörden. — In Bezug auf die Rechtspflege ist Schw.-Sondershausen dem preuß. Ober-Landesgerichte Naumburg u. dem preuß. Landgerichte Erfurt beigetreten, während alle übrigen thüringischen Staaten unterm 19. Febr. 1877 einen Vertrag über Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Landesgerichts in Jena abgeschlossen haben.

Braunschweig. Mit der obersten collegialischen Leitung der Staatsverwaltung ist das Staats-Ministerium beauftragt, neben welchem zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten eine Ministerial-Commission besteht. Dem Staats-Ministerium sind unmittelbar untergeordnet: das statistische Bureau, das Consistorium in Wolfenbüttel, die Ober-Schul- u. die Landes-Oekonomie-Commission, das Ober-Sanitätscollegium, die herzogl. Kammer, das Finanz- u. das Steuer-Collegium, die Baudirection, das Commissariat für das Eisenbahnwesen und die Kreisdirectionen. Die letztgenannten leiten die Landesverwaltung in den 6 Kreisen, in welche das Staatsgebiet eingetheilt ist; ihnen unterstehen als Hilfsbeamte die Amtsvoigte in den 23 Aemtern; Ortspolizei-Behörden sind die Polizeidirection zu Braunschweig, welche aber, nebst dem dortigen Magistrate, unmittelbar vom Ministerium dependirt, das Polizeiamt in Wolfenbüttel, die Magistrate in den Städten und die Gemeindevorsteher auf dem Lande.

Anhalt. Das Staats-Ministerium zu Dessau ist die oberste Behörde für das Herzogthum (herzogl. Verordn. v. 28. April 1870), welchem die Regierung (mit 2 Abtheilungen: für das Innere und für das Schulwesen), das Consistorium, die Finanz-Direction und das statistische Bureau, alle zu Dessau, unterstehen. Von der Regierung dependiren wieder die Kreisdirectionen in den 5 Kreisen (Dessau, Köthen, Zerbst, Bernburg u. Ballenstedt), als deren Organe, namentlich für die Polizeiverwaltung, die Amtsvorsteher fungiren (Ges. v. Apr. 1878). Die Ortspolizei-Verwaltungen zu Dessau, Köthen, Zerbst u. Bernburg stehen unmittelbar unter der Regierung.

Waldeck-Pyrmont. Zufolge des mit Preußen am 24. Nov. 1877 abgeschlossenen Accessions-Vertrags übernahm Preußen auf weitere 10 Jahre die innere Verwaltung, welche Namens des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes geführt werden soll. Ausgeschlossen und somit dem Fürsten vorbehalten bleibt nur die Domänen- und Kirchen-Administration. Der König von Preußen übt die volle Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont zukommt; letzterem ist jedoch das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, abgesehen von der Justiz- und Verwaltungs-Organisation, vorbehalten. An der Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer steht ein vom Könige von Preußen zu ernennender Landesdirector, durch welchen auch der Fürst die ihm verbleibende Vertretung des Staats nach Außen ausübt. Preußen bezieht die Landeseinnahmen, bestreitet aber auch die Landesausgaben.

Die höchste Centralbehörde ist das Landesdirectorium zu Arolsen; die Functionen einer Oberschulbehörde sind dem k. preuß. Provinzial-Schulcollegium in Kassel übertragen. Das Fürstenthum zerfällt in 4 Kreise, in deren jedem ein Kreis-Amtmann mit der Administration betraut ist, welcher die Aufsicht über die Bürgermeister, als die örtlichen Organe der Staatsverwaltung, führt. Die Hebung der directen Steuern ist Sache der Kreis-Rentmeister.

Lippe. An der Spitze der Staatsverwaltung steht das Cabinets-Ministerium zu Detmold, welchem die Regierung, die Direction der fürstl. Fideicommiß-Verwaltung (mit der Kammer u. der Forstdirection) und das Consisto-

Digitized by Google

rium untergeordnet sind. Verwaltungsbehörden sind in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die 14 Aemter (13 fürstl. u. 1 freih. Blombergischen).

Schaumburg-Lippe. Die oberste Staatsbehörde ist die fürstl. Landesregierung zu Bückeburg, neben welcher die Lehn- und die Rentkammer und das Consistorium bestehen. Der Landesregierung sind als Administrativ-Behörden die städtischen Magistrate und 2 fürstl. Aemter untergeordnet. Gerichtsbehörden: das Landgericht zu Bückeburg und 2 Amtsgerichte (Ges. v. 31. Dec. 1877).

Hansestädte. In jeder der Hanseatischen Republiken ist der Senat mit der obersten Leitung der Staatsverwaltung betraut, welcher für die einzelnen Geschäftszweige besondere Aemter oder Deputationen bestellt, denen öfters auch Deputirte der Bürgerschaft beigegeben sind. Polizeibehörden in den eigentlichen Freistädten, der Magistrat im hamburgischen Städtchen Bergedorf, Aemter und Landherren in den Landbezirken üben die niedere Administration und Polizei aus.

Reichs- und Staats-Finanzen.

Der Reichshaushalts-Etat wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. — In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Die Ergebnisse des Reichshaushalts und des Staatshaushalts der einzelnen Bundesländer sind aus folgender Uebersicht zu entnehmen — in Mark Reichsmünze:

	Einnahmen.	Ausgaben.	Schuld.		
Deutsches Reich (Etat 1878/9) . . .	536,496,800	536,496,800[1]	1. April	1878	103,800,000
Preußen (Etat pro 1878/9)	713,857,764	713,857,764	„	„	1097,322,279
Bayern (Ges. f. 1878 u. 1879, jährlich)	221,633,348	221,633,348	Anf.	1876	1108,954,854
Sachsen (Voranschl. f. 1872 u. 1873, jährl.)	75,043,772	75,043,772	„	1877	404,882,925
Württemberg (Ges. f. 1878/9) . . .	37,605,135	37,605,135	Juni	„	339,469,999
Baden (Staatshaush.-Etat f. 1879) .	37,668,155	37,668,155	Anf.	„	50,881,661
Baden (Eisenbahn-Betriebs-Etat, 1879	61,843,630	49,130,397	„	„	277,253,822
Elsaß-Lothringen (Landeshaush.-Etat 1878)	39,353,315	39,353,315			—
Hessen (Budget f. 1876—78, jährlich)	19,448,410	19,448,410	Anf.	1877	60,506,152[2]
Mecklenburg-Schwerin (1878)	?	c. 14,000,000	Juli	„	21,383,500
Mecklenburg-Strelitz (1878)	?	?			c. 6,000,000
Oldenburg (Central-Etat d. Großhrzgth. f. 1878	912,300	912,300			
Oldenburg (Etat des Herzogth. Oldenburg „	4,619,000	4,579,000	Anf.	1877	37,090,363
Oldenburg („ „ Fürstenth. Lübeck „	599,100	651,190			
Oldenburg („ „ „ Birkenfeld „	510,000	540,800			
S.-Weim.-Eisenach (Etat 1878—80, jährl.)	6,766,805	6,737,687	„	„	8,340,496
S.-Meiningen (Etat 1875—78, jährl.)	4,223,640	3,793,640	„	„	12,603,689
S.-Koburg (Etat 1877—81, jährl.) [3]	937,780	937,780	Juni	1876	3,749,840
S.-Gotha (Etat 1877—81, jährlich) [3]	2,433,200	2,433,200	„	1877	6,969,215
S.-Altenburg (Etat 1875—77, jährl.)	2,223,561	2,223,561	Anf.	„	2,311,962
Braunschweig (Etat f. 1876—78, jährl.) [4]	7,700,133	7,700,133	„	1878	91,874,442
Anhalt (Finanzetat für 1877) . . .	7,717,000	7,657,000	„	1877	5,822,171
Schw.-Rudolstadt (Etat f. 1876—78 jährl.)	1,794,060	1,777,132	„	1878	4,497,000

1) Darunter für die Verwaltung des Reichsheeres 349,896,823, für die Marine-Verwaltung 58,690,685 Mark.
2) Nach Abzug der Activen 43,056,123 Mark.
3) Zu dem oben angegebenen Staatskasse-Etat kommt noch der Domänenkasse-Etat, welcher jährlich beträgt: in S.-Koburg (1873—79) Einnahme 383,486, Ausgabe 229,200, in S.-Gotha (1877—81) Einnahme 2,102,221, Ausgabe 1,256,715 Mark.
4) Außer dem oben angeführten Staatshaushalts-Etat besteht der Etat der Kammerkasse, welcher für 1876 in der Einnahme mit 2,441,564 u. in der Ausgabe mit 1,380,572 Mark festgesetzt war.

Digitized by Google

	Einnahmen.	Ausgaben.		Schuld.	
Schw.Sondersh. (Etat f. 1876—79, jährl.)	2,164,742	2,151,346	Anf.	1877	3,632,982
Reuß ält. Linie (Etat f. 1879)	550,348	550,348	„	„	968,700
Reuß jüng. Linie (Etat f. 1875—77 jährl.)	902,400	1,009,975	Juli	„	1,453,246
Waldeck-Pyrmont (Budget f. 1877)	937,903	937,903	Apr.	1878	2,585,600
Lippe (Etat für 1876)	861,689	836,668	Anf.	1877	1,132,884
Schaumburg-Lippe (Landesk.-Etat 1877)	558,885	558,885	Apr.	1878	1,476,000
Lübeck (Budget für 1877)	2,652,449	2,652,449	Anf.	1877	24,469,368
Bremen (Budget für 1876)	11,983,400	11,999,510	„	„	83,207,023
Hamburg (Voranschl. für 1877) . . .	25,291,700	27,178,300	„	1876	102,036,430

Kriegswesen.

Wehrsystem. Das Wehrsystem ist im Deutschen Reiche im Allgemeinen durch Bestimmungen der Reichs-Verfassungsurkunde v. 16. April 1871 und im Detail durch das Reichsgesetz v. 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, durch das Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 und durch die Wehrordnung v. 28. Septbr. 1875 (in Bayern v. 21. Nov. 1875) geregelt. — Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Hiervon ausgenommen sind nur die Mitglieder der regierenden, der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer wird eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr, die Marine in die Flotte und die Seewehr. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht (Landsturm-Ges. v. 12. Febr. 1875).

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige durch 12 Jahre militärdienstpflichtig, d. h. zum 12jährigen Dienste im Heere oder in der Marine verpflichtet. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig. Die Militärpflicht d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. — Die gesammte seemännische Bevölkerung ist vom Dienste im Landheere befreit und nur zu jenem in der Reichs-Kriegsmarine verpflichtet.

Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere, bezieh. in der Flotte, dauert 7 Jahre, während welcher die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen activen Dienste verpflichtet, die letzten 4 Jahre zur Reserve beurlaubt sind, insoweit nicht bei dieser die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen die Einberufung zum Dienste erfordern. Die Verpflichtung zum Dienste in der Land- und Seewehr ist von 5jähriger Dauer. Mannschaften der Cavallerie jedoch, die sich freiwillig zu einer 4jährigen activen Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur 3 Jahre. Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, bezieh. in der Flotte. Die Mannschaften der Land- und Seewehr sind im Frieden beurlaubt, können aber (mit Ausnahme der Cavalleristen) während ihrer Dienstzeit zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere, zur Reserve beurlaubt (einjährig Freiwillige). Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Einjährig Freiwillige können zu Offizierstellen der Reserve, Land- und Seewehr vorgeschlagen werden. — Candidaten des Elementar-Schulamts und Elementar-Lehrer haben sich nur einer 6wöchent-

Digitized by Google

lichen Uebung bei einem Infanterie-Regimente zu unterziehen und treten dann sofort in die Reserve; für Militär-Krankenwärter dauert die active Dienstzeit 1½ Jahr und für Seeleute von Beruf und Maschinisten kann sie bis auf eine einjährige verkürzt oder im Frieden ganz nachgesehen werden. Sonst sind ausnahmsweise Zurückstellungen oder Befreiungen von Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung gewisser bürgerlicher Verhältnisse zulässig.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche nicht zur Einstellung (wegen hoher Loosnummer) gelangt sind oder vom Militärdienste für Friedenszeiten befreit wurden, werden der ersten oder zweiten Classe der Ersatzreserve überwiesen.

Organisation des Reichsheeres. Die gesammte Landmacht des Reichs bildet ein einheitliches Heer, das im Kriege und (mit Ausnahme der bayerischen Truppen) auch im Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. Der Kaiser hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation, Formation und Ausbildung hergestellt und erhalten wird. Er hat (abgesehen von Bayern) das Dislocationsrecht; doch sollen in Friedenszeiten die Contingente, wenn militärische und politische Rücksichten nicht etwas Anderes bedingen, in ihren heimatlichen Garnisonen verbleiben und hievon abweichende Anordnungen in Württemberg nur nach erfolgter Zustimmung des Landesfürsten, in Sachsen und Hessen nach geschehenem Einvernehmen mit demselben stattfinden. Die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheers wird vom Kaiser angeordnet; bloß in Bayern erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Kaisers durch den König. Alle deutschen Truppen sind im Fahneneide verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten; die bayerischen Truppen haben diese Verpflichtung nur im Kriege. Abgesehen von Bayern werden der Höchstcommandirende eins Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungs-Commandanten vom Kaiser ernannt, von dessen Zustimmung auch die Ernennung der Generäle abhängig gemacht ist. Die anderen Offiziere (in Bayern sämmtliche Offiziere) werden von den Bundesfürsten (bezieh. Senaten) ernannt, wenn sich dieselben nicht dieses Rechts durch Conventionen begeben haben[1]). — Die einzelnen Bundesfürsten sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren; es steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile des Reichsheers, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren. — Das Recht, Festungen innerhalb des Reichsgebiets anzulegen, kommt dem Kaiser zu (in Württemberg nach vorherigem Einvernehmen mit dem Landesherrn, in Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung).

Das deutsche Reichsheer begreift folgende Haupttheile:

1) Die königl. preußische Armee (mit 14 Armee-Corps). In dieselbe sind die Wehrpflichtigen von Oldenburg (Militär-Convention v. 15. Juli 1867), Schw.-Sondershausen (Militär-Conv. v. 17. Septbr. 1873), Lippe (Milit.-Conv. v. 14. Nov. 1873), Schaumburg-Lippe (Mil.-Conv. v. 25. Sept. 1873), Waldeck-Pyrmont (Mil.-Conv. v. 24. Nov. 1877), Lübeck (Mil.-Conv. v. 27. Juni 1867), Bremen (Mil.-Conv. v. 27. Juni 1867) u. Hamburg (Mil.-Conv. v. 23. Juli 1867) eingereiht, indem diese Staaten von der Stellung eines eigenen Contingents abgesehen und ihre militärische Bundesleistung ganz an Preußen übertragen haben. — Mit der preuß. Armee sind auf das Engste verbunden die Contingente von Baden (Mil.-Conv. v. 25. Nov. 1870), Hessen (Mil.-Conv. v. 13. Juni 1871), Mecklenburg-Schwerin (Mil.-Conv. v. 19. Dec. 1872), Mecklenb.-Strelitz (Mil.-Conv. v. 23. Dec. 1872), S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha, S.-Altenburg, Schw.-Rudolstadt und Reuß (Mil.-Conv. mit d. thüring. Staaten v. 15. Septbr. 1873), sowie von Anhalt (Mil.-Conv. v. 16. Sept. 1873), welche ganz in den Etat und die Verwaltung der preuß. Armee getreten sind.

1) Außer Bayern, Sachsen, Württemberg und Braunschweig haben alle Bundesstaaten jenes Recht durch Conventionen auf die Krone Preußen übertragen.

Digitized by Google

Auch das Contingent des Herzogthums Braunschweig befindet sich in preußischer Verwaltung[1]).

2) Die königl. sächsischen Truppen, welche ein in sich geschlossenes Armee-Corps bilden (Mil.-Conv. v. 7. Febr. 1867).

3) Die königl. württembergischen Truppen, welche ebenfalls ein in sich geschlossenes Armee-Corps ausmachen (Mil.-Conv. v. 21./25. Nov. 1870).

4) Die königl. bayerische Armee (mit 2 Armee-Corps) — ein in sich geschlossener Bestandtheil des deutschen Heeres, mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit des Königs von Bayern (Bündnißvertrag v. 23. Nov. 1870).

Die Truppenformation ist im stehenden Heere[2]) folgende: 148 Infanterie-Regimenter, 26 Jäger-Bataillone, 93 Cavallerie-Regimenter, 36 Feld- u. 13 Fuß-Artillerie-Regimenter, 3 selbständige Fuß-Artillerie-Bataillone, 18 Pionnier-Bataillone, 1 preuß. Eisenbahn-Regiment, 1 bayer. Eisenbahn-Compagnie, 18 Train-Bataillone u. 1 hess. Train-Compagnie.[3]) Jedes Infanterie-Regt. zählt 3 Bataillone (1 großh. hessisches nur 2), wozu im Kriege 1 Ersatz-Bataillon nebst einer Handwerker-Abtheilung kommt. Das Bataillon zerfällt in 4 Compagnien, ebenso bei den Jägern, bei welchen im Kriege noch für jedes Bataillon je 1 Ersatz- u. Reserve-Comp. formirt wird. Das Cavallerie-Regt. begreift 5 Escadrons (die 5te im Kriege als Ersatz) u. bei der Mobilisirung 1 Handwerker-Abtheilung. Die Feldartillerie ist bei jedem Armee-Corps in 2 Regtr. derart eingetheilt, daß das eine (für die Corps-Artillerie) aus 3 Abtheilungen zu je 3, das andere (für die Divisions-Artillerie) aus 2 Abtheilungen zu 4 Batterien besteht[4]); dem XI. Armee-Corps ist ein 3tes Regt. (großh. hess.), mit 2 Abtheil. à 3 Batt., beigegeben, während beim XV. Armee-Corps nur ein Feldartill.-Regt. (mit 2 Abth. à 4 Batt.) aufgestellt ist. Jede Batterie zählt im Frieden 4, im Kriege 6 bespannte Geschütze[5]). Im Kriege werden bei jedem Armee-Corps 3 (beim XI. Armee-Corps 4) Reserve-Batterien u. für jedes Feld-Regt. 1 Colonnen- u. 1 Ersatz-Abtheilung (letzt. v. 2—3 Batt.) formirt. Das Fußartill.-Regt. besteht aus 2 Bataill. à 4 Comp. Das Pionnier-Bataillon besitzt 4 (in Bayern 5) Compagn., im Kriege 3 Feld-, 3 Festungs-Comp. u. 1 Ersatz-Comp.; aus 2 preuß. Bataillonen jedoch werden statt der Festungs-Comp. 12 Telegraphen-Abtheilungen gebildet. Das Eisenbahn-Regt. hat im Frieden 2 Bataillone à 4 Comp., im Kriege dagegen 14 Compagnien. Von den Train-Bataillonen haben im Frieden 16 je 2 und 2 je 3 Comp. und werden bei der Mobilmachung 297 Colonnen aufgestellt.

Die Landwehr ist blos für die Infanterie u. Fußartillerie in ständige Truppenkörper formirt; im Kriegsfalle können aus ihr auch Reserve-Cavallerie-Regtr. gebildet werden, während die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffengattungen zu den Fahnen des stehenden Heeres treten. — Die Landwehr-Infanterie besteht aus 124 Land-

1) Die Staaten, deren Contingente unter preußischer Verwaltung sich befinden, stellen folgende Truppentheile: Baden, 6 Linien-Infanterie-Regtr. (darunter 2 Grenadier-Regtr.), 3 Cavallerie-(Dragoner-)Regtr., 2 Feld-Artillerie-Regtr., 1 Fußartl., 1 Pionnier u. 1 Train-Bataillon, 6 Landwehr-Regtr.; — Hessen, 4 Linien-Infanterie-Regtr. (darunter 1 Leibgarde-Regt.), 2 Dragoner-Regtr. (darunter 1 Garde-Regt.), 1 Feld-Artillerie-Regt., 1 Train-Comp., 4 Landwehr-Regtr.; — Mecklenburg, 2 Linien-Infanterie-Regtr. (1 Grenadiers u. 1 Füsilier-Regt.), 1 Jäger-Bat., 2 Dragoner-Regtr., 1 Feldartill.-Abtheilung, 2 Landwehr-Regtr.; — Mecklenburg-Strelitz, 1 Grenadier-Bat. (im mecklenb. Grenadier-Regt.), 1 Batterie (in der mecklenb. Artill.-Abtheilung), 1 Landwehr-Bataillon; — Sachsen-Weimar, 2 Linien-Infanterie-Regt., 1 Landwehr-Regt.; — Sachsen-Meiningen u. Sachsen-Coburg-Gotha, 1 Linien-Infanterie-Regt., 1 Landwehr-Regt. (1 Bat. Meiningen, 1 Bat. Coburg-Gotha); — Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt u. Reuß, 1 Linien-Infanterie-Regt., 1 Landwehr-Regt. (1 Bat. Sachsen-Altenburg, 1 Bat. Schwarzburg-Rudolstadt u. Reuß); — Anhalt, 1 Linien-Infanterie-Regt., 1 Landwehr-Regt.; — Braunschweig, 1 Linien-Infanterie-Regt., 1 Husaren-Regt., 1 Artillerie-Batterie, 1 Landwehr-Regt. — Die Truppenkörper aus Oldenburg bestehen aus 1 Linien-Infanterie- u. 1 Dragoner-Regt., 2 Artill.-Batterien u. 1 Landwehr-Regt. Die Wehrpflichtigen aus Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck-Pyrmont, Lübeck u. Bremen werden in je 1 Infanterie-Bataillon, jene aus Schaumburg-Lippe in 1 Jäger-Bataillon und jene aus Hamburg in 2 Infanterie-Bataillone eingetheilt und leisten ihre active Dienstpflicht sonst, sofern sie für die Cavallerie u. die Specialwaffen tauglich sind, gleich jenen aus den anderen thüringischen Staaten u. aus Anhalt in den betreffenden nächstgelegenen preußischen Truppentheilen ab.

2) Zum stehenden Heere gehören auch das k. preuß. reitende Feldjäger-Corps, die k. preuß. Leibgendarmerie, die k. bayer. Leibgarde der Hartschiere, die k. preuß. u. die k. württemb. Schloßgarde-Compagnie, die großh. hess. Garde-Unteroffizier-Compagnie 2c.

3) Der Kriegsstand beträgt bei dem Infanterie-Regt. zu 3 Bataill. 3168 Mann (in der Regel), bei dem Ersatz-Bataill. desselben 1029, bei dem Jäger-Bataill. 1049, beim Cavall.-Regt. 883, bei der Artillerie-Batterie 175 (bei der reitenden 168), beim Fußartill.-Bataill. 1024 Mann. — Die Fußartillerie ist zum Dienste in u. vor Festungen bestimmt.

4) Beim XII. Armee-Corps ist das Regt. Corps-Artillerie in 2 Feldabtheil. à 4 u. in 1 reit. Abtheil. zu 2 Batt., beim XIII. und XIV. Armee-Corps sind die beiden Regimenter je je 2 Abtheil. à 4 (nur bei einem Regt. des XIII. Corps à 3) Batt. gegliedert.

5) Ausnahmsweise besitzen 5 reitende Batterien auch im Friedens-Etat 6 bespannte Geschütze.

Digitized by Google

wehr-Regtrn. (à 2 Bataill., nur 1 großh. hess. zu 1 Bat.), 3 Reserve-Landwehr-Regtrn. (1 à 4, 2 à 2 Bataill.), 13 Reserve- und 32 anderen selbständ. Landwehr-Bataillonen,[1]) zusammen aus 300 Bataillonen, deren Bezirke (mit Ausnahme der 9 preuß. Garde-Landwehr-Regtr. u. des bad. Grenadier-Landwehr-Regts.) zugleich für die Ergänzung des stehenden Heeres dienen[2]), zu welchem Behufe ihre Compagnie- (Aushebungs-) Bezirke mit den Civilverwaltungs-Bezirken in Einklang gebracht sind. Bei Mobilmachungen werden die Mannschaften des jüngsten Jahrganges zum Ersatz für das stehende Heer verwendet und die dann aufgestellten Landwehr-Bataillone taktisch in 4 Compagnien gegliedert; auch können nach Erforderniß Landwehr-Regtr. zu 3 Bataill. zusammengezogen werden. Landwehr-Fußartillerie-Bataillone giebt es 29. Reserve-Cavallerie-Regtr. können je 2 für jedes Armeecorps gebildet werden.

Die deutschen Bundesstaaten nehmen an der Truppen-Formation folgenden Antheil:

		Preußen[3])		Bayern	Sachsen	Württemberg	Zusammen
		Garde	Linie				
Infanterie	Grenadier-Regtr.	8[4])	15	—	2	2	27
	Infanterie „	—	79	16	6	6	107
	Füsilier „	1	12	—	1	—	14
	Jäger-Bataill.	2[5])	12	10	2	—	26
	Landwehr-Regtr.	9	102[6])	—	8	8	127
	Selbst. Landwehr-Bataill.	—	11	32	1	1	45
Cavallerie	Kürassier-Regtr.	2[7])	8	2	2[8])	—	14
	Dragoner „	2	24	6[9])	—	2	34
	Husaren „	1	17	—	2	—	20
	Ulanen „	3	16	2	2	2	25
	Reserve-Cavall.-Regtr.	2	26	4	2	2	36
Feldartillerie-Regtr.		2	26	4	2	2	36
Fußartillerie „		1	9	2	1	—	13
„ „ Bataill.		—	2	—	—	1	3
Landwehr-Fußartillerie-Bataill.		2	20	4	2	1	29
Pionnier-Bataill.		1	13	2	1	1	18
Train-Bataill.		1	13	2	1	1	18

Die Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres an Unteroffizieren und Mannschaften ist durch das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 für die Zeit bis zum 31. Dec. 1881 auf 401,659 Mann festgestellt worden; hiezu kommen 17,184 Offiziere, 3705 Aerzte, Zahlmeister, Büchsenmacher und Sattler, so daß die ganze Etatsstärke gegenwärtig 422,548 Mann beträgt, nämlich:

		Preußen.[10])	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Zusammen.
Infanterie (incl. Jäger)	Mann	218,007	33,565	16,915	12,824	281,311
Landwehr-Bezirks-Commanden	„	3,789	599	285	310	4,983
Cavallerie	„	53,326	7,482	4,408	2,853	68,069
Artillerie	„	37,821	5,925	2,985	1,926	48,657
Pionnier- u. Eisenbahn-Truppen	„	8,349	1,448	521	482	10,800
Train	„	3,692	1,110	238	223	5,263
Besond. Formationen u. nichtregiment. Offiziere	„	2,607	669	91	98	3,465
Summe	Mann	327,591	50,798	25,443	18,716	422,548
Bespannte Geschütze		952	136	72	56	1,216

1) Im Allgemeinen ist für jedes Garde- u. Linien-Infant.-Regt. ein Landwehr-Regt. errichtet; jedem Füsilier-Regt. entspricht ein Reserve-Landwehr-Bataillon (Regt.), nur das Garde- u. das meckl. Füsilier-Regt. haben ebenfalls je 1 correspondirendes Landwehr-Regt. Jedem bayerischen Linien-Infant.-Regt. entsprechen 2 Landw.-Bataillone. Dagegen sind für das württemberg. Reserve-Landw.-Bataillon und für die elsaß-lothring. Landwehrkörper keine correspondirenden Regtr. des stehenden Heeres gebildet.

2) Die 3 Reserve-Landwehr-Regtr. bilden als Ganzes je 1 Ergänzungsbezirk, so daß die Zahl der Landwehr-Bataillons als Ergänzungs-Bezirke nur 275 beträgt.

3) Einschließlich jener Bundesstaaten, deren Contingente in die preußische Verwaltung übernommen wurden.

4) 4 Garde-Regtr. zu Fuß u. 4 Garde-Grenadier-Regtr.

5) 1 Gardejäger- u. 1 Gardeschützen-Bataillon.

6) Darunter 4 elsaß-lothring. Regtr. u. 3 preuß. Reserve-Landw.-Regtr.

7) 1 Regt. Gardes du Corps u. 1 Garde-Kürass.-Regt.

8) Genannt „schwere Reiter" (1 Garde-Reiters u. 1 Garadinier-Regt.).

9) Chevauxlegers-Regtr.

10) Einschließlich jener Bundesstaaten, deren Contingente in die preußische Verwaltung übernommen wurden.

Digitized by Google

Der Kriegsstand ist folgender:[1])

	Feldtruppen.	Ersatztruppen.	Besatzungstruppen (Landwehr 2c.)	Zusammen.
Infanterie . . . . . Mann	494,904	190,962	270,555	956,421
Cavallerie . . . . . "	62,795	24,924	24,120	111,839
Artillerie . . . . . "	84,629	13,706	56,634	154,969
Pionnier- u. Eisenb.-Truppen "	21,568	5,097	8,730	35,395
Train . . . . . "	40,074	11,861	—	51,935
Stäbe u. Administrationen "	25,239	—	—	25,239
Summe . . Mann	729,209	246,550	360,039	1,335,798
Zahl der Geschütze	1,800	426	324	2,550

Nach den Contingenten vertheilt sich der Kriegsstand der für den Kampf bestimmten Truppenkörper und der Geschütze folgendermaßen:

	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pionnier- u. Eisenb.-Truppen.	Zusammen.	Geschütze.
Preußen . . .	734,438	87,619	119,591	28,824	970,472	1,992
Bayern . .	114,822	12,110	18,856	3,463	149,251	288
Sachsen . . .	57,825	6,998	9,547	1,554	75,924	150
Württemberg .	49,336	5,112	6,975	1,554	62,977	120
Summe	956,421	111,839	154,969	35,395	1,258,624	2,550

Das deutsche Reichsheer zerfällt in 18 Armee-Corps (worunter das preuß. Garde-Corps), welche im Frieden 40 Divisionen, 74 Infanterie-, 38 Cavallerie- und 17 Artillerie-Brigaden begreifen. Auf dem Kriegsfuße werden Armeen gebildet, jede von 2—4 Armee-Corps.

Die Armee-Corps (mit Ausnahme des Garde-Corps) sind im Frieden unter 5 Armee-Inspectionen gestellt. Die 17 Armeecorps-Bezirke sind gleichzeitig besondere Ergänzungsbezirke; der Ersatzbedarf für das Garde-Corps ist auf die preußischen Gebietstheile des I.—XI. Armee-Corps-Bezirks und auf das Gebiet des XV. Armee-Corps vertheilt. Für die Ersatzangelegenheiten zerfällt jeder Armee-Corps-Bezirk in die Bezirke der zum Corps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden und jeder der letzteren ist wieder in die Landwehr-Bezirke untergetheilt[2]). — An der Spitze des Armee-Corps (bezieh. des Garde-Corps) steht das General-Commando; neben ihm ist für die militär-ökonomische Verwaltung die Corps-Intendantur bestellt, von welcher die Divisions-Intendanturen dependiren.

Die Bezirke der Armee-Corps und die Sitze der General-Commanden sind aus Folgendem ersichtlich:

Armee-Corps.	Bezirk desselben.	Sitz des General-Commando's.
Garde-Corps	Königreich Preußen	Berlin.
I. Armee-Corps	Provinzen Ost- u. Westpreußen	Königsberg.
II. "	Pommern, Reg.-Bez. Bromberg, Theile d. R.-Bez. Marienwerder u. Danzig	Stettin.
III. "	Provinz Brandenburg	Berlin.
IV. "	Provinz Sachsen, S.-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg, Reuß	Magdeburg
V. "	Reg.-Bez. Posen und Liegnitz	Posen.
VI. "	Provinz Schlesien	Breslau.
VII. "	Westfalen, Theil d. R.-Bez. Düsseldorf, Lippe, Schaumburg-Lippe	Münster.
VIII. "	Rheinprovinz, Hohenzollern, oldenburg. Fürstenth. Birkenfeld.	Koblenz.

1) Zusammengestellt nach den neuesten organisatorischen Vorschriften, mit Benützung der Daten in „Gen.-Lt. v. Witzleben, Heerwesen u. Infanteriedienst des deutschen Reichsheeres, 14. Aufl., Berlin 1875."

2) Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten in der Regel ihren Ersatz aus den gleichnamigen Landwehr-Regimentsbezirken, die leichten Cavall.-Rgtr. aus den Infanterie-Brigadebezirken, die übrigen Waffengattungen aus den ganzen Bezirken des betreffenden Armee-Corps. Die für das badische Leibgrenadier- und das mecklenburg. Grenadier-Regiment zu stellenden Rekruten werden aus sämmtlichen Ersatzbezirken bezieh. Baden's und Mecklenburg's entnommen. Die aus den Reserve-Landwehr-Regts.- oder Bataill.-Bezirken für die Infanterie auszuhebenden Rekruten werden, sofern sie nicht zur Aushilfe für andere Armee-Corps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Corps-Bezirks verwendet.

Digitized by Google

Armee-Corps.	Bezirk desselben.	Sitz des General-Commando's.
IX. Armee-Corps	Schleswig-Holstein, klein. Theil von Hannover, Mecklenburg, oldenburg. Fürstenth. Lübeck, Hansestädte	Altona.
X. "	Prov. Hannover, Kreis Rinteln, Oldenburg, Braunschweig .	Hannover.
XI. "	Prov. Hessen-Nassau, Kreis Wetzlar, klein. Theil von Westfalen, Waldeck-Pyrmont, S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha, Großherzogth. Hessen	Kassel.
XII. "	Königreich Sachsen	Dresden.
XIII. "	Königreich Württemberg	Stuttgart
XIV. "	Großherzogth. Baden	Karlsruhe.
XV. "	[1]) Elsaß-Lothringen	Straßburg.
I. bayerisches Armee-Corps	Königreich Bayern	München.
II. " "		Würzburg.

Kriegsmarine. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers, welcher das Recht ihrer Organisation und der Offiziersernennung besitzt. Ihr gegenwärtiger Bestand ist folgender:

1. Kaiserliche Schiffe.

a) Flotte	Schiffe	Geschütze	Effect. Pferdekräfte
Panzerschiffe { Panzer-Fregatten u. Corvetten	10	103	57,300
Panzer-Fahrzeuge u. Kanonenboote	7	12	5,900
Gedeckte u. Glattdecks-Corvetten (8, bezieh. 7)	15	195	30,900
Kanonenboote	12	30	3,590
Torpedo-Boote	11	—	3,780
Avisos u. Transportdampfer	7	10	6,120
Linien-Artillerieschiff	1	23	3,000
Segel-Schulschiffe	4	28	—
Fahrzeuge zum Hafendienste	18	—	2,650
Summe a) . . .	85	401	113,240
b) Im Baue			
Panzerschiffe	4	12	12,600
Gedeckte Corvetten und Kanonenboote.	7	76	11,020
Summe b) . . .	11	88	23,620

2. Marine-Personale	Mann
See-Offizier-Corps	399
2 Matrosen-Divisionen und 1 Schiffsjungen-Abtheilung.	6,636
2 Werft-Divisionen (à 1 Maschinisten- u. 1 Handwerker-Abthlg.)	1,906
1 Seebataillon (6 Compagnien)	1,068
Stabswacht, Aerzte, Torpedo- u. Artilleriewesen, Beamte 2c.	1,002
zusammen . . .	11,011
Marine-Reserve und Seewehr.	7,000
Hauptsumme . . .	18,011

1) Die dem XV. Armee-Corps zugewiesenen Truppen haben ihre Ergänzungs-Bezirke in verschiedenen Gegenden des Reichs, da einstweilen für Elsaß-Lothringen besondere Truppentheile, außer für Specialwaffen, nicht errichtet sind.

(Abgeschlossen am 31. Mai 1878.)

Digitized by Google

Großherzogthum Luxemburg.

Der Flächeninhalt beträgt 2587,45 Q.-Kilometer od. 47 geogr. Q.-Meilen, die Bevölkerung 205,158 Seelen (nach dem Census v. 1. Decbr. 1875, 103,109 männlichen u. 102,049 weibl. Geschlechts), welche, abgesehen von wenigen Franzosen und Wallonen, dem deutschen Stamme angehört; auf 1 Q. Meile 4365 Menschen. Die Hauptstadt Luxemburg zählt 15,930 Einwohner.

Obschon Glaubens- und Gewissensfreiheit herrscht, bekennen sich doch die Bewohner fast ausschließlich zur römisch-katholischen Kirche, deren Oberhirt der unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterstehende Bischof in der Stadt Luxemburg ist. Die wenigen Evangelischen (Ende 1875 833) sind unter das Regiment der S.-Weimar'schen lutherischen Landeskirche gestellt. Juden gab es Ende 1875 661.

Die Haupterwerbszweige sind der Ackerbau, die Viehzucht, die Gewinnung von Eisen u. im sogen. Oesling auch die Cultur der Lohhecken. Vom Gesammtareale sind 95,7 Procent productio, 44,7 Proc. dem Acker- u. Gartenlande, 29,8 Proc. den Waldungen und 21,2 Proc. den Wiesen und Weiden gewidmet. Das Land producirt (1876) 2,316,580 metr. Ctr. Roheisen; Salz und Kohlen sind nicht vorhanden. Die gewerbliche Thätigkeit, deren Betrieb vollkommen frei gegeben, ist am bedeutendsten in der Lederbereitung, der Erzeugung von Handschuhen, Porzellan, Fayence, Papier und Mehl. Die Textil-Industrie ist in Leinen nicht unwichtig. Die Industrie in Rübenzucker beschäftigt 2, die Bierbrauerei 30, die Branntweinbrennerei (1876) 1455 Etablissements. Das Land gehört zum deutschen Zollgebiete; die Eisenbahnen haben eine Länge von 273,4 Kilometern. Banken bestehen 2; eine Handelskammer ist in der Hauptstadt errichtet.

Lehranstalten: das Athenäum, das Priesterseminar, die Normal- u. die Musikschule in der Hauptstadt, 2 Progymnasien, 1 Ackerbauschule u. (1874) 644 Volksschulen.

Das Großherzogthum Luxemburg ist eine Repräsentativ-Monarchie, die sich mit dem Königreiche der Niederlande in Personalunion befindet, indem das in den Niederlanden regierende Haus Oranien-Nassau auch in Luxemburg zur Herrschaft berufen ist. Der König-Großherzog übt die gesetzgebende Gewalt unter entscheidender Mitwirkung der Abgeordneten-Kammer aus und wird im Großherzogthume durch einen Prinzen seines Hauses (den Statthalter) vertreten; dem königlichen Cabinete im Haag ist ein Secretariat für die luxemburgischen Angelegenheiten beigegeben. Se. Majestät verleiht den Orden der Eichenkrone. Die Erbfolge ist die agnatische. — Die Kammer der Abgeordneten besteht aus Mitgliedern (1 auf je 5000 Einw.), welche auf 6 Jahre direct gewählt und alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert werden. Das active und passive Wahlrecht ist abhängig von der Vollendung des 25sten Lebensjahres, ersteres auch von der Entrichtung eines Census, der nicht höher als 30 u. nicht niedriger als 10 Franken sein darf. Die Kammer tritt jedes Jahr zum ordentlichen Landtage zusammen. (Verfass. v. 17. Oct. 1868; Wahlges. v. 1. Decbr. 1860, abgeänd. am 30. Nov. 1868.)

Die oberste Staatsbehörde ist die Regierung deren Mitglieder (ein Staatsminister u. 3 General-Directoren) mit der Leitung der 4 Verwaltungs-Departements od. General-Directionen (für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Justiz und für die Finanzen) betraut sind. Von der Regierung, neben welcher ein Staatsrath besteht, ressortiren die Districts-Commissariate, als die Administrativ-Behörden für die innere und Polizei-Verwaltung in den drei Districten (Luxemburg, Diekirch u. Grevenmacher), in welche das Land eingetheilt wird. Diesen sind wiederum die Bürgermeister und Schöffen-Collegien in den Gemeinden untergeordnet, welchen die Gemeinderäthe als Communalvertretungen gegenüberstehen.

Die Rechtspflege wird von dem Obergerichtshofe und dem Assisenhofe in der Hauptstadt, von 2 Bezirks- und 12 Friedens-Gerichten ausgeübt.

Das Staats-Budget wurde für 1877 mit 7,252,300 Francs in der Einnahme und mit 7,092,054 Francs in der Ausgabe festgesetzt. Staatsschuld: 12 Mill. Frcs.

Militär: 1 Jäger-Bataillon von 4 Compagnien, 605 Mann; außerdem die Gensd'armerie, 130 Mann. Durch den Londoner Vertrag v. 11. Mai 1867 wurde Luxemburg als neutraler Staat erklärt.

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUES.

CANCELLED

MAY 21 1993

MAY 14 1993

7828659

Digitized by Google

Econ 8075.35
Statistische skizze des Deutschen R
Widener Library 004631392
3 2044 082 159 179

Digitized by Google